

**03. Verhandlungstag
am 30.09.1992**

**Tagesordnungspunkt 1:
Verfahrensfragen**

Erörterungstermin Schacht Konrad

3. Tag, 30. September 1992

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Babke	39, 40
Bernhard	19, 20, 21, 32, 39
Chalupnik	34
Dube	28
Fischer	39
Frau Fittkow	32
Dr. Geulen	1, 4, 6, 7, 14, 16, 17, 26, 28, 29, 36, 40
Dr. Glückert	30
Jurisch	16, 21, 25, 31
Kersten	33, 35, 36
Dr. Kirchner	36 - 38, 40
Laing	3
Nümann	10
Orth-Diestelhorst	7, 12 - 14, 18, 19, 34, 37
Piontek	8 - 10, 12, 25
Frau Schernus	11
Scheuten	8, 15
Volkmann	12, 33, 35
Woitschützke	10, 33
Dr. Zingk	33

(Beginn: 13.16 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren! Ich eröffne den heutigen Verhandlungstag.

Wir kommen zur Verkündung der Entscheidung über den von Rechtsanwalt Dr. Geulen am 29.9.1992 gestellten Antrag. Das war der Antrag, die am 26. September verkündete ablehnende Entscheidung über den Antrag von Rechtsanwalt Dr. Geulen und anderen vom 25.9.1992, den Termin aufzuheben, ihrerseits aufzuheben.

(Zuruf von den Einwendern)

- Ich bitte Sie, mich ausreden zu lassen. Ich verkünde jetzt die Entscheidung. Dazu bitte ich Sie, mich ausreden zu lassen. - Der am 26.9.1992 von Rechtsanwalt Dr. Geulen und anderen gestellte Antrag, die am 26.9.1992 verkündete ablehnende Entscheidung über den Antrag von Rechtsanwalt Dr. Geulen und anderen vom 25.9.1992, den Termin aufzuheben, ihrerseits aufzuheben, wird abgelehnt.

Begründung: Der Antrag, die ablehnende Entscheidung aufzuheben, konnte am 26.9.1992 damit begründet werden, daß der Verhandlungsleiter bei dieser Entscheidung von einer unzutreffenden Rechtslage ausgegangen sei (vgl. § 48 Abs. 1 VwVfG). Er sah sich am 26.9.1992 durch ein Schreiben des Bundesumweltministers vom 25./26.9.1992 gebunden, das er als verbindliche Weisung interpretierte.

Eine solche Aufhebung der ablehnenden Entscheidung ist jedoch nun nicht mehr zu rechtfertigen, da eine gleiche Entscheidung umgehend erneut zu erlassen wäre. Inzwischen hat der Bundesumweltminister seine Aussage aus dem Schreiben vom 25./26.9.1992 nachträglich auch als verbindliche Weisung mit entsprechender Kennzeichnung formuliert, und zwar in einem Schreiben vom 30.9.1992. Eine Aufhebung der ablehnenden Entscheidung zum Verfahrensantrag Dr. Geulen und anderer vom 25.9.1992 wäre demnach sinnlos. - Soweit diese Entscheidung. - Bitte sehr!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Wenn ich es richtig verstanden habe - ich habe es wohl richtig verstanden -, ist aufgrund einer Weisung des Bundes der von mir gestellte Antrag abgelehnt worden. Ich möchte dazu eine kurze Bemerkung machen.

Nach meiner Auffassung ergibt sich aus der Situation, die nunmehr entstanden ist, ein weiteres erhebliches Bedenken gegen die weitere Durchführung des Erörterungstermins, das ich im Augenblick aber nicht in einen Antrag kleiden möchte. Ein Erörterungstermin, wie ihn die Verfahrensverordnung und subsidiär auch das Verwaltungsverfahrensgesetz vorsehen, bedeutet, daß die Verhandlungsleitung gehalten und genötigt ist, die Einwendungen der Einwender

mit diesen und natürlich auch mit dem Antragsteller zu erörtern.

Das bedeutet, wenn ich es soziologisch ausdrücken darf, daß ein solcher Erörterungstermin von einer gewissen Streitkultur lebt. Es muß die Möglichkeit bestehen, Argumente auszutauschen. Es muß auf seiten der Einwender eindeutig sein, daß die Verhandlungsleitung gewillt und vor allem auch rechtlich in der Lage ist, wirklich zu erörtern und ein faires Verfahren, einen fairen Termin zur Erörterung der Einwendungen durchzuführen.

Ich habe Zweifel, daß dieser Grundsatz, der für einen Erörterungstermin gilt - wie schon der Name sagt, ist zu erörtern und nicht zu dekretieren oder wie in einem Verwaltungsverfahren ein Verwaltungsakt zu erlassen -, für diesen Erörterungstermin noch gelten kann.

Bei einem "normalen" Erörterungstermin ist das Landesministerium - ich spreche jetzt von atomrechtlichen Erörterungsterminen - ein Visavis, ein Gegenüber, für die Einwender. Diese Situation haben wir in diesem Erörterungstermin anscheinend nicht mehr. Ich begrüße natürlich ausdrücklich, daß dieses Landesministerium ausnahmsweise einmal in einem atomrechtlichen Erörterungstermin streng nach Recht und Gesetz verfahren möchte und den Anträgen - wir haben es jetzt einmal durchgespielt - stattgeben möchte.

Ich muß aber darauf hinweisen, daß hierdurch eine erhebliche Lücke entsteht, und diese Lücke wird durch die Weisungen des Bundes bedingt. Diese Lücke kann nur dadurch gefüllt werden, daß der Bund selbst als unser eigentlicher Gegner und Erörterungspartner hier auftritt. Das aber tut der Bund nicht.

Ich möchte das noch einmal verdeutlichen. Der Bund erscheint in diesem Erörterungstermin in drei verschiedenen Formen.

Die eine Form ist das Bundesamt für Strahlenschutz, das in diesem Erörterungstermin bisher - ich möchte es höflich und kollegial so zurückhaltend ausdrücken - durch eine besondere Wortkargheit aufgefallen ist. Das Wort "Mundfaulheit" möchte ich in diesem Zusammenhang nicht zitieren. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat sich zu diesen Fragen nicht sehr eingelassen. Es hat uns auch nicht widersprochen, jedenfalls nicht im wesentlichen, sondern nur in einigen Sätzen. Es ist für uns in dem bisherigen Verfahren des Erörterungstermins nicht präsent.

Dann hat der Bund hier einen Beobachter, der, wie der Name schon sagt, nur beobachtet, der also überhaupt nichts sagt. Auch er ist somit in diesem Erörterungstermin zur Erörterung nicht präsent.

Der Bund ist in Form eines Herren oder einiger Leute präsent, die, einige hundert Kilometer von hier entfernt, hinter einem Telefaxgerät sitzen und ab und zu wie früher die Cäsaren im alten Rom den Daumen senken und sagen: Nein, der Antrag, den das Land für berechtigt hält, ist abzulehnen. - Und das halte ich nicht für die

rechtmäßige Durchführung eines Erörterungstermins. Das ist ein Phantomtermin.

(Beifall bei den Einwendern)

Wir haben hier die einmalige Situation, daß das Landesministerium dem Antrag der Antragsteller auf Aussetzung des Erörterungstermins stattgegeben hat oder, wie man korrekterweise sagen müßte, stattgeben wollte, daß aber der Bund das Land anweist, gegen dessen eigene Rechtsauffassung, die mit der der Einwender identisch ist - nämlich: das Verfahren kann nicht weiter durchgeführt werden -, angewiesen hat, gegen die eigene Rechtsauffassung zu entscheiden. Wie so ein Planfeststellungsverfahren fortgeführt werden kann, ist mir schleierhaft.

Was ich vor allem kritisiere, ist, daß der Bund in diesem Verfahren als unser eigentlicher Gegner und Einwendungsgegner nur in Form eines Phantom auftritt, sich selber hier nicht stellt und sein Projekt nicht verteidigt. Das ist kein Erörterungstermin, sondern ein Phantomtermin. Und das ist nicht rechtmäßig als Erörterungstermin zu bezeichnen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bevor ich dem Antragsteller die Gelegenheit gebe, hierzu Stellung zu nehmen, möchte ich mit Verlaub sagen: Herr Rechtsanwalt Geulen, wir sind hier in einem atomrechtlichen Erörterungstermin. Argumente, die permanent wiederholt werden und die schon vorgetragen worden sind, mögen interessant sein, um emotional Rückhalt im Saal zu bekommen. Sie verlängern auch das Protokoll. Sie tragen aber zur Wahrheits- und Erkenntnisfindung - auch dann, wenn sie das dritte Mal vorgetragen werden - nicht sehr viel bei.

Ich habe die Rechtsanwälte allesamt zu einer Vorbesprechung gebeten, um an sie dringendst den Appell zu richten, daß hier nicht weiter in der Art und Weise verhandelt werde wie an den ersten beiden Verhandlungstagen, an denen zum Tagesordnungspunkt 0, ohne daß überhaupt in der Sache erörtert worden ist, Verfahrensanhträge auf Abbruch dieses Termins gestellt wurden, wodurch die Einwender in einen für sie zum Teil sehr formalistisch geführten Diskurs gezwungen wurden, der sich - das kann ich zur Ergänzung dessen sagen, was ich vorhin in der Vorbesprechung sagte - natürlich noch einmal steigert, wenn jeden Tag erneut mit den gleichen Begründungen gearbeitet wird. Es gibt ein großes Interesse auch hier im Saal daran, in die Erörterung des Planes einzusteigen.

Insofern bitte ich alle Einwender und Teilnehmer an dieser Erörterung, Selbstdisziplin zu üben, sich also selber einzuschränken, und zwar im Interesse der Möglichkeit, eine Erörterung zu gewähren, so daß nicht Tag für Tag just mit denselben und den gleichen Argumenten, die schon lange zu Protokoll erklärt wor-

den sind, der Eintritt in die normale Tagesordnung verhindert wird.

Ich bitte jetzt Herrn Thomauske um seine Stellungnahme.

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, ich möchte an dieser Stelle die Position, die Sie eben vorgetragen haben, ausdrücklich unterstreichen. Die Zurückhaltung, die wir bisher geübt haben, bezieht sich darauf, daß die verfahrensrechtlichen Fragen nicht zentrales Thema dieses Erörterungstermines sind. Dies mag zwar Herrn Geulen mißfallen. Wir sind aber nicht bereit, ihm das Forum dazu zu bieten, diese Auseinandersetzung an dieser Stelle zu führen. Wir sind da, um zu dem Plan und dem Antrag sachlich und fachlich, soweit Einwendungen dazu vorliegen, unsere Position darzulegen. Hierzu möchte ich noch einige grundsätzliche Anmerkungen machen.

Nach zwei Erörterungstagen müssen wir feststellen, daß wir genau an der Stelle stehen, an der wir am Freitag morgen gestanden haben: Der Termin selbst hat immer noch nicht richtig begonnen. Es ist noch kein einziger sachlich-technischer Einwand vorgetragen, erläutert und vertieft worden. Die Reaktionen in der Öffentlichkeit und in der Presse sind dementsprechend eindeutig.

In diesen beiden Tagen ist völlig untergegangen, daß es sich hier bei dem Erörterungstermin um einen Teilschritt in einem formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren handelt. Die Regeln, die Atomrechtliche Verfahrensverordnung, wollen gerade gewährleisten, daß jeder einzelne Einwender das Wort ergreifen kann, um sich mit seinen Worten, seinen Sorgen in bezug auf das Vorhaben Ausdruck verleihen zu können. Wir haben es hier nicht mit einem anwaltlichen Termin zu tun.

Wir bedauern ausdrücklich, daß dies bisher durch endlose Diskussionen über Verfahrensanhträge und politische Fragestellungen, zu denen dieser Termin offensichtlich mißbraucht werden soll, verhindert worden ist.

Zwar können auch in einem formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren Verfahrensanhträge gestellt werden; das ist selbstverständlich. Diese müssen jedoch einen eindeutigen verfahrensrechtlichen Bezug und Inhalt haben. Dies ist bei den hier bisher gestellten Verfahrensanhträgen nicht der Fall gewesen. Vielmehr wurde versucht, allein aus dem Umstand, daß Einwendungen erhoben worden sind, auf die Unzulässigkeit der Durchführung dieses Verfahrens zu schließen. Nicht anders kann der Vortrag verstanden werden, daß das Untersuchungsgebiet hier zu klein gewählt sei, der Flugzeugabsturz nicht berücksichtigt sei und keine Standortalternativen untersucht worden seien.

Durch eine derartige Ein-beziehung von Einwendungen in Verfahrensanhträge wird der eigentli-

Sinn eines Erörterungstermins, nämlich die Erörterung sachlichen Gegenvorbringens, konterkariert.

Wir als Antragsteller sind hier angetreten, um auf sachliches Vorbringen, das auf eine Verhinderung bzw. Modifizierung des Vorhabens gerichtet ist, angemessen unsere Position darlegen zu können. Aus den Wortmeldungen mehrerer privater Einwender und auch Sachbeistände am Samstag nachmittag war zu entnehmen, daß dies auch von Einwendern so gesehen wird.

Wir möchten daher dringend die Verhandlungsleitung bitten, nunmehr unverzüglich in eine sachliche Erörterung der Einwendungen einzutreten. - Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, Ihre Erklärung war vorformuliert. Ich gehe davon aus, daß sie geschrieben war, bevor wir die Vorbesprechung durchgeführt haben. Insbesondere der letzte Appell - lassen Sie sich dazu von Ihrem Rechtsanwalt Auskunft geben - erreicht zwar die Verhandlungsleitung. Er rennt aber von vornherein offene Türen ein. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Konstellation geht der Appell als eine Anmerkung zur Verhandlungsleitung ins Leere. Wenn wir - Sie müssen sich wehren, wenn Sie angegriffen werden; dafür habe ich großes Verständnis, insbesondere dann, wenn Ihre Zurückhaltung in dieser Art und Weise kritisiert wird - in solche Auseinandersetzungen über wechselseitige Kommentierungen des Verhaltens verfallen, dann kommen wir nicht unbedingt weiter.

Wir sollten es jetzt bei diesem Punkt bewenden lassen und fortfahren. Es gibt zwei weitere Entscheidungen, die noch zu verkünden sind und die mit in dem thematischen Kontext stehen, der durch die erste Entscheidung und den Kommentar von Herrn Geulen angerissen worden ist. - Aber Sie möchten wohl doch noch etwas sagen.

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst muß ich mich für die Belehrung bedanken. Ich halte sie in der Sache für überflüssig. Selbstverständlich ist mir bewußt, daß es sich um einen Appell an die Verhandlungsführung handelt. Gemeint sind die Anwälte der Einwenderseite. Da aber unser Gesprächspartner ausschließlich die Verhandlungsführung ist, richten wir unsere Appelle auch stets an die Verhandlungsführung. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wie gesagt, das Problem ist der rechtliche Rahmen, mit dem ich hier reagieren darf - das ist meine Schwierigkeit -, und zwar in einer Situation des generalisierten Verdachts gegen uns als Planfeststellungsbehörde, wir würden bewußt zu Ihren Lasten Verfahrensfehler produzieren. Diese Bindung hindert mich, stringenter durchzugreifen, weil in dem Moment, in dem ich Sachen unterbreche, möglicher-

weise im Anschluß Verwaltungsgerichtsklagen, bei denen mir dann nachgesagt wird, daß ich das getürkt und aufgebaut hätte, damit begründet werden, daß man doch vorgetragen hätte, wenn man entsprechend zu Wort gekommen wäre. In dieser sehr mißlichen Situation bin ich gezwungen, jeden so ausreden zu lassen, wie er sich zu Wort gemeldet hat. Dafür kann ich nichts.

Ich richte deswegen nochmals dringendst den Appell an die Selbstdisziplin der Mitdiskutanten, damit wir weiterkommen.

Dr. Thomauske (AS):

Der Vorwurf an die Verhandlungsführung, bewußt Verfahrensfehler zu begehen, wurde vom Antragsteller nicht erhoben. Insofern richtet sich dieser Vorwurf auch nicht an den Antragsteller zurück. Ich wollte das nur zu Protokoll geben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. Das ist eine sehr wichtige Feststellung und Klarstellung.

Ich möchte jetzt die anderen Entscheidungen verkünden, und zwar zunächst zum Antrag Dr. Arzt und andere.

Der am 26.9.1992 gestellte Antrag von Herrn Dr. Arzt und anderen, den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die Planfeststellungsbehörde zum Verfahrensbeteiligten zu machen, wird abgelehnt.

Begründung: Es ist rechtlich nicht zulässig, die Aufsichtsbehörde der verfahrensführenden Behörde in dieser Eigenschaft zu einem Verwaltungsverfahren beizuladen. Die Aufsichtsbehörde ist - ähnlich wie die verfahrensführende Behörde selbst - bereits beteiligt, da sie im laufenden Verfahren über deren Tätigkeit wacht.

Zum anderen wäre sie aber auch nicht in der Lage, entsprechend § 13 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes andere rechtliche Interessen zu vertreten, als sie von der verfahrensführenden Behörde - mit ihren Bindungen im Rahmen der Behördenhierarchie - wahrgenommen werden. - Soweit die Begründung.

Wird dazu noch das Wort gewünscht? - Herr Laing, für den Steller dieses Antrages, also nicht für den Planantragsteller!

Laing (EW-GP):

Ich möchte für den Antragsteller, für Herrn Dr. Arzt, der heute leider nicht da sein kann, eine kurze Bemerkung dazu machen.

Ich kann mich im wesentlichen dem anschließen, was vor mir Herr Geulen ausgeführt hat. Ich finde es unter diesen Bedingungen völlig unverständlich, daß diesem Antrag nicht stattgegeben wird. Er diene dazu klarzustellen, wer eigentlich Herr des Verfahrens ist. Nach all den vorliegenden Weisungen mit all den

Beschränkungen, die zur Zeit auch für die Verhandlungsführung vorhanden sind, scheint es mir nach wie vor völlig unverständlich zu sein. Wir werden uns vorbehalten, im Laufe des weiteren Verfahrens entsprechende Anträge zu stellen oder andere Mittel anzuwenden, um den eigentlichen Verfahrensherrn, Herrn Töpfer, hier gewahr zu werden.

Wenn hier schon soviel über ein faires Verfahren oder über ein nach meiner Auffassung nicht ganz faires Verfahren gesprochen wird, dann ist es gegenüber den Einwenderinnen und Einwendern nur korrekt, wenn sie mit dem Herrn sprechen können, der doch massiv im Vorfeld in das Verfahren eingewirkt hat. Deshalb finde ich es grundsätzlich höchst merkwürdig, welche Konstellation hier plötzlich da ist, bei der sich das Bundesamt für Strahlenschutz als Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde im Moment doch sehr gut zu verstehen scheinen, und zwar mit dem Argument, endlich Sachargumente auf den Tisch zu bringen.

Ich möchte dazu nur anmerken, daß gerade über Herrn Töpfer mit seinen Weisungen schon im Vorfeld verhindert worden ist, daß überhaupt sachlich argumentiert und das Verfahren auf sachlicher Basis durchgeführt werden kann. Stattdessen wird von oben hereinregiert. Insofern droht der Erörterungstermin schlechthin zu einer Farce zu werden. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich komme dann zu der Verkündung der Entscheidung über den Antrag von Herrn Kanngießler und Herrn Bernhard.

Die am 26.9.1992 gestellten Anträge der Herrn Kanngießler und Bernhard, nach jeder weisungsgebundenen Einzelentscheidung den Einwendern mitzuteilen, ob die Genehmigungsbehörde, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, diese Entscheidung selbständig gemäß § 15 AtVfV getroffen hat oder der Bundesminister für Umwelt (Töpfer) von seinem Weisungsrecht Gebrauch gemacht hat und in welchem Umfang, sowie über die bundesaufsichtliche Tätigkeit betreffend das Planfeststellungsverfahren seit 1991 im Termin zu informieren, werden abgelehnt.

Begründung: Gegenstand und Zweck des Erörterungstermins bestehen gemäß § 8 AtVfV in Verbindung mit § 9 b Abs. 5 Nr. 1 AtG darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mündlich zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Es ist nicht erkennbar, daß die in den Anträgen genannten Gesprächsthemen einen Bezug zu den Anforderungen für eine Planfeststellung gemäß § 9 b AtG besitzen. Das Verhältnis zwischen Planfeststellungsbehörde und Bundesministerium für Umwelt mag für die Einwender aus politischen Gründen von Interesse sein. Dies kann jedoch nicht dazu führen,

daß die Planfeststellungsbehörde die rechtlich vorgegebene Funktion des Termins außer acht läßt.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die wechselseitige Information und Kommunikation zwischen Planfeststellungsbehörde und der ihr verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufsicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zum Bereich der internen Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde gehört. Es gibt keinen Rechtsanspruch eines Verfahrensbeteiligten darauf, daß die Behörde diese Vorgänge von sich aus nach außen hin darstellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorgänge der Abstimmung mit der Bundesaufsicht bei Akteneinsichtsbegehren von Einwendern nicht als Geheimnis behandelt. Allerdings ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität die Akteneinsicht während des Termins auf das mit der Terminsdurchführung verträgliche Maß zu beschränken. - Soweit die Begründung.

Jetzt liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Als erster Herr Rechtsanwalt Geulen.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ich hätte einen weiteren **Verfahrensantrag** zu stellen. Ich habe ihn schriftlich mitgebracht und möchte ihn kurz verlesen, aber die wesentlichen Teile mündlich zusammenfassen, weil er ja schriftlich vorliegt.

Vorweg möchte ich noch sagen: Es ist natürlich für die Wahrung der Rechte der Einwender - ich kann jetzt nur für die von mir vertretenen Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel sprechen - wichtig, ihren Standpunkt deutlich zu machen. Wenn wir den Standpunkt einnehmen, daß der Erörterungstermin aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden darf - wir sprechen ja nicht von politischen Bedenken dagegen; die würden wir hier nicht vortragen, sondern die könnten im Stadtrat und im politischen Raum diskutiert werden -, dann müssen wir das deutlich sagen. Ich habe schon Erörterungstermine erlebt, bei denen wochenlang solche Anträge gestellt wurden. Das fand ich nicht aus rechtlichen Gründen, sondern gegenüber den Einwendern gräßlich. Hier, so meine ich, war es notwendig, die Anträge zu stellen. Wir haben in diesem Erörterungstermin - das ist, glauben Sie es mir, ein Novum, oder fragen Sie Herrn Dr. Scheuten, der auch umfangreiche Erfahrungen mit Erörterungsterminen gemacht hat; ich behaupte es jedenfalls; es kann ja widersprochen werden - das Novum in der Geschichte von bundesdeutschen Erörterungsterminen, Genehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren für Reaktoren, also im Bereich des Atomrechts, daß das Landesministerium dem Antrag stattgeben will. Das zeigt doch nur zu deutlich - Sie kennen meine sehr hohe Meinung von dem Landesministerium und von dem Präsidium, das vor uns sitzt, sowie von Ihrer juristischen Qualifikation, wenn Sie mir diese Bemerkung erlauben -, wie recht wir doch wohl haben müssen.

Deshalb muß ein weiterer Antrag gestellt werden. Ich bin allerdings auch der Meinung, daß wir das, was Sie Springprozeß nannten - das habe ich schon mehrfach gesagt -, nicht praktizieren sollten, sondern daß wir zu einer zusammenfassenden Stellung und Bescheidung solcher Anträge kommen sollten. Es ist doch ganz klar, daß wir nicht jeden Tag nur zwei Stunden verhandeln, und dann wird das beschieden. Es gibt, wie auch in anderen Punkten, keinen irgendwie gearteten Widerspruch zwischen Städten, Rechtsanwälten und sonstigen Einwendern, auf die, wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf, die Verhandlungsleiter solcher Termine gern insistieren, und zwar nach dem Grundsatz: divide et impera. Ich möchte Ihnen das nicht unterstellen. Wir sind aber im Einvernehmen mit den Einwendern.

Jetzt trage ich Ihnen meinen Antrag vor. In dieser Sache wird für die Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel **beantragt**, den Erörterungstermin aufzuheben.

Begründung: Das bisher durchgeführte Anhörungsverfahren - wie gesagt, ich habe den Antrag schriftlich, so daß die Protokollführer es nicht unbedingt mitschreiben müssen - ist rechtswidrig, weil die zur Anhörung ausgelegten Unterlagen in wesentlichen Punkten unvollständig waren. Dieser Antrag betrifft den Gegenstand Transporte. Im Anhörungsverfahren wurde entgegen den zwingenden gesetzlichen Regelungen versäumt, die Betroffenen über die Gefährdungen durch radioaktive Transporte zu informieren. Dies ergibt sich aus folgendem:

Erstens. Nach § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat der Träger des Vorhabens den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Das gleiche ergibt sich aus der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Ausdrücklich ist geregelt, daß der Plan "aus den Zeichnungen und Erläuterungen (besteht), die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen".

Kommentierung und Rechtsprechung neigen insbesondere wegen des verfassungsrechtlichen Schutzbereichs der Rechtsgüter Leben und Gesundheit, Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, sowie des Grundeigentums, Artikel 14 des Grundgesetzes, zu einer weiten Auslegung des Gegenstandes des Anhörungsverfahrens. Im wesentlichen besteht Übereinstimmung darin, daß die Unterlagen "alle für die Beurteilung des Vorhabens" wesentlichen Gesichtspunkte enthalten müssen. Es folgen die Fußnoten. Sie müssen den Betroffenen, auch soweit sie nicht über rechtliche oder technische Fachkunde verfügen, genauen Aufschluß über die wesentlichen Gesichtspunkte des Vorhabens und ihre mögliche Betroffenheit ermöglichen. Es folgt eine Fußnote zu § 6 der Verfahrensverordnung.

Speziell zum atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist zudem die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde zu legen. Hiernach müssen die ausgelegten Unterlagen "alle mit der Anlage verbundenen Gefahren" darlegen und hierbei die "materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen" besonders berücksichtigen. Es folgt ein Zitat aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zu den "materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen" gehört im vorliegenden Fall - wie auch in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Verfahren - der sogenannte Vorsorgegrundsatz. Es folgt ein Zitat. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht im Kalkar-Beschluß ausgeführt, daß die Regelungen des Atom- und Strahlenschutzrechts "eine lückenlose hoheitliche Kontrolle und Überwachung aller Verhaltensweisen und Anlagen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie, einschließlich der Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen" geregelt haben und - weiter das Bundesverfassungsgericht - daß der Gesetzgeber des Atomgesetzes "grundsätzlich jede Art von anlage- und betriebsspezifischen Schäden, Gefahren und Risiken in Bedacht genommen wissen will". Es folgt die Fußnote. Ich wiederhole: jede Art von anlage- und betriebsspezifischen Schäden, Gefahren und Risiken.

Für das atomrechtliche Planfeststellungsverfahren sind darüber hinaus die weiteren Planfeststellungsvoraussetzungen des § 9 b Abs. 4 Atomgesetz zu prüfen.

Im übrigen ergibt sich dieser Zusammenhang für Transporte auch aus den nationalen und internationalen haftungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere also aus § 25 Abs. 3 des Atomgesetzes sowie aus den Regelungen des sogenannten Pariser Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten bei Schäden. - Es folgt eine Fußnote mit weiteren Verweisen. - Diese sehen eben ausdrücklich auch die Gefährdung durch Transporte vor.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß das hohe Transportrisiko als betriebsbedingte Auswirkung der Anlage betrachtet werden muß, weil die Transporte im wesentlichen keiner weiteren Genehmigung bedürfen; während Straßentransporte zu einem Endlager Konrad nach § 8 Strahlenschutzverordnung immerhin noch einer Genehmigung bedürfen, ist dies für die beabsichtigten Bahntransporte mit der Deutschen Bundesbahn nach § 9 Strahlenschutzverordnung nicht der Fall. Das vom Bundesverfassungsgericht geforderte lückenlose Sicherungs- und Kontrollsystem des Atom- und Strahlenschutzrechts erstreckt sich gerade nicht auf die hier beabsichtigten Bahntransporte zu einem Endlager, weil der Gesetzgeber des § 9 b Atomgesetz davon ausging, daß die Vorsorge gegen Risiken und insbesondere Störfälle durch radioaktive Stoffe auch während der Transportphase zu den Planfeststellungsvoraussetzungen des Endlagers gehören.

Daß versäumt wurde, die Öffentlichkeit über die erheblichen Transportrisiken zu informieren, beruht vor allem darauf, daß das Niedersächsische Umweltministerium im Jahre 1988 die Entscheidung getroffen hat, bei dem weiteren Planfeststellungsverfahren der Rechtsauffassung des von ihm beauftragten Rechtsprofessors Dr. Dietrich Rauschnig zu folgen. Professor Rauschnig ist in der atomrechtlichen Öffentlichkeit vor allem dadurch hervorgetreten, daß er seit langem gezielt eine sehr restriktive Auslegung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung befürwortet. Es stellt einen schwerwiegenden Fehler des bisherigen Planfeststellungsverfahrens dar, unter Berufung auf eine vereinzelte akademische Rechtsauffassung den von den radioaktiven Transporten zu dem geplanten Endlager betroffenen Menschen und Gemeinden im Planfeststellungsverfahren Informationen und Anhörungsrechte zu verweigern.

Ich darf darauf hinweisen, daß dies außer für die Stadt Salzgitter insbesondere für die weiteren Städte gilt, die ja nicht Gebietsgemeinden sind, sondern in einiger Entfernung zu der Anlage liegen, aber von diesen Transporten - das ist bei einem Endlager ein ganz anderer Gesichtspunkt als bei einem Reaktor; 40 Jahre Transporte; das ist der eigentliche Sinn dieses Lagers - in hohem Maße betroffen sind.

Soweit das, was ich verlese. Im Weiteren dieses schriftlich formulierten Antrags wird ausgeführt, worin die Transportrisiken bestehen. Es wird die enorm große Zahl von Transportbewegungen, insbesondere auf den Bahnstrecken, angeführt. Es werden die Wahrscheinlichkeit von Unfällen und Störfällen während der Transportphase und Auswirkungen während der Normalbetriebsphase dargelegt.

Soweit also mein Aussetzungsantrag wegen der fehlenden Einbeziehung der Transportrisiken in das bisherige Anhörungsverfahren. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Rechtsanwalt Geulen. Sie wissen es und haben es ja auch schon mehrfach in Ihren Beiträgen auf dem Termin hier erwähnt, daß Sie mit dieser Rechtsauffassung durchaus sehr, sehr viele persönliche Sympathien auf der Ihnen gegenüberliegenden Seite haben. Gleichwohl muß ich auf folgendes hinweisen: Es gibt eine Weisungslage, eine Weisungslage, die insbesondere durch die sogenannte Auslegungsweisung hier zu diesem atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren gekennzeichnet ist. Wir haben darauf schon am ersten oder zweiten Verhandlungstag und auch vorhin noch kurz in der Vorbesprechung hingewiesen.

Für uns ist, wenn wir diesen Antrag zu prüfen haben, das Kriterium zunächst einmal: Gibt es eine gegebene Weisungslage, die es uns von vornherein verbietet, Ihren Antrag positiv zu bescheiden, oder gibt es

angesichts der gegebenen Weisungslage einen Freiraum zur Entscheidung zu diesem Punkt?

Könnten Sie zu letzterem vielleicht noch etwas zur Begründung sagen, oder soll ich direkt in die Diskussion überleiten?

Dr. Geulen (EW-SZ):

Soweit ich die Weisungslage kenne, ist dieser Punkt von Weisungen jedenfalls nicht definitiv umfaßt. Aber das müßten wir dann noch einmal sehen. Ich habe die Weisungen und auch die Korrespondenz dazu vor mir.

Ich darf noch sagen: Ich habe noch einen weiteren Antrag, und zwar zur Frage der Umweltverträglichkeitsprüfung. Wenn Sie das in einem Aufwasch erledigen wollen, kann ich den jetzt vortragen; aber ich will mich auch nicht vordrängen. Er betrifft also einen ganz anderen Punkt. Das können wir aber auch anschließend machen. Das stelle ich anheim.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich weise insbesondere auf folgendes hin: Wir haben ja die Weisungslage aus der Auslegungsweisung. Darin steht eindeutig, daß die Transporte der radioaktiven Abfälle zu dieser Anlage nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind.

Es gab dann den Antrag der Stadt Seelze, hier als Verfahrensbeteiligter hinzugezogen zu werden, weil die Stadt Seelze einen sehr, sehr großen Güterbahnhof hat, über den ja in besonderer Weise gebündelt die Transporte dann nach Salzgitter geleitet werden, und dort aufgrund dieser Bündelung eine besondere Strahlenbelastung auftritt. Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit diesem Antrag der Stadt Seelze, als Verfahrensbeteiligter hinzugezogen zu werden, haben wir damals den Bundesumweltminister von uns aus noch einmal angeschrieben und ihn gebeten, noch einmal zu überdenken, ob er den Inhalt der Weisung, soweit sie in dieser Generalität die Transporte, das Transportgeschehen zum Endlager als nicht zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gehörend bezeichnet, aufrechterhalten will auch im Hinblick auf eine mögliche Einräumung einer Beteiligtenstellung. Das ist vom Bundesumweltminister bestätigt worden. Wir sind aufgefordert worden, den Antrag Seelze abschlägig zu bescheiden. Der Bundesumweltminister sagt in seinem Schreiben - jetzt verkürzt wiedergegeben -: Das ist Inhalt meiner Weisung.

Er hat in dem Schriftverkehr unmittelbar vor dem Erörterungstermin und in Auseinandersetzung auch mit Ihrem ersten Aussetzungsantrag zu diesem Termin nochmals darauf hingewiesen: Transporte sind nicht Gegenstand dieses Erörterungstermins.

Insofern müßte ich schon noch einmal nachfragen: Wo soll sich hier Spielraum für uns ergeben?

Dr. Geulen (EW-SZ):

Es mag durchaus sein, daß es keinen Spielraum gibt.

Aber das heißt natürlich nur um so mehr, daß wir diesen Antrag stellen und daß Sie ihn bescheiden müssen. Das betrifft ja mehr Ihr Innenverhältnis.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay; das wollte ich abgeklärt wissen.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Möglicherweise gibt es keinen Spielraum.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Danke. - Wenn es jetzt speziell zu diesem Antrag im Zusammenhang mit der Transportfrage noch Wortmeldungen gibt, würde ich die vorziehen, aber wirklich nur speziell zum Problem der Transporte zur Anlage, in Ergänzung der Begründung Geulen. - Herr Orth-Diestelhorst!

Orth-Diestelhorst (EW):

Ich schließe mich persönlich als Einzeleinwender diesem Antrag an und habe einen vorbereiteten Antrag zu Transporten hier, den ich zu Protokoll gebe und den ich in diesem Zusammenhang mit behandelt wissen möchte. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Orth-Diestelhorst, ich muß Sie insbesondere im Interesse des Rechtsschutzes zugunsten des Antragstellers darum bitten, diesen Antrag dann auch dem Antragsteller zugänglich zu machen oder uns zu unterrichten, daß wir das tun sollen - das geht dann auch sofort -, wenn Sie jetzt darauf verzichten, daß wir es hier diskutieren, wir das also insoweit nur schriftlich übergeben.

Orth-Diestelhorst (EW):

Darum würde ich bitten.

Zu der Bitte des Antragstellers, die ja letzte Woche geäußert wurde, die Anträge immer in Kopie zu erhalten, möchte ich anmerken: Dann bitte ich doch um gleiches Recht für alle. Das heißt: Wenn der Antragsteller in irgendeiner Form schriftlich Stellung nimmt, sollte das auch für alle betroffenen Einwender zur Verfügung gestellt werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Anderenfalls soll er sich das selbst abschreiben. Irgendwo geht es nicht, grundsätzlich, denke ich einmal, daß einer das kriegt und die anderen nicht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Danke sehr. - Der Antragsteller!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, wenn hier Anträge gestellt werden, halten wir es für zweckmäßig, daß diese Anträge auch mündlich formuliert werden, so daß dann die verschiedenen Einwender und wir zumindest

zunächst auf diesem Wege über den Inhalt des Antrags informiert werden. Ansonsten haben wir innerhalb kurzer Zeit den Zustand, daß kein Mensch mehr weiß, welche Anträge hier gestellt werden und über welche Anträge befunden wird.

Punkt 2. Ich habe den Eindruck, daß wir uns jetzt wieder in der gleichen Schiene bewegen, die wir Freitag begonnen haben, nämlich daß ein Antrag gestellt wird, von Herrn Geulen, und darauf andere Anträge aufgesetzt werden und wir und auch Sie am Ende nicht mehr wissen, welcher Antrag tatsächlich nun gilt.

Sind dies jetzt unterschiedliche Anträge, die gestellt werden, oder sprechen wir noch über den Antrag Geulen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir sprechen jetzt über den Antrag Geulen. Ich bitte jetzt Herrn Orth, seinen Ergänzungsantrag noch einmal mündlich vorzutragen.

Orth-Diestelhorst (EW):

Ich habe bereits in der letzten Woche mit meinem mündlich formulierten Antrag, den ich nachgereicht habe, gebeten, aufgrund der Konzentrationswirkung, die in der Bekanntmachung zu diesem Erörterungstermin für die Behandlung aller anderen rechtlichen Fragen angeführt wird, die Atomtransportfrage mit einzubeziehen.

Dann würde ich jetzt an dieser Stelle bitten, daß dieser dort gestellte Antrag zu dem Antrag Geulen mit hinzugezogen wird aufgrund der Rechtslage, wie sie in Ihrer Bekanntmachung veröffentlicht worden ist. Ich ziehe dann diesen anderen Antrag, den ich hier habe, zurück, um dann eventuell in der inhaltlichen Erörterung darauf zurückzukommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Können Sie ihn noch einmal genau formulieren? Ich bin mir nicht ganz sicher, ob das im Präsidium so angekommen ist.

Orth-Diestelhorst (EW):

Ich formuliere ihn noch einmal. Augenblick!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Formulieren Sie bitte zu Protokoll.

Im übrigen - das kann ich dabeisagen - halte ich Ihr Vorgehen durchaus für verfahrensfördernd und würde das auch als Appell an die anderen Einwender verstanden wissen. Für ein zügiges Verfahren ist es sinnvoll, daß derjenige, der Anträge auf Aussetzung des Verfahrens stellen möchte, und zwar vom Antragstenor her in Übereinstimmung mit dem von Herrn Rechtsanwalt Geulen und auch mit der gleichen Begründung oder von der Grundtendenz her der gleichen Begründung, diese jetzt stellt, damit er auch die Gelegenheit hat, Variationen der Begründung

vorzutragen, damit wir uno acto darüber entscheiden können.

Insofern finde ich das Vorgehen von dem Herrn Orth durchaus begrüßenswert. Wenn sich da jemand anschließen möchte, im Sinne dieses Vorgehens, so erleichtert uns das das weitere Verfahren, damit wir nicht, nachdem wir darüber entschieden haben werden, direkt im Anschluß wieder zu einem ähnlichen Antrag mit der erneuten Prozedur der Befindung und Bescheidung kommen müssen. - Herr Dr. Thomauske!

Dr. Thomauske (AS): Zu diesem Prozedere wollen wir eine Stellungnahme abgeben. Dies wird jetzt Herr Scheuten tun.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Bitte!

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, ich hatte vorhin in der Vorbereitungsphase schon darauf hingewiesen, daß ich diese Vorgehensweise unter rechtlichen Aspekten für bedenklich erachte.

Es bestehen sicherlich keine Bedenken dagegen, wenn ein Antrag mit einer bestimmten Begründung vorgetragen wird und sich andere Einwander diesem Antrag mit dieser Begründung anschließen.

Ich möchte jetzt nicht über Streitgegenstand oder Antragsgegenstand und darüber, was dazugehört, philosophieren; aber er setzt sich hier mit Sicherheit aus dem Antrag, also aus dem Begehren, und der Begründung zusammen.

Was nicht geht, ist, daß Sie hier einen Antrag von Herrn Geulen mit einer bestimmten Begründung, die diesen Antrag stützt, zu Protokoll nehmen und weitere Einwander weitere Begründungen zu diesem Antrag nachschieben. Es handelt sich dann um einen neuen Antrag.

Insofern darf ich Sie dringend darum bitten, daß wir wie folgt verfahren: Ein Antrag wird gestellt. Er wird begründet. Dann mögen sich Einwander diesem Antrag mit dieser Begründung anschließen. Dann möge über diesen Antrag entschieden werden. Wenn Einwander einen gleichlautenden Antrag mit anderslautender oder ergänzender Begründung stellen wollen, dann sollen sie das gesondert tun, und dann muß auch gesondert über diesen Antrag entschieden werden.

Ich befürchte sonst, daß wir wieder die Situation von Freitag erreichen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Soweit Sie sich auf unser Vorgespräch beziehen: Ich hatte da Ihr Statement so verstanden, daß das unterschiedliche Begründungsgegenstände betraf. Da habe ich Ihnen auch zugesagt, daß wir das tunlichst trennen möchten.

Hier ging es mir lediglich um Variationsbreiten mit dem gleichen Thema, darum, daß dies uno acto in

Ergänzung eines vorliegenden Antrags geschehen kann - im Interesse der Verfahrensbeschleunigung.

Da Sie diese Rechtsbedenken äußern, da Sie hier ein Risiko sehen - ich habe etwas von dem generalisierten Verdacht erzählt, unter dem wir hier stehen -, kommen wir, denke ich, jetzt auch insoweit Ihnen und Ihrem Bedenken nach, machen jetzt also ausschließlich Geulen und machen danach isoliert und einzeln ausschließlich den Antrag Orth. Falls dann weitere Einwander erneute Aussetzungsanträge wegen der Transportfrage stellen wollen, werden wir erneut in die entsprechende Verhandlung eintreten müssen.

So war es nicht gemeint?

Scheuten (AS):

Nein, Herr Vorsitzender. Da haben Sie mich mißverstanden. Wir können ruhig Anträge sammeln, aber es muß dann ein Antrag Geulen mit einer Begründung Geulen bleiben, und es muß ein Antrag Orth mit einer Begründung Orth bleiben.

Auch ich habe sicherlich kein Interesse daran, daß wir die berühmte Springprozedur hier machen. Aber es kann nicht so sein, daß ein Antrag mit anderen Begründungen noch aufgebessert wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ach so, in dem Sinne. Okay. D'accord. D'accord. Okay. Das ist klar. Gut. - Herr Piontek!

Piontek (EW-H):

Für Hannover, Seelze und Vechelde. - Ich möchte in diesem Punkt dem Antragsteller recht geben. Es sind jeweils Anträge gestellt, die sich in ihren rechtlichen Begründungen möglicherweise überlappen - Stichwort: Transportrisiko -, aber dennoch eigene Anträge sind, weil sie sich jeweils auf unterschiedliche Sachverhalte, die die Betroffenheit begründen oder begründen sollen, stützen.

Insofern bitte ich auch, den Antrag, den ich jetzt für meine Mandanten stellen werde, als eigenen Antrag mit eigener Begründung zu behandeln. Ich werde mich bemühen, die Begründung dort, wo ich auf bereits Gesagtes Bezug nehmen kann, abzukürzen.

Zuvor aber noch eine Bemerkung zum Antragsteller, der darauf gedrungen hat, man möge doch endlich zur sachlichen Erörterung kommen. - Diese Bemerkung möchte ich dem Antragsteller nicht durchgehen lassen. Er unterstellt damit, daß das, was wir jetzt tun, nicht zur Sache gehört.

Es gehört aber sehr wohl zur Sache;

(Beifall bei den Einwendern)

denn der Umstand, daß in diesem Verfahren bestimmte Dinge wie Transportrisiken oder Umweltverträglichkeitsprüfung oder auch Langzeitsicherheit, die wir später noch zu behandeln haben werden, ausgeklammert worden sind und das auch offenbar auf Weisung aus Bonn durchgehalten werden soll, ist nicht

hinzunehmen und natürlich an erster Stelle hier zu behandeln und auch darzustellen als Unrecht, als rechtswidrig.

(Beifall bei den Einwendern)

Nun zu meinem Antrag. - Ich habe den Antrag auch schriftlich. Da der Antrag aber noch weitere Punkte enthält als diejenigen, zu denen ich jetzt sprechen werde, werde ich ihn noch nicht in der schriftlichen Fassung abgeben, damit nicht wieder dasselbe passiert, was schon einmal passiert ist.

Ich **beantrage** also für Hannover, Vechelde und Seelze, den Erörterungstermin auszusetzen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Pardon! Ich darf kurz unterbrechen. - Seelze ist kein Verfahrensbeteiligter.

Piontek (EW-H):

Ich stelle den Antrag trotzdem für Seelze. Sie mögen ihn dann als unzulässig zurückweisen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay. Gut.

Piontek (EW-H):

Begründung: Es sind nicht alle nach § 3 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in Verbindung mit § 9 b Abs. 5 Nr. 1 Atomgesetz erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden. - Das ist also derselbe Zusammenhang, auf den schon häufiger hingewiesen worden ist. Es fehlen bestimmte Untersuchungen. Damit ist der Zweck dieses Erörterungstermins von vornherein jetzt nicht zu erreichen. Deshalb ist er hier einzustellen und zu gegebener Zeit zu wiederholen.

Dies betrifft insbesondere die Nichtuntersuchung des Transportrisikos. - Für Braunschweig, das diesen Antrag ja schon einmal gestellt hat, gibt es eine Untersuchung des Transportrisikos am Rangierbahnhof Braunschweig in der bekannten GRS-Studie. Aber auch diese Untersuchung ist zu spät gekommen, weil sie eben nicht in den ausgelegten Planunterlagen mit erwähnt worden ist.

Für meine Mandanten gibt es angesichts der bestehenden Gefahrenlagen für die von mir vertretenen Gebietskörperschaften überhaupt keine Untersuchung.

Das betrifft erstens Vechelde. - Es gibt auf dem Gemeindegebiet Vechelde die Gleisführung, über die nahezu alle Transporte hin zu der Anlage zu führen sind. Diese Gleisführung ist mit besonderen Gefahrenpunkten versehen. Ich nenne in erster Linie eine Zusammenführung der Gleise bei Groß Gleidungen und bestimmte Kreuzungspunkte der Bahnlinie mit Straßen. Das sind Punkte, an denen Unfallrisiken in erhöhtem Maße bestehen.

Tatsächlich ist 1988 nahe der Stadt Vechelde ein schwerer Eisenbahnunfall passiert, der, wenn es sich um einen Atomtransport gehandelt hätte, mit großer

Sicherheit dazu geführt hätte, daß radioaktive Stoffe freigesetzt worden wären. - 1988 war das.

Für Hannover und Seelze besteht das Risiko in dem schon erwähnten Rangierbahnhof Seelze. Das Risiko besteht hier darin, daß fast alle Transporte, die aus dem ehemaligen, alten Bundesgebiet kommen, über Seelze erfolgen werden. Die Züge, etwa 1 000 Waggons oder mehr pro Jahr, werden auf diesem Bahnhof eingehen. Sie werden zu neuen Zügen zusammengestellt. Das ist natürlich verbunden einerseits mit einer längeren Verweildauer der Waggons, die zu Belastungen der Umgebung führen kann, und andererseits mit einem Unfallrisiko, das natürlich ebenfalls untersucht werden muß.

Die Frage ist natürlich: Inwieweit ist es rechtlich geboten, daß diese Risiken mit im Planfeststellungsverfahren geprüft werden müssen? - Dazu hat Herr Geulen schon etwas gesagt. Ich möchte nur stichwortartig ergänzen: Das Atomrecht sieht einen lückenlosen Schutz vor den Gefahren des Umgangs mit radioaktiven Stoffen vor.

Herr Kollege Scheuten hat zu diesem Punkt schon angeführt, es gebe ja Genehmigungsvorschriften für den Transport, nämlich Strahlenschutzverordnung. - Dem ist entgegenzuhalten, daß für Bahntransporte ein gekürztes Genehmigungsverfahren gilt, das ich nicht im einzelnen ausführen will. Worauf es aber ankommt, ist, daß diese Genehmigungen nicht geeignet sind, das von uns befürchtete Risiko in irgendeiner Weise zu bewältigen. Es handelt sich um Einzelfallgenehmigungen. Die Gefahr besteht aber gerade darin, daß hier 1 000 Transporte erfolgen werden. Das heißt: Die lange Verweildauer, die zu befürchtende lange Verweildauer kann zu Schäden im Normalbetrieb führen. Die Häufigkeit der Transporte führt natürlich dazu, daß das Risiko erhöht wird. Eine Einzelfallgenehmigung für den Transport kann also niemals dieses Risiko in irgendeiner Weise abwägen. Deswegen gehört das unserer Meinung nach zum Planfeststellungsverfahren.

Es kommt hinzu, daß der Gesetzgeber dieses Verfahren ja ausdrücklich als Planfeststellungsverfahren ausgestaltet hat, anders also etwa als die Genehmigung eines Kraftwerks durch - sage ich einmal - schlichte Genehmigung. Planfeststellungsverfahren bedeutet, daß die örtlichen Gegebenheiten, die räumlichen Gegebenheiten und die sachlichen Gegebenheiten in das Verfahren mit einbezogen werden müssen. Man kann nicht die Anlage isoliert sehen und sagen: Uns interessiert nur das, was dort beim Hinabbringen der Abfälle passieren soll.

Das sind die Gesichtspunkte, die ich zu der meiner Ansicht nach bestehenden Notwendigkeit, das Transportrisiko in diesem Verfahren mit zu behandeln, ergänzen wollte. - Danke sehr.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Piontek. Sie haben ebenso wie Herr Geulen Akteneinsicht bei uns genommen. Insofern darf ich auch Sie bitten, auf eine kurze Nachfrage Antwort zu geben. - Sehen Sie angesichts der gegebenen Weisungslage diesbezüglich Entscheidungs- und Handlungsspielraum für die Planfeststellungsbehörde?

Piontek (EW-H):

Wenn ich es richtig sehe, sind in den Gesprächen, die mit Bonn zu diesen Fragen geführt worden sind, auch die Bedenken, die von Ihrer Seite, von der Seite Ihres Ministeriums, geäußert worden sind, insofern angekommen, als Äußerungen aus Bonn vorhanden sind, die dahin gehen, daß man in gewissem Umfang - dieser Umfang ist natürlich nicht festgelegt worden - das Transportrisiko mit zu erwägen habe.

Ansonsten muß ich es natürlich wiederum Ihnen überlassen, inwieweit Sie sich zu dieser Frage nun angewiesen fühlen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja gut, okay. Das ist allemal klar. Nur: Wir haben selber unsere Einschätzung und unsere Analyse und unsere rechtliche Bewertung unserer Weisungsanlage. Das Rechtsgespräch, das wir hier führen, dient ja auch dazu, daß Sie uns möglicherweise Aspekte liefern, die wir bislang noch nicht erkannt haben.

Zu dem, auf das Sie Bezug nehmen - das vielleicht zur Erläuterung -: Es kommt ja noch der Punkt "Umweltverträglichkeit der Anlage". In diesem Zusammenhang - in diesem Zusammenhang! - finden wir die Aussage des BMU, daß Transporte im näheren Umkreis der Anlage, wobei da genannt worden ist der nähere Umkreis, so wie er in einer Studie der GRS definiert worden ist, mit in die Betrachtung der Umweltverträglichkeit der Anlage einzubeziehen seien. Aber im übrigen ist der Bund - das hat er ja die letzten Tage auch noch einmal mit sehr, sehr großer Deutlichkeit bestätigt - eigentlich bei der Auffassung geblieben, daß die Anlagengenehmigung außerhalb des Prüfungsmaßstabs "Umweltverträglichkeit der Anlage" die Transporte zur Anlage nicht mit umfaßt, es sei denn, es handelt sich um den unmittelbaren Werksverkehr bzw. die an die Anlage unmittelbar anschließenden Straßen.

Okay. - Als nächster Herr Woitschütze.

Woitschütze (EW-Nds.Landvolk):

Herr Vorsitzender, ich möchte mich hier, auch zur Abkürzung des Verfahrens, namens der von mir vertretenen mehreren hundert Landwirte - ich muß das immer betonen; die Namen liegen Ihnen vor - ausdrücklich dem Antrag des Kollegen Piontek, den ich für sehr detailliert und gut begründet halte, anschließen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Piontek!

Piontek (EW-H):

Ich möchte doch noch etwas ergänzen, weil Sie mich bei der Stellung des Antrags für Seelze ja darauf hingewiesen haben, daß die Möglichkeit Seelzes, hier als Beteiligte aufzutreten und insofern Anträge zu stellen, doch beschränkt sei; es sei ja abgelehnt worden.

Dieser Umstand zeigt doch im Grunde gerade, daß die Antragsunterlagen unvollständig sind, in dem Sinne nämlich, als Seelze durch diesen Fehler, durch dieses Versäumnis, gar nicht in der Lage gewesen ist, seine rechtliche Betroffenheit zu erkennen. Die Antragsunterlagen sollen ja möglichen Einwendern ermöglichen, die Gefahrenquellen, die mit dem Vorhaben für sie gegeben sein können, zu erkennen. Das Gesetz sagt: die Gefahren für Betroffene erkennen zu können.

Durch das Fehlen der Ausführungen zum Transportrisiko war es der Stadt Seelze eben nicht möglich, diese Gefahrenlage, die für sie gegeben ist, nämlich dadurch, daß die Transporte über ihren Rangierbahnhof geführt werden, rechtzeitig zu erkennen. Daher ist auch zu erklären, daß in diesem Fall Einwendungen erst verspätet gemacht worden sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

"Einwendungen" sagten Sie jetzt. Bislang lag von Seelze der Beteiligungsantrag vor.

Piontek (EW-H):

Ach so. - Dann wissen Sie das doch. Ich habe Ihnen am letzten Terminstag einen Schriftsatz von etwa neun Seiten Umfang übergeben, in dem sachlich dargelegt ist, inwieweit Seelze betroffen ist. Das können Sie entweder als verspätete Einwendung oder als Äußerung einer zu beteiligenden Behörde werten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Aber als Einwendung wäre es - das ist ja klar - präkludiert.

Piontek (EW-H):

Ja, sie wäre verspätet. Darüber sind wir uns einig.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Okay. - Herr Rechtsanwalt Nümann steht jetzt als nächster auf meiner Liste.

Nümann (EW-Lengede):

Der Antrag des Kollegen Geulen gibt mir ein paar Probleme auf. In der Sache, hinsichtlich der materiell-rechtlichen Rechtsfragen, kann ich vielem zustimmen. Manches beruht ja auch auf umfangreichen Erörterungen und Vorträgen schon im Vorfeld des Auslegungsverfahrens und dieses Erörterungstermins. Da gab es unter anderem diese Konferenz zu Transportfragen. Ich habe einiges dazu beigetragen.

Ich würde es gern in dieses Planfeststellungsverfahren mit einer etwas umfangreicheren

sachlichen Begründung einführen. Jetzt stehe ich aber vor dem Problem - deshalb richte ich an die Kollegen den Appell, nicht alles unter Tagesordnungspunkt 0 zu diskutieren -, daß ich dann, wenn ich etwas zur Sache sagen wollte - es ist im Prinzip ein Sachantrag -, gewissermaßen aus meinem Bauchladen meine Sachausführungen herausziehen müßte. Das ist eine etwas unerträglich Vorgehensweise und nicht ganz unproblematisch. Ich bitte die Kollegen, sich das wirklich zu überlegen. An diesem Punkt will ich es etwas intensiver begründen.

Wir werden in diesem Erörterungstermin im Tagesordnungspunkt 1 noch etwas intensiver die Fragen zu diskutieren haben: Erstens. Aus welchen rechtlichen Gründen gehört die Transportfrage in den Regelungsumfang des Planfeststellungsbeschlusses? Zweitens - das wird sich sicherlich auch der Antragsteller überlegen - stellt sich die Frage: Wie sieht es sachlich mit den Transportgefahren aus, wenn wir die erste Frage bejahen? Das muß hier erörtert werden; das ist auch meine Auffassung. Der Antragsteller tut sicherlich gut daran - selbst wenn er anderer Rechtsauffassung hinsichtlich des Regelungsumfanges ist -, das in der Sache zu erörtern. Wenn er es nicht tut, dann ist es sein Risiko und sein Problem.

Ich appelliere an dieser Stelle noch einmal, sich mit den Anträgen zum Tagesordnungspunkt 0, sofern sie nicht wirklich inhaltlich schon an dieser Stelle begründbar sind, zurückzuhalten. Es ist sonst für die anderen Verfahrensbeteiligten schwierig nachzuvollziehen.

Ich will noch einen Grund anführen. Als Anwälte einer Gemeinde - politisch stehen dahinter natürlich auch immer die Probleme der Bürger - sind wir verpflichtet, alles, was an Problemen durch diesen Planfeststellungsantrag aufgeworfen wird, intensiv und sachlich gut vorbereitet hier zu diskutieren. Ich möchte das auch gern tun, weil ich anderenfalls den Bürgern, die Probleme und Sorgen haben, Steine statt Brot gäbe. Und das ist etwas, was ich als Anwalt unbedingt vermeiden möchte. Deshalb mein Appell, doch baldmöglichst daranzugehen, Punkt für Punkt die effektiv vorhandenen Mängel des Planfeststellungsverfahrens und der Unterlagen so abzuschichten, daß wir wirklich Punkt für Punkt belegen können, warum sie mangelhaft sind und warum nach meiner heutigen Einschätzung ein positiver Planfeststellungsbeschuß nicht ergehen kann. Aber so, wie wir es jetzt machen - das muß ich ganz ehrlich sagen; das soll auch meine letzte Wortmeldung zum Tagesordnungspunkt 0 sein -, vermag ich es nur noch sehr schwer, mich in der Sache zu äußern, und ich fühle mich etwas behindert. Das wollte ich in aller Deutlichkeit gesagt haben.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Nümann. - Sind zu dem Punkt Aussetzung mit der Begründung fehlende Unterlagen

zum Transportrisiko noch weitere Wortmeldungen? Ich sehe drei Handzeichen, die aber nicht - davon gehe ich aus - durch Meldezettel abgedeckt sind. Sie hatten sich zuerst gemeldet.

Frau Schernus (EW):

Ich wohne in Wolfenbüttel, und zwar an der Bahnlinie Wolfenbüttel - Schöppenstedt, die auch einen Abzweig zur Asse hat. Ich fände es sehr wichtig, wenn von vornherein die Transportsache mit in diesem Verfahren bearbeitet werden würde. Das will ich jetzt erklären.

Es gibt berechtigte Zweifel, daß Abfälle, die angeliefert werden, auch wirklich Abfälle sind, die später eingelagert werden können. Es kann sein, daß die Überprüfung der Abfälle ergibt, daß sie nicht eingelagert werden können, weil sie den Bestimmungen nicht entsprechen. Es wäre ja möglich, daß - ich muß jetzt immer die 40 Jahre sehen, die es dauern soll - inzwischen irgendeine Möglichkeit bestehen würde, daß ein Teil von irgendwelchen Dingen in der Asse eingelagert werden könnte, so daß man es postwendend von dort zur Asse schickt, und genau bei mir vorbei. Es müßte doch von vornherein die Transportfrage in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden, und es müßte auch ganz deutlich gemacht werden: Bis wohin reicht die Einbeziehung des Transportes? Inwieweit müßte man z. B. als Antwort auf meine Frage sagen, daß es immer sofort zu dem zurückgeschickt werden muß, der es geschickt hat? Das muß irgendwie geklärt werden können. Das geht nur, wenn man alles zusammen in das Verfahren einbezieht.

Ich möchte mich allen Anträgen anschließen. Ich muß noch sagen, daß die Sachargumente, die vorgetragen worden sind, auch mich betreffen, und zwar auch im weiteren Sinne. Ich bleibe ja nicht nur zu Hause, sondern ich gehe z. B. an den Wolfenbütteler Bahnhof, es geht also um meinen Lebensbereich. Ich kann jetzt rechtlich nicht ganz durchschauen, welcher Antrag sich mit dem anderen vielleicht nicht überschneidet. Für meine Begriffe ist die Frage, die Herr Orth angeschnitten hat, nämlich die Konzentrierung der Dinge im Planfeststellungsverfahren, schon von Herrn Geulen angesprochen worden, und die Konzentrierung des Verfahrens ist auch schon von Herrn Piontek angesprochen worden. Die Unterschiede sehe ich also nicht als allzugroß an. Hiermit möchte ich allen dreien beitreten. Wenn es irgendwelche Schwierigkeiten bringt, kann man es ja sagen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Es haben sich noch der DGB und Herr Orth-Diestelhorst gemeldet. Der DGB zuerst? - Okay.

(Volkmann begibt sich zu dem Pult mit dem Mikrofon vor dem Präsidium)

- Bitte benutzen Sie Tischmikrophone. Ich möchte nicht, daß jetzt permanent die einzelnen Leute nach vorn an das Pult laufen. Wir haben das Pult vorsorglich aufgebaut. Falls wir in die Sacherörterung kommen sollten, kann es sein, daß Experten, die geladen sind, Argumente intensiver entwickeln müssen, wozu sie eine längere Vortragszeit brauchen. Dann besteht die Möglichkeit, dieses Pult zu benutzen. Es hat aber keinen Zweck, die allgemeine Diskussion über die Benutzung des Pultes noch weiter zu verzögern. Wir sollten deshalb die Tischmikrophone weiterhin benutzen. Danke sehr.

Volkman (EW-DGB):

Ich hatte eben kein Tischmikrofon.

Ich möchte den Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Nümann ausdrücklich unterstützen. Auch wir sind im Augenblick in der mißlichen Lage - wir vertreten u. a. die Beschäftigten, die an der Bahn arbeiten -, daß wir uns zu dem Antrag Geulen nicht äußern können, weil unser Sachbeistand zur Zeit nicht anwesend ist. Wir haben uns darauf eingestellt, daß dieses Thema erst sehr viel später im Erörterungsverfahren verhandelt werden sollte. - Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Piontek kurz dazu, aber wirklich kurz!

Piontek (EW-H):

Ich wollte nur darauf hinweisen, daß es bitte richtig verstanden wird. Wir reden jetzt über das Fehlen der Erwähnung des Transportrisikos. Wenn wir das beendet haben, wird natürlich über das wirkliche Bestehen des Transportrisikos zu reden sein. Der Vorredner wird dann sicherlich sehr viel Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen. Es ist gar nicht erforderlich, daß inhaltlich dazu an dieser Stelle sehr viel ausgeführt wird.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dabei habe ich schon meine Bedenken. Wenn ich gewiesen bin, die Transporte nicht zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, und wenn ich in die Tagesordnung eintrete, dann werde ich mich im Rahmen des Verfahrens daran zu halten haben. That's just the problem. Man kann jetzt also nicht einfach sagen: Es kommt später auf jeden Fall. - Es kommt in einem gewissen Umfang im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, und es kommt in einem definierten Umfang im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt 5, Störfälle, Unfälle, Transporte, aber in einem restringierten Umfang entsprechend der Weisungslage. Darüber darf es keine Illusionen geben.

Volkman (EW-DGB):

Das werden wir ja dann sehen. Ich bin mit dem Vorredner der Meinung, daß das Risiko hier ausführlich erörtert werden muß: Wie groß ist es? Wie können die

Gefahren durch Freisetzungen bei Unfällen vermieden werden? Welche Auswirkungen wird es haben? Und ähnliches. Das wird hier natürlich sehr genau zu erörtern sein.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Orth ist als nächster dran.

Orth-Diestelhorst (EW):

Ich bitte dann doch, mich zu belehren. Herr Schmidt-Eriksen, einen Teil haben Sie schon vorweggenommen. Ich habe die Frage - ich bin jetzt ein bißchen am Schwimmen -: Kann ich die von mir inhaltlich sehr genau vorbereiteten Anträge und inhaltlichen Begründungen zu dem Punkt Atomtransporte noch in das Verfahren einbringen, oder ist Ihrer Meinung nach jetzt der richtige Zeitpunkt dafür, das zu machen? Die Frage würde ich gern von Ihnen klipp und klar beantwortet haben. Dann würde ich das nämlich jetzt machen wollen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Orth, das kann ich Ihnen nicht beantworten, weil ich Ihre Anträge und Ihre Begründung nicht kenne. Ich weise nur darauf hin, daß ich eine Weisung des Bundesumweltministers habe, wonach ich in diesem Verfahren die Transportfragen, wie sie insbesondere im Zusammenhang mit den schriftlichen Einwendungen, die erhoben worden sind, und den Gutachten, die die schriftlichen Einwendungen im vorbereitenden Verfahren zu dem Erörterungstermin stützen, angesprochen werden, nicht behandeln soll und darf. Das ist mein Problem. Dadurch ist Ihre Verhandlungs- und Verfahrenstaktik, so etwas auf Punkt 0 zu setzen und zu sagen: Dann müssen wir das zum Thema machen, um einen Abbruch des Verfahrens zu bewirken. - In meiner Entscheidungslage zu den Anträgen - das habe ich auch deutlich gemacht - sehe ich mich gleichfalls weiterhin durch die Weisungen gebunden. Das ist klar. Ich kann Ihnen aber nicht das Wort hinsichtlich Ihrer Anträge zum - in Anführungszeichen - Tagesordnungspunkt 0 abschneiden.

Orth-Diestelhorst (EW):

Dann würde ich den **Antrag** stellen wollen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bitte!

Orth-Diestelhorst (EW):

Ich verzichte darauf, den Antrag zu verlesen, den ich am Freitag zur Konzentrationswirkung gestellt habe, weil ich das in dem vorbereiteten Antrag zu den Transporten drin habe. Das würde sich nur wiederholen. Der Antrag lautet:

Hiermit beantrage ich gemäß § 9 b Abs. 5 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 75 Abs. 1 des

Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsverfahrens ableitet, daß folgende Bereiche dieser Konzentrationswirkung unterzuordnen sind: Atomtransportgenehmigungen jeglicher Art und ihre Auswirkungen, Langzeitsicherheit, auch unter philosophischer Betrachtungsweise, ethische Fragen, Fragen des Staatsbestandes, Fragen der Rechtssicherheit und des Rechtsstaates.

Hiermit beantrage ich die unabhängige Begutachtung der Verkehrsunfallstatistiken auf den zu erwartenden Atomtransportrouten und die Betrachtung von Störfallszenarien und ihre Auswirkungen für unsere Familie unter der Fragestellung: Welche maximalen Störfälle (Unfälle) können auftreten, mit welchen maximalen Auswirkungen und mit welchen maximalen Folgen für unsere Familien? Unter welcher Wahrscheinlichkeit könnte dies geschehen?

Dieser Antrag gilt für unseren Betroffenheitsradius, also Wohnung, Arbeitsplatz und Freizeitbereich, in Relation zu den Transportrouten. Das Gutachten soll sowohl atomare Verkehrsunfälle als auch Unfälle mit konventionellen und atomaren Schadstofffrachten insgesamt betrachten.

Zur Begründung habe ich auf meine Einwendungen zurückgegriffen, die allerdings sowohl dem Antragsteller, wie ich annehme, als auch der Leitung des Verfahrens zur Verfügung stehen. Ich habe die Einwendungen numeriert und würde mich darauf beschränken wollen, die Nummern zu verlesen. Ich gebe sie aber trotzdem mit dem Antrag kopiert zu Protokoll. Vielleicht können wir uns das Verlesen ersparen, wenn Sie von Antragstellerseite einverstanden sind. Ich würde nur auf eine einzige Einwendung - bei mir die Nr. 115 - zurückkommen wollen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Orth, der Antragsteller ist nicht einverstanden.

Orth-Diestelhorst (EW):

Er möchte alle Einwendungen vorgelesen haben?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Uns liegen die Anträge von Herrn Orth nicht vor.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Die Einwendungen.

Dr. Thomauske (AS):

Auch nicht die Einwendungen. Wir wissen nicht, welche Einwendungen Sie gemacht haben. Wir haben zwar Einwendungen erhalten. Aber die sind nicht mit Namen versehen. Insofern können wir Einwendungen nicht mit Ihrem Namen in Verbindung bringen. Wenn Sie so etwas haben, dann wäre es für uns nützlich, wenn Sie es uns vorlegten.

Orth-Diestelhorst (EW):

Selbstverständlich bitte ich die Verhandlungsleitung, das zu kopieren und herüberzugeben.

Die 115. Einwendung würde ich aber teilweise verlesen wollen, weil sie im Widerspruch zu der Weisungslage des Bundesumweltministers steht, und zwar von Herrn Töpfer selber begründet. In der "taz" vom 2. Januar 1988 steht unter der Überschrift "Pro Atommüll-Faß ein Pröbchen":

"Töpfer verspricht Kontrollmaßnahmen. Transnuklear-Fässerzählung jetzt bei 1942 ... Statt dessen wolle man in Zukunft hart und streng kontrollieren und drastische Strafen verhängen. Töpfer verglich dabei ... den illegalen Deal mit den tödlichen Fässern mit dem Umsägen von Strommasten von AKW's. Beides sei kein Kavaliersdelikt, sondern eine kriminelle Handlung. ... sollen die Länder in Zukunft dafür sorgen, daß die Aufbewahrer oder Absender von radioaktivem Müll jeden Transport mindestens 48 Stunden vorher bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde ankündigen. Bei Transporten aus dem Ausland soll künftig der Beförderer die zuständige Aufsichtsbehörde unterrichten und den Empfänger nennen. Schwach- und mittelaktiver Atommüll, der für eine Zwischen- oder Endlagerung besonders behandelt werden soll, soll in Zukunft vor der Beförderung mit einem speziellen Prüfverfahren darauf hin untersucht werden, ob er Plutonium oder anderes hochradioaktives Material enthält. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen müssen dokumentiert werden. Außerdem sollen Absender des tödlichen Mülls Proben aufbewahren, die für Kontrollzwecke vorgelegt werden müssen."

Wir übernehmen hiermit die Vorschläge Töpfers als Einwendungen, und ich beantrage, entsprechend zu verfahren, wie Töpfer es nach der "taz" dargelegt hat. Wir würden zusätzlich anmerken wollen, daß auch die Absender von Atommüll entsprechende Papiere vorlegen müssen, damit ein Umflaggen des Atommülls während des Transportes vermieden werden kann.

Die beiden Anträge von Herrn Rechtsanwalt Geulen und von Herrn Piontek übernehme ich als für mich gestellt. Ich habe in meinem Antrag nicht den Antrag auf Abbruch des Verfahrens gestellt, würde es aber entsprechend übernehmen wollen. Als Rechtsgrundlage für mich persönlich bezüglich des Antrages auf Abbruch des Termins würde ich Artikel 2 des Grundgesetzes angeben wollen. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. Ich habe es richtig verstanden, daß Sie den Antrag auf Abbruch des Termins stellen?

(Beifall bei den Einwendern)

Orth-Diestelhorst (EW):

Entsprechend den Anträgen Geulen und Piontek.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. - Zum Transport liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich sehe auch keine. - Doch: Herr Geulen, als letzter!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Es entsteht z. B. bei der Stadt Braunschweig und bei anderen Einwendern einfach die Frage: Was ist denn nun mit den Transporten? In dem Tagesordnungspunkt 5, Störfälle und Unfälle, sind, wenn ich es richtig sehe, nach Ihrem Papier auch Transporte vorgesehen. Ich habe die Weisung gerade noch einmal durchgeblättert. Ich bin beim 24. Januar 1991, wenn das die Weisungslage ist, die Sie ansprechen. Das ist die Anlage zu der Weisung. Wenn Sie freundlicherweise hineingucken können, dann können wir es gemeinsam machen. Es ist die Seite 2 letzter Spiegelstrich. Die Anlage ist nach Ziffer 2 der Weisung Bestandteil der Weisung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Pardon, noch einmal! Wo genau waren Sie jetzt?

Dr. Geulen (EW-SZ):

Vielleicht haben Sie eine andere. Ich bin jetzt bei der vom 24. Januar 1991, Seite 2.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Seite 22.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Anlage 1 Seite 2 unten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Anlage 1 Seite 2, okay.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Unten steht: "... daß aus Sicht des BMU speziell aus dem Bereich der Langzeitsicherheit keine Punkte erkennbar sind, die der Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen, sowie daß Transportfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind." Seite 2 unten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich war in der Anlage 1, Entschuldigung.

Dr. Geulen (EW-SZ):

In der Anlage 1 zu dem Weisungsschreiben vom 24. Januar 1991.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

24. Januar 1991, Anlage 1 Seite 2 unten.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ja.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Seite 3 oben.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Seite 2 unten, Seite 3 oben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich habe die Seite 2 doppelt.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Das Blatt ist falsch geheftet. Sie müssen das Blatt 2 umdrehen. Dann ist die Weisung zu Ende, und dann beginnt es mit der Anlage 1.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es sind aber nicht identische Seiten. Es ist irgendein Fehler in der Kopie.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ich kann es Ihnen gleich geben. Wir haben es recherchiert.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

"Ferner ist das NMU in diesem Schreiben gebeten worden", das ist der Satz, mit dem Sie jetzt anfangen.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ja: "... sowie daß Transportfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind." Das ist wohl der Satz, der die Weisungslage definiert.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Dann darf sich der Bund nicht wundern, wenn hier Fragen kommen, was das denn soll. Außerdem ist der Transport in dem Erörterungstermin als Thema genannt worden. Damit sind vielleicht die Umweltverträglichkeitsgesichtspunkte gemeint; ich weiß es aber nicht. Der Bund muß sich aber noch etwas ganz anderes fragen lassen. Die Weisung muß erst einmal hinreichend bestimmt sein. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht gesagt: Das Gebot der Bestimmtheit, das es auch für Verwaltungsakte gibt, gibt es ebenfalls für aufsichtliche Weisungen auf verfassungsrechtlicher Grundlage. Es geht außerdem um die Klarheit einer Weisung. Die Formulierung ist in der

Weisung nach meiner Auffassung schon deshalb unklar - das können Sie auch unabhängig von einem verfassungsgerichtlichen Verfahren geltend machen -, weil sie im Widerspruch zu anderen Angaben des Bundes steht. Denn der Bund vertritt nicht die Auffassung, so wie ich das verstanden habe, daß Transportfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Das würde sich nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch auf Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen. Denn die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, wie das Bundesverfassungsgericht gerade in dem Konrad-Verfahren festgestellt hat. Die pauschale Erklärung, daß Transportfragen "nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind", vertritt der Bund gar nicht, oder es steht im Widerspruch zu anderen Auffassungen.

Ferner muß man fragen: Wie soll man eigentlich bei den Menschen, die in der Gegend wohnen, irgendwelche Akzeptanz für das Verfahren und das Vorhaben angesichts der Tatsache erreichen, daß hier für mehrere Jahrzehnte 95 % - der Menge nach - des deutschen Atommülls zum Teil an ihren Wohnungen und Häusern vorbeigefahren oder auf Bahnhöfen unmittelbar vor ihren Wohnungen umgeschlagen werden, und zwar mit allen Normalbetriebs-, Unfall- und Störfallrisiken? Der Bund postuliert aber, daß diese Fragen gar nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sein sollen.

(Beifall bei den Einwendern)

Um es noch einmal zu verdeutlichen: Es geht bei der Frage der Tagesordnung und danach, was wir hier überhaupt erörtern müssen, nicht darum, ob der Transport sicher möglich ist oder ob es unsicher ist. Das haben wir in der Tat beim Tagesordnungspunkt 0 nicht zu erörtern; das möchte ich noch einmal deutlich sagen. Denn das hieße ja, die Sacherörterung zu antizipieren. Das wäre auch völlig unpraktikabel. Es geht rein verfahrensrechtlich nur darum, zu sagen: Die transportbedingten Risiken sind eben Bestandteil der betriebsbedingten Risiken der Anlage. Mithin gehören sie materiell-rechtlich zu den Planfeststellungsvoraussetzungen, so daß - und nur darum geht es - der Bund die Fragen im Anhörungsverfahren und damit natürlich auch im Verfahren der Beteiligung Dritter sowie im Erörterungstermin zum Gegenstand der Erörterung hätte machen müssen. Nur darum geht es. Es geht nicht darum, ob die Transporte sicher oder nicht sicher sind.

Bei uns ist jetzt eine große Unklarheit entstanden. Erstens. Diese Weisungssituation ist unklar. Sie ist viel zu pauschal. Sie widerspricht der Auffassung des Bundes, so wie ich sie verstanden habe, daß Transportfragen sehr wohl erörtert werden. Sie widerspricht auch der Tagesordnung, die Sie vertreten müssen, wo nämlich unter Nr. 5 "Transporte" steht.

Zweitens. Es muß geklärt werden, ob der Punkt, wie wir es verstanden haben, später sachlich doch

noch erörtert wird. Wenn das nicht der Fall ist, dürfen Sie sich nicht wundern, wenn die Leute hier über Transporte reden wollen.

Ich vertrete die Auffassung, daß hierüber jetzt sachlich nicht zu erörtern ist. Denn das ist ein Verfahrensantrag. Das gilt nicht nur für meinen, sondern auch für alle, die zu Ziffer 0 gestellt werden. Es ist selbstverständlich, daß die Transportfragen im weiteren Verlauf des Erörterungstermins noch zu erörtern sein werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Geulen. Ich teile die Schlußfolgerung nicht. Ich halte es nicht für sinnvoll, Appelle an die Einwander und ihre Anwälte zu richten, sich nicht zu wiederholen, wenn ich mich jetzt nur wiederholen müßte. Insofern gebe ich das Wort an Herrn Dr. Thomauske weiter.

Dr. Thomauske (AS):

Zu den hier vorgetragenen Anträgen wollen wir jetzt eine Stellungnahme abgeben. Das wird Herr Scheuten tun.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender! Wir beantragen, die hier gestellten Anträge auf Abbruch oder Aussetzung abzulehnen. Herr Kollege Geulen hat schon die Weisungslage hinsichtlich der Transportfragen geschildert. Nach unserer Auffassung ist durch die erste Weisung vom 24. Januar 1991 klargestellt, daß Transportfragen hier nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehören. Weiterhin ist durch diese Weisung klargestellt, daß die Planunterlagen vollständig sind. Insofern sind die beiden insbesondere von Herrn Geulen vorgetragenen Rügen durch die Weisung abgedeckt mit der Folge, daß nach unserer Auffassung den Anträgen entsprechend der Weisungslage nicht stattgegeben werden kann.

Sollten Sie gleichwohl zu der Auffassung kommen, daß Sie sich hierbei durch eine Weisung nicht gebunden fühlen, bitten wir Sie um entsprechendes rechtliches Gehör. Wir würden dann ergänzend vortragen wollen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Damit haben wir, so meine ich, den Punkt jetzt ausreichend erörtert. Wir unterbrechen die Sitzung und ziehen uns zur Beratung zurück. Die Pause wird mindestens eine Stunde dauern. Sie bekommen nach einer Stunde über Lautsprecheransage Nachricht, wann voraussichtlich weitererörtert werden wird.

(Unterbrechung von 14.42 bis 18.21 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren! Bevor ich die Entscheidung verkünde, möchte ich zum Prozedere und zur Überlegung, wie wir das ganze Verfahren für Sie alle erträglicher machen können, etwas sagen. Ich bitte Sie,

Ihr vehementes Insistieren vom ersten und zweiten Verhandlungstag darauf zu überdenken, daß wir auf keinen Fall weiterverhandeln sollten, bevor nicht die Entscheidungen verkündet sind. Wenn wir uns konkret den Ablauf des heutigen Nachmittags ansehen, dann können wir feststellen, daß wir eine Reihe von Leuten stark verärgert haben, die zum Teil den Saal verlassen haben. Das Prozedere, wie wir es einschlagen - zum Teil müssen, zum Teil aber auch aufgrund Ihres Protestes gemacht haben -, ist umständlich und führt zu dieser Verärgerung.

Meine Bitte wäre, konkret geschildert am heutigen Nachmittag: Wir haben, als wir uns zur Beratung zurückgezogen haben, zunächst unseren eigenen Beratungsbedarf auf eine Stunde taxiert. Wir hatten auch ein paar Schwierigkeiten mit der Datenverarbeitung und sind letztendlich nicht dazu gekommen, vor dem Ablauf der zweiten Stunde den Bundesumweltminister von unserem Entscheidungsvorschlag zu unterrichten. Er hat uns ja um den entsprechenden Bericht zu unseren Entscheidungen gebeten. Danach hat der Bundesumweltminister eine Stunde für die Prüfung unseres Entscheidungsvorschlages gebraucht, um uns dann mit einer Bitte um kleinere Korrekturen innerhalb unseres Entscheidungsentwurfes sein Einverständnis mit der gleich zu verkündenden Entscheidung zu signalisieren.

Es wäre also ohne weiteres möglich gewesen, mindestens um die Stunde, die die Kollegen im Bundesumweltministerium brauchen, die Wartezeit für Sie abzukürzen und unter dem Vorbehalt der späteren Verkündung einer Entscheidung wieder in die Verhandlung einzutreten. Könnte dieses für das weitere Prozedere auf Ihre Zustimmung stoßen? Würden Sie insofern dem modifizierten Vorschlag zustimmen? Ich hatte ursprünglich gesagt, daß wir die Anträge sammeln und sie nach und nach entscheiden, wenn sie abgearbeitet sind. Wir sichern Ihnen aber zu: Wir beraten zunächst die Anträge, entwerfen unseren eigenständigen Entscheidungsvorschlag als Planfeststellungsbehörde, und dann sollten wir jedenfalls nach unserer Auffassung in die weitere Beratung hier eintreten und möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt unterbrechen, wenn wir mit unserer Aufsichtsbehörde entsprechende Rücksprachen zu halten haben bzw. die Entscheidungen von dort haben. Wir müssen diese Entscheidungen auch noch kurz darauf hin analysieren, was sie bedeuten usw. usf. Wir sollten dann eine Unterbrechung machen, bis wir eine Entscheidung verkünden können. Könnte das ein Ihnen konvenierendes weiteres Verfahren sein? Erhebt sich dagegen Widerspruch? - Herr Jurisch!

Jurisch (EW-AGSK):

Ich möchte angesichts der fortgeschrittenen Zeit und der Notwendigkeit, dieses Prozedere vielleicht im kleineren Kreis zu debattieren, im Augenblick feststellen, daß wir diesen Vorschlag aufgenommen haben, erörtern

werden und uns morgen früh bei Erörterungsbeginn oder unmittelbar davor dazu äußern werden. Das wäre sicherlich eine Möglichkeit, auf die wir uns verständigen können, da das Verfahren oder der Erörterungstermin heute - so wie ich das einschätze - eh nicht mehr so sehr lange weitergeführt werden wird. Für morgen wird sicherlich eine Entscheidung möglich sein, und das wäre dann, glaube ich, sinnvoll.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen, bitte!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ich hatte ja schon vorhin vorgeschlagen oder angeregt und angeboten, daß wir Anträge, Aussetzungsanträge, zu einem weiteren Themenkomplex, nämlich zum Themenkomplex Umweltverträglichkeitsprüfung, in diesem Paket mit stellen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

So weit sind wir noch nicht, Herr Geulen. Lassen Sie uns erst einmal diesen Punkt abhandeln.

Ich halte den Vorschlag von Herrn Jurisch für einen konstruktiven Vorschlag. Sie können dann morgen, denke ich, durch Akklamation - - - Wenn es schwerfällt, Vorschlägen der Verhandlungsleitung per Akklamation zu folgen, dann habe ich dafür auch Verständnis. Wenn also morgen aus Ihren Reihen der Vorschlag kommt und eine entsprechende Akklamation des Publikums oder jedenfalls kein Protest dagegen erfolgt, dann werden wir so verfahren.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ich mache Ihnen einen anderen Vorschlag - ich verstehe das auch nicht ganz -, nach Ihrer Entscheidung jetzt - vielleicht muß ich auch noch etwas dazu sagen - weitere Anträge entgegenzunehmen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das machen wir dann. Das habe ich gesagt. Darin treten wir nachher ein. Weiter werden wir an diesem Abend schätzungsweise allemal nicht kommen. Sie können sich dann intern beraten. Wenn das bei Ihnen dann Konsens findet - das würde die Verhandlungsführung, denke ich, wenigstens an diesem kleinen Punkt ein bißchen auch für Sie erleichtern und erträglicher machen; insbesondere für das Publikum, das hier seine Freizeit opfert, für die Einwander, die hier ihre Freizeit opfern, wird das wichtig sein -, können wir möglicherweise ab dem nächsten Tag so verfahren.

Dann komme ich jetzt dazu, die Entscheidung zu verkünden.

Der am 30.9.1992 von Rechtsanwalt Dr. Geulen für die Stadt Salzgitter - - - Pardon! Herr Dr. Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, wir halten den Vorschlag, den Herr Jurisch unterbreitet hat, für einen guten Vorschlag. Wir werden unsere Position hierzu dann auch morgen früh darlegen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Dann verkünde ich jetzt die Entscheidung:

Der am 30.9.1992 von Rechtsanwalt Dr. Geulen für die Stadt Salzgitter gestellte Antrag, den Erörterungstermin aufzuheben, sowie der von Rechtsanwalt Piontek für die Städte Hannover, Vechelde und Seelze gestellte Antrag, den Erörterungstermin auszusetzen, werden abgelehnt.

Begründung:

Soweit der Antrag von Rechtsanwalt Piontek im Namen der Stadt Seelze gestellt wurde, ist er unzulässig, da die Stadt Seelze nicht am Verfahren beteiligt ist.

Im übrigen gilt folgendes: Die Einbeziehung der nuklearen Transporte zur Anlage in das Planfeststellungsverfahren ist seit mindestens zwei Jahren zwischen dem Bundesumweltminister und dem Niedersächsischen Umweltminister erörtert worden. Das Niedersächsische Umweltministerium hat vor der Auslegung der Unterlagen darauf hingewiesen, daß insoweit Ergänzungen notwendig seien.

Nach der Weisung vom 24. Januar 1991 hat es für die Planfeststellungsbehörde festzustehen, daß nach der fachgesetzlichen Systematik für Beförderungen radioaktiver Stoffe außerhalb der Anlage eigenständige Genehmigungen nach § 4 AtG oder §§ 8 ff. der Strahlenschutzverordnung vorgesehen sind und deshalb die nuklearen Auswirkungen im Planfeststellungsverfahren nicht zu betrachten sind.

Diese Auffassung ist vom Bundesumweltminister - neben diversen mündlichen Äußerungen - unter anderem in seinem Schreiben zur Bescheidung des ersten Verfahrensantrags Rechtsanwalt Dr. Geulen (Schreiben des Bundesumweltministers vom 25./26.9.1992) eindeutig bekräftigt worden. Die Ausführungen bei der Stellung der vorliegenden Anträge führen insoweit keine neuen Argumente ein.

Insbesondere kann es nicht als Veränderung der Weisungslage interpretiert werden, daß der Bundesumweltminister mit einer Diskussion des Themas "Transporte" im derzeitigen Erörterungstermin einverstanden ist. Der Bundesumweltminister hat zwar in den Statusgesprächen vom 23. Juni 1992 und 18. August 1992 mündlich dargelegt, daß das Thema "Transporte" zwischen den Verfahrensbeteiligten auf dem Erörterungstermin diskutiert werden darf. Gleichwohl hat er weder seine Auffassung revidiert, daß die Beurteilung der Transportrisiken nicht zu den Voraussetzungen der Planfeststellung gehöre, noch die Auffassung, daß es hierzu nicht notwendig sei, Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zu erstellen.

Die vom Bundesumweltminister angedeutete Auffassung, zumindest die Auswirkungen von Transporten in der Umgebung der Anlage könnten für die Planfeststellung relevant sein (vgl. bundesaufsichtliches Schreiben vom 3.8.1992 und bundesaufsichtliches Schreiben vom 17.6.1992), ist nach der klärenden Äußerung des Bundesumweltministers vom 25./26.9.1992 auf Transportvorgänge zu beziehen, die nicht einer besonderen beförderungsrechtlichen Überwachung unterliegen.

Soweit die Entscheidung. - Herr Rechtsanwalt Geulen!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Zunächst ist das eine ablehnende Entscheidung, die wir so zur Kenntnis nehmen.

Ich möchte dazu aber eines zu Protokoll geben: Es handelt sich hierbei, wenn ich das richtig sehe, nunmehr um die dritte Version einer Rechtsauffassung des Bundes zu der Frage, ob die Transportrisiken in diesem Planfeststellungsverfahren zu betrachten sind oder nicht.

Ich darf noch einmal in Erinnerung rufen, was wir vorhin zitiert haben - wir haben es uns noch einmal genau angesehen -, nämlich aus der Weisung, die sozusagen die Rechtsauffassung der Planfeststellungsbehörde konstituiert. Das ist der Sinn der Weisung vom 24. Januar 1991. Darin heißt es auf der Seite 2 unten, in der Anlage, zu diesem Punkt - das Blatt 2 ist falsch herum geheftet; das sage ich hier nur einmal zur Klarstellung -, daß ausgeschlossen sind aus der Betrachtung: wenn speziell aus dem Bereich der Langzeitsicherheit keine Punkte erkennbar sind, die der Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen, sowie daß Transportfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Es heißt auf Seite 6: Folgendes ist festzuhalten aus dem vorhergehenden bundesaufsichtlichen Gespräch: Es ist ausführlich dargestellt worden, daß Transporte außerhalb der Anlage eigenständigen Verfahren nach dem Atomgesetz oder der Strahlenschutzverordnung zu unterziehen sind und insoweit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. - Also: Das ist aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Das heißt, daß hier der Standpunkt vertreten wurde, daß solche Transporte oder - genauer gesagt - die Transportrisiken, die nicht nach dem Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung genehmigungspflichtig oder überwachungspflichtig sind, sehr wohl zu den Planfeststellungsvoraussetzungen zählen.

Dann heißt es hier: "... insoweit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind." - Mit anderen Worten: Die hier vornehmlich relevanten Transporte durch Eisenbahnen sind nach dieser dort geäußerten Rechtsauffassung des Bundes vom Januar 1991 sehr wohl hier mit einzubeziehen. Das sind die meisten, quantitativ, und auch die von dem sicherheitstechnischen Risiko her wohl gefährlichsten Transporte.

Jetzt haben wir wieder eine andere Auffassung - die muß ich noch einmal im einzelnen nachlesen -, die jedenfalls hier erst einmal differenziert - diese Transporte sind überhaupt nicht zu betrachten, aber auf der anderen Seite sind sie zu erörtern - und auf der anderen Seite dieser Rechtsauffassung, die in diesen beiden Standpunkten, in der Verfügung, in der Weisung vom 24. Januar 1991 geäußert wurde, widerspricht.

Ich stelle fest: Wir haben seit Januar 1991 drei verschiedene Standpunkte des Bundes in der Frage "Transportrisiken als Planfeststellungsvoraussetzungen". Wenn ich das zusammenfasse, dann drückt sich darin eigentlich genau das aus, denke ich, was in meinem Antrag angesprochen worden ist. Der Bund ist ein extrem hohes Risiko eingegangen, übrigens auch das Land in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1988, gestützt auf eine akademische Mindermeinung, diese Bestimmungen restriktiv anzusehen, die Transportrisiken aus dem weiteren Planfeststellungsverfahren auszuschließen. Das ist ja nicht heilbar bzw. nur heilbar durch eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung.

Niemandem kann verständlich gemacht werden, weder rechtlich - das ist meine Beurteilung - noch was die Akzeptanz bei der Bevölkerung angeht, daß diese eminent große Gefahrenquelle für sehr viele Tausende Menschen an diesen Transportwegen zu dieser Anlage nicht Gegenstand des Einwendungsverfahrens ist, daß darüber zwar geredet werden kann, aber eigentlich nicht mit dem Ziel, daß damit ein Einfluß auf die Planfeststellungsentscheidung genommen werden kann.

Ich stelle zusammenfassend fest: drei verschiedene Standpunkte des Bundes zu der Frage "Transportrisiken in diesem Planfeststellungsverfahren".

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Möchte sich der Antragsteller noch einmal dazu äußern?

Dr. Thomauske (AS):

Der Herr Rechtsanwalt Geulen hat, denke ich, die Position insofern richtig dargelegt, als daß nach unserer Auffassung die Transporte hier sehr wohl diskutiert werden können, aber nicht Genehmigungsveraussetzung sind. Diesem Punkt stimmen wir ausdrücklich zu.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Orth!

Ein Appell aber noch: Ich bitte Sie, nicht noch einmal insgesamt zu der vorgeblichen oder nicht vorgeblichen Notwendigkeit der Einbeziehung von Transporten ins Verfahren zu diskutieren. - Das nur als Appell.

Herr Orth, bitte!

Orth-Diestelhorst (EW):

Trotzdem noch zwei Anmerkungen, vielleicht auch zu Protokoll.

Ich verstehe da etwas einfach nicht. Deswegen, denke ich, habe ich auch das Recht nachzufragen.

Sie zitieren hier den Bundesumweltminister. Ich sehe aber nicht die Gesetze, auf die er sich bezieht. Die sehe ich aber in Ihrer Ankündigung zum Erörterungstermin. Dort steht bei § 9 b Abs. 5 Atomgesetz im ersten Unterabsatz: Für Form und Inhalt sowie Art und Umfang des einzureichenden Plans gelten im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz die in dieser Rechtsverordnung enthaltenen Vorschriften entsprechend. - Das heißt: Die Strahlenschutzverordnung gilt für dieses Verfahren. Sie gilt aber jetzt plötzlich nicht für den Atomtransportbereich. Da gilt sie wieder in einem extra Planfeststellungsverfahren nach § 4, wie Sie sagten.

In der Nr. 3 dort steht: Die Planfeststellung erstreckt sich nicht auf die Zulässigkeit des Vorhabens - jetzt kommt es - nach den Vorschriften des Berg- und Tiefspeicherrechts. - Das heißt: Die einzige Ausnahme, die das Atomgesetz bei der Extrabetrachtung bei Planfeststellungsverfahren im Atombereich zuläßt, ist das Berg- und Tiefspeicherrecht. Nirgendwo ist das Atomtransportrecht ausgeschlossen.

Jetzt führe ich noch den § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz an. Danach würde ich sogar zwingend schließen wollen, daß Sie es machen müssen. Deswegen verstehe ich auch Ihre Auffassung nicht. In § 75 Abs. 1 heißt es nach dem Semikolon:

"neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich."

- Sie sagen: Doch! -

"Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt."

Für mich als Laien geht aus diesen beiden Vorschriften zwingend hervor, daß alles, was mit diesem Lager zu tun hat, mit der Einrichtung dieses Endlagers zu tun hat, hier besprochen und erörtert werden muß. Ich sehe überhaupt keine Rechtsgrundlage für die Entscheidung des BMU. Ich kann es nicht nachvollziehen. Wie auch immer die Weisung lautet - ich möchte einfach noch einmal eine rechtliche Belehrung darüber haben, woher er das nimmt, daß das rausfällt.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es fällt mir natürlich ein bißchen schwer, jetzt diese Aufgabe zu übernehmen. - Unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung, die weisungsgemäß hier in diesem Verfahren in Anwendung zu bringen ist - das vorausgeschickt -, könnte man das jetzt möglicherweise so plastisch machen und verdeutlichen und damit auch vereinfachen - bitte haben Sie da Nachsicht -, vereinfachen dahin, daß die Konzentrationswirkung die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage betrifft. Die Logik dieses Arguments ist, daß eben nicht die Anlage wegtransportiert wird und deswegen Transportgenehmigungen braucht, sondern die Abfälle transportiert werden, die zur Anlage kommen.

Die Weisungslage ist da folgende: Die Abfälle gehen von einem anderen Punkt irgendwo auf der Landkarte aus und fließen dieser Anlage zu. Dort, in dem Ausgangspunkt, an diesem beliebigen Punkt, setzt der Genehmigungsakt der Transportgenehmigung an. Diese Transportgenehmigung betrifft den Zufluß des Abfalls zu dieser Anlage. Deswegen braucht die Anlage als Anlage keine Transportgenehmigung. Die Anlage ist fest. Die bleibt stehen, und insofern - ich mache es bewußt plastisch, damit es auch für den Laien nachvollziehbar wird - ist dann, wenn man diese Prämisse teilt, das Argument in sich konsequent.

Orth-Diestelhorst (EW):

Eine Nachfrage noch: Wenn das so wäre oder wenn man das nicht andersherum aufzäumen könnte, dann müßte man doch auch einen Sinn in dieser Anlage, die hier errichtet werden soll, finden können, wenn keine Transporte stattfinden.

(Beifall bei den Einwendern)

Aber dann ist die Anlage doch sinnlos!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es ist logisch deswegen nicht zwingend - wie gesagt, unter der Prämisse, man legt diese Rechtsauffassung des Bundes zugrunde -, weil man das dann ebenso sagen könnte für andere Genehmigungen, die Voraussetzung des Betriebs dieser Anlage sind. Daß eine bestimmte Form des Umgangs mit radioaktiven Stoffen eben Abfälle produziert, ist ja auch Prämisse dieser Anlage. Trotzdem werden Sie diese übrigen Anlagengenehmigungen ja auch nicht in die Konzentrationswirkung für dieses Abfallendlager mit einbeziehen können.

Das ist also eine formalistische Trennung. Die ist zugrunde zu legen. Sie besagt: Auf der einen Seite gibt es irgendwo, woanders, andere Anlagen, und von diesen anderen Punkten her gehen Abfallströme in Richtung Schacht Konrad. Das wird einem gesonderten Genehmigungsakt unterzogen.

Orth-Diestelhorst (EW):

Letzte Nachfrage. - Ich würde dem zustimmen, wenn

im Atomgesetz nicht ausdrücklich nur eine einzige Ausnahme, die hier in der Konzentration rausgenommen werden darf, benannt worden wäre. Das heißt: Der Gesetzgeber, der dieses Gesetz gemacht hat, hat gesagt: Wir konzentrieren grundsätzlich alles, außer diesem einen Punkt, nämlich Bergrecht und Tiefspeicherrecht. - Wenn der Gesetzgeber diese Auffassung des BMU hätte zugrunde legen wollen, dann hätte er das auch formuliert. Hat er aber nicht. Er hat vielmehr gesagt: Alles was sonst dazugehört, ist mit reinzunehmen.

Von daher ist diese Auffassung, denke ich, auch irgendwo eine Mindermeinung, wie das Herr Rechtsanwalt Geulen gesagt hat, zu der Sie als NMU vielleicht doch noch einmal - - - Wenn ich das richtig verstanden habe, ist das, was Sie jetzt hier zu Transporten vorgelesen haben, irgendwo auch Ihre eigene Entscheidung, mit dem BMU konsensfähig.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es ist unsere eigene Entscheidung, zu der wir uns aber rechtlich gezwungen sehen aufgrund der Weisungslage, die wir haben, aufgrund der Weisung, die der BMU uns gegenüber erlassen hat. Daß es so weit gekommen ist, zeigt an, daß wir in diesem Verfahren zunächst, als wir in unserer Wahrnehmungskompetenz noch nicht gebunden waren, zu einer anderen Entscheidung gekommen waren, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung just dieses Punktes.

Orth-Diestelhorst (EW):

Okay.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Möchte der Antragsteller, weil ich mich ja auf eine Position auch gestellt habe, die ich weisungsgemäß hier vermitteln muß, die möglicherweise aus Ihrer Sicht nicht hinreichend adäquat dargestellt ist, jetzt noch ergänzend Ausführungen zu dem Punkt machen?

Dr. Thomaske (AS):

Ich denke, daß diese Fragestellung das Innenverhältnis NMU/BMU berührt, zu dem wir als Antragsteller auch keine Stellungnahme abgeben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Dann fahren wir jetzt, denke ich, mit den vorliegenden Wortmeldungen - - -

(Bernhard (EW-BBU): Zu diesem Punkt bitte!)

- Bitte, letzte Stellungnahme zu diesem Punkt!

Bernhard (EW-BBU):

Als Einzeleinwender und mit Vollmacht für Frau Helga Dörsam, Offenbach.

Die Ablehnung der Transportrisiken bei Atommüll bezogen auf den Schacht Konrad ist schlichtweg ein

bundesdeutscher Skandal und eine Volksverdummung ohnegleichen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ohne Transporte dorthin gäbe es gar kein Projekt Schacht Konrad. Den tieferen Grund sehen wir darin, daß sich Herr Töpfer scheinbar eine Gesetzeslücke ausgedacht hat oder nutzt, um sein Bundesamt für Strahlenschutz im Rahmen des Erörterungstermins zu schützen.

Ich erinnere daran, daß, bevor es das Bundesamt für Strahlenschutz gab, alle Transportgenehmigungen von der PTB Braunschweig, von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, erteilt wurden, heute von der Nachfolgeorganisation, dem Bundesamt für Strahlenschutz. Mit anderen Worten: Hier steht der Antragsteller, der den Schacht Konrad betreiben will. Wenn wir jetzt die Transportrisiken aufgreifen und fragen würden, wer denn die Genehmigungen erteilt und die Risiken beurteilt, dann müßten wir uns wiederum an das BfS wenden; denn das erteilt ja auch heute noch die Genehmigungen. Es ist für die Erteilung der Transportgenehmigungen zuständig. Da hat Töpfer hier den skandalösen Weg gewählt, um das BfS aus der Schußlinie zu nehmen.

(Beifall bei den Einwendern)

Aus diesem Grunde bleiben wir dabei, daß das Thema Transportrisiken - - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Pardon, Herr - - -

Bernhard (EW-BBU):

- - - mit - ich darf das bitte noch ergänzen - eine Genehmigungsgrundlage hier im Verfahren sein muß. Es muß ausführlich behandelt werden. Die Herren und Damen Rechtsanwälte sollten prüfen, ob man hier nicht eine Gesetzeslücke hat, die im Rahmen eines Klageverfahrens oder eines juristischen Verfahrens abzuklären ist. Es sollte auch das Bemühen des Niedersächsischen Umweltministeriums sein, sich selbst in diese Richtung Gedanken zu machen und Vorschläge zu unterbreiten.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bernhard, da ist die Rechtslage ein bißchen kompliziert. Im Rahmen der Wahrnehmungskompetenz, die wir haben, müssen wir hier in diesem Verfahren im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung auch Entscheidungen treffen. Es ist schlichtweg ungewöhnlich, daß sich insbesondere eine öffentliche Verwaltung bezüglich ihrer eigenen Entscheidungen - auch wenn sie im Rahmen von Auftragsverwaltung handelt und Entscheidungen trifft, zu denen sie rechtlich gebunden wird aufgrund von Aussagen ihrer Aufsichtsbehörde,

ergehen diese Entscheidungen als ihre Entscheidungen - selbst verklagt. Das wäre ein bißchen viel verlangt. So sieht unsere Rechtsordnung nicht aus.

Wer im übrigen Ihren Appell aufnehmen möchte, den sei dies anheimgestellt. Das nur zur Klarstellung. Sie können aber nicht verlangen, daß wir uns selbst verklagen. Das wäre auch eine unzulässige Klage, die ein Verwaltungsgericht nicht annähme.

Bernhard (EW-BBU):

Dies muß ja auch nicht der Fall sein, Herr Verhandlungsleiter. Aber Sie haben immer noch nicht die Frage beantwortet, welche Kriterien Sie oder der Bundesumweltminister in 18 Statusgesprächen und drei Bundesweisungen zur Anwendung gebracht haben. Da wäre doch immer noch die Frage zu beantworten: Was haben Sie denn an Kriterien vorgebracht? Hatten Sie nicht auch die Bedenken - - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Entschuldigung, Herr Bernhard! Just zu diesem Punkt habe ich schon heute nachmittag zu Beginn der Verhandlung eine Entscheidung verkündet. Ich sehe es nicht ein, daß wir jetzt wieder in diese Diskussion einsteigen. - Ich denke, daß wir jetzt weitermachen.

Bernhard (EW-BBU):

Entschuldigung! So geht es nicht!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bernhard, so geht es nicht!

Bernhard (EW-BBU):

Sie haben andere hier stundenlang - - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

So geht es nicht!

Bernhard (EW-BBU):

- - - reden lassen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bernhard, so geht es nicht!

Bernhard (EW-BBU):

Das ist eine Benachteiligung der Einzeleinwender!

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bernhard, ich rufe Sie zur Ordnung

(Pffiffe von den Einwendern)

und mache Sie darauf aufmerksam, daß ich Sie auch des Saales verweisen kann.

(Pfiße von den Einwendern - Zurufe von den Einwendern: Pfui!)

Bernhard (EW-BBU):

Ich stelle hiermit einen **Antrag** zur Geschäftsordnung!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Bernhard, ich bitte Sie zu akzeptieren, daß wir hier in einem förmlichen Verwaltungsverfahren sind, in einem förmlichen Verwaltungsverfahren, in dem es insoweit keine Anträge zur Geschäftsordnung gibt. Hier findet das Verwaltungsverfahrensgesetz und hier findet die Atomrechtliche Verfahrensverordnung Anwendung.

Bernhard (EW-BBU):

Dann müssen Sie auch korrekt verfahren!

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich verfare korrekt, denke ich, wenn ich Sie zur Ordnung rufe, wenn Sie einen Themenpunkt wieder aufgreifen, der am heutigen Tag schon behandelt und abgeschlossen worden ist.

(Zurufe von den Einwendern)

- Das mag Ihnen überzogen vorkommen, aber Ihre Kritik ist es, daß hier nicht stringent genug verhandelt wird. Ich habe jetzt kein Interesse, wieder in die Tagesordnung von heute morgen einzusteigen. Das möchte ich den anderen Teilnehmern hier nicht zumuten.

Wir fahren jetzt fort, denke ich, im Rahmen der Wortmeldungen. Nach dem Meldezettel hier ist wohl ein weiterer Antrag angekündigt. Es haben sich jetzt gemeldet Herr Rechtsanwalt Jurisch, danach Herr Rechtsanwalt Piontek und danach Herr Rechtsanwalt Geulen. - Herr Jurisch!

Jurisch (EW-AGSK):

Wenn man das bisherige Prozedere der letzten zweieinhalb oder - sagen wir ruhig - drei Tage berücksichtigt, dann möchte ich vor allem die Worte der Frau Ministerin zu Beginn dieser Versammlung aufgreifen: Die Versammlung soll nach Recht und Gesetz durchgeführt werden. - Ich möchte aber auch die Ausführungen aufgreifen, die wir heute morgen von den verschiedenen Beteiligten gehört haben und die dahin gehen, daß man jetzt endlich einmal in die Sache einsteigen solle und daß das Problem einer Mehrfachbeteiligung vorliege, im übrigen auch die Frage der einzelnen Standpunkte ungeklärt sei.

Ich will jetzt versuchen - entgegen anwaltlicher Gepflogenheit werde ich den Antrag erst zuletzt stellen - , zu diesen Punkten Stellung zu nehmen und mich dabei gleichwohl kurz zu fassen.

Ich weise vorab darauf hin, daß der Antrag auch in schriftlicher Form vorliegt und der Versammlungsleitung, aber auch dem Antragsteller danach übergeben wird.

Es geht schlicht und einfach um die Frage - die meine ich hier ansprechen zu sollen -, inwieweit Aussagen des Bundes, Aussagen des Landes in verschiedenen Konstellationen zu verschiedenen Anlässen und Zeitpunkten übereinstimmen mit der tatsächlichen Durchführung, mit tatsächlichen Weisungen und mit der tatsächlich vorgegebenen Praxis dieses Termins und dieses Verfahrens insgesamt.

Bekanntlich hat das Niedersächsische Umweltministerium mehrfach gegenüber dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Unvollständigkeit der durch den Antragsteller, das Bundesamt für Strahlenschutz, vorgelegten Planunterlagen gerügt. Insbesondere wurde dabei auf die Notwendigkeit einer eigenständigen UVP-Studie hingewiesen, die im übrigen auch im jetzigen Zeitpunkt noch fehlt.

Mittlerweile - das ist, glaube ich, auch soweit klar - soll diese Studie erstellt werden, sind entsprechende Aufträge vergeben worden. Die einzelnen Punkte bezüglich der einzelnen fehlenden Punkte dieser Studie, die bisher in den Unterlagen auch nicht enthalten sind oder sein sollen, sind z. B. dargelegt - insoweit beziehe ich mich darauf - in der Stellungnahme von Dr. Burmeister, die sich auch in den Verwaltungsvorgängen befindet.

Dazu ist zunächst relevant, daß aufgrund der Weisungen des BMU vom 24. Januar 1991 - ich bitte, im folgenden insbesondere die zeitliche Abfolge zu berücksichtigen - und der im folgenden hierüber ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. April 1991 das Niedersächsische Umweltministerium die Unterlagen ausgelegt hat und somit, und zwar entgegen der eigenen Rechtsauffassung, den Weisungen des BMU gefolgt ist.

In Ausführung der Weisungen des Bundesumweltministers vom 2. April hat das Niedersächsische Umweltministerium dann den Beginn des Erörterungstermins auf den 25. September 1992 festgelegt.

Wie durch vielfache Stellungnahmen während der Versammlung und auch am Rande belegt werden kann, hält das Niedersächsische Umweltministerium nach wie vor an seiner Rechtsauffassung fest, wonach die bisher vorgelegten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad wegen Fehlens der eigenständigen UVP-Studie unvollständig sind.

Der Bundesumweltminister hat dazu in seiner Weisung vom 24. Januar und vom 2. April Stellung genommen. Er hat dabei - das halte ich für besonders interessant - darauf hingewiesen, daß weder die Atomrechtliche Verfahrensverordnung noch andere Verfahrensvorschriften es vorsehen, mit dem Beginn des Erörterungstermins so lange zu warten, bis

Gutachtenentwürfe vorliegen. Dies habe seinen Grund auch darin, daß nicht der Eindruck entstehen darf - ich bitte, jetzt besonders gut zuzuhören -, die Behörde sei festgelegt, wie dies auf der Grundlage fertiggestellter Begutachtungen zu den Antragsunterlagen der Fall sein könnte. Die Behörde hat vielmehr, so der Bundesumweltminister, die Erörterung ergebnisoffen zu gestalten. Ich habe jetzt aus der Weisung vom 2. April zitiert, und zwar ab Blatt 7 der Weisung, wer es nachlesen möchte.

Interessant in diesem Zusammenhang ist allerdings die Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Schreiben vom 5. Juni diesen Jahres. Die Bundesregierung hat damit auf das Abmahnschreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Februar diesen Jahres reagiert und die hier interessanten und relevanten Fragen bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umsetzung der EG-Richtlinie UVP dahingehend beantwortet, daß, soweit einzelne Fachgesetze keine dem UVP-Gesetz entsprechenden Vorschriften enthalten, z. B. hinsichtlich der Informationsanforderungen im Rahmen des § 6 des UVPG oder hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des § 9 UVPG, das UVP-Gesetz unmittelbar gelte. Die fachrechtlichen Bestimmungen, z. B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eines Landes-Wassergesetzes, verdrängen somit die Bestimmungen des UVP-Gesetzes nur dann, wenn sie gleiche oder strengere Anforderungen an die UVP eines Vorhabens stellen. Das Zitat ist in dem Schriftsatz angegeben.

Im einzelnen bedeutet diese Aussage - wohlge-merkt - der Bundesregierung, daß aufgrund der Vorrangklausel im § 4 UVPG zwingend die in § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und unter Beachtung der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit auch im Rahmen des § 6 Abs. 4 UVPG die eigenständige UVP-Studie immer vorzulegen ist, und zwar entweder nach den einschlägigen Fachgesetzen, welche den Mindestanforderungen des UVP-Gesetzes zu genügen haben, oder aber, wenn die Fachgesetze defizitär sein sollten, immerhin nach dem UVP-Gesetz die Vorlagepflicht zu begründen ist.

Die hier entscheidende Frage nach der notwendigen eigenständigen UVP-Studie ergibt sich schon aufgrund der Regelungen des UVP-Gesetzes selbst, ergibt sich aber auch aufgrund der Regelungen der EG-Richtlinie. Ich weise insoweit darauf hin, daß § 2 Abs. 1 Satz 2 des UVP-Gesetzes den genauen Prüfumfang normiert und insoweit materielle, aber auch formelle Mindestanforderungen stellt, welche auch bei mehreren Teilprüfungen eine Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen einschließlich der mittelbaren und unmittelbaren Wechselwirkungen erfordert. Und genau diese Gesamtbewertung ist von dem Antragsteller hier vorzulegen.

Eine ähnliche Konsequenz ergibt sich aus der Regelung des § 6 Abs. 1 UVPG, und zwar - ich weiß,

daß der Bundesumweltminister dazu vorher Stellung genommen hat; ich will es gleichwohl noch einmal ausführen - wird dort erwähnt, daß in Verfahren, die einen schriftlichen Antrag, die Einreichung eines Planes oder Ähnliches erfordern, nämlich einen Antrag des Vorhabenträgers, die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorzulegen sind, daß sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können. Das Gesetz selber trifft also eine strikte Unterscheidung oder Trennung zwischen den UVP-relevanten Unterlagen und den übrigen Unterlagen. Das kann zwingend und logisch nur bedeuten, daß hier die Eigenständigkeit der UVP-Studie dargelegt wird. Das Ähnliche findet sich, ohne daß ich es jetzt weiter ausführen und die Nichtjuristen langweilen will, auch in der EG-Richtlinie. Ich habe das schon schriftlich niedergelegt.

Wenn man diese Auffassung, die, wie gesagt, von der Bundesregierung kommt, konsequent weiterverfolgt, dann muß man berücksichtigen, daß der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit genau diese Konsequenz befolgt hat, indem er nämlich seit Beginn diesen Jahres der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zur Umweltverträglichkeitsprüfung zugestimmt hat, insbesondere war der BMU ja auch bei der Abstimmung der Leistungsbeschreibung, also an der Ausgestaltung der materiellen Anforderungen, beteiligt. Das heißt, der BMU hat in tatsächlicher Hinsicht die in dem genannten Schreiben der Bundesregierung zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung nachvollzogen bzw. umgesetzt.

Die Konsequenz hieraus wäre, die eigenständige UVP-Studie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich vor Durchführung bzw. vor der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages, des Projektes oder des Vorhabens zu äußern. Gelegenheit zur Äußerung für die betroffene Öffentlichkeit ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens, wie es sich genau aus dem UVP-Gesetz ergibt, zu zwei Zeitpunkten, nämlich bei der Auslegung der Planunterlagen und auch beim Erörterungstermin, gegeben. Das bedeutet aber in letzter Konsequenz, daß eine eigenständige UVP-Studie natürlich mit den Planunterlagen auszulegen ist.

Der Bundesumweltminister kann sich dieser Konsequenz nicht mit dem Hinweis entziehen, daß die gegenwärtig erstellte Studie nach § 11 UVPG anzusehen ist, also als zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens, welche von der zuständigen Behörde - ich bitte, hier zwischen Antragsteller und Behörde zu unterscheiden - zu erarbeiten ist. Es wäre nämlich, und zwar unabhängig davon, ob man diese Auffassung nachvollziehen wollte, methodisch fehlerhaft, eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens vor vollständiger Vorlage der Stellungnahme hierzu und insbesondere der

Äußerungen hierzu zu erarbeiten und damit eine derartige rechtliche Bewertung vorzuziehen. Das wäre, wenn man es unter dem juristischen Aspekt beurteilt, ein Verfahrensfehler, und zwar ein, wie ich meine, unheilbarer Verfahrensfehler.

Zur Behebung dieses Verfahrensfehlers sind der Erörterungstermin sofort, und zwar gerade auch im Interesse des BMU, aufzuheben und die Studie nach Abschluß der übrigen Unterlagen auszulegen, also das Verfahren wieder in den Stand der Bekanntmachung zu versetzen.

Gleichwohl sind hierzu noch einige Ausführungen erforderlich. Die Auffassung der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie der EG zur UVP, welche von dem BMU als dem zuständigen Fachministerium getragen wird - hier wird es, wie ich meine, besonders brisant -, sowie die praktische Zustimmung, Beteiligung oder auch Förderung dieser UVP-Studie stellt, wenn man die Weisung vom 24. Januar berücksichtigt und gegenüberstellt, zunächst einmal einen unauflösbaren Widerspruch dar. Ich wiederhole: Der BMU hat mit der Weisung vom 24. Januar gesagt: keine eigenständige UVP-Studie. Nunmehr äußert sich die Bundesregierung gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerade in der entgegengesetzten Weise.

Der BMU müßte also in Konsequenz die Umsetzung der EG-Richtlinie in innerstaatliches Recht entweder bejahen oder verneinen. Ich würde zunächst einmal davon ausgehen und unterstellen - ich glaube, das darf man dem Bundesumweltminister unterstellen -, daß die Bundesregierung und damit der Bundesumweltminister die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Mitteilung vom 5. Juni 1992 sicherlich nicht täuschen wollte, obwohl gerade vorher, nämlich am 2. April eine entsprechende und entgegenstehende Weisung gegenüber dem Niedersächsischen Umweltministerium ergangen ist. Denkbar wäre daher nur, daß der Bundesumweltminister mittlerweile seine eigene Rechtsauffassung nicht mehr teilt und vielmehr die Rechtsauffassung der Bundesregierung teilt.

Daraus ergeben sich aber auch gewisse Konsequenzen für das hiesige Verfahren. Es bedeutet nämlich, daß die Erstellung der eigenständigen UVP-Studie, die schon an mehrfacher Stelle bemängelt worden ist, zum einen zwingend erforderlich ist, zum anderen diese Studie maßgeblicher Gegenstand der auszulegenden Planunterlagen sowie Gegenstand der Erörterung ist, d. h. mindestens vor dem Erörterungstermin vollständig vorliegen müßte.

Daraus ergeben sich aber auch weitere Konsequenzen. Wenn man sich den Regelungsgehalt der Weisungen vom 24. Januar und vom 2. April jeweils betrachtet, so sind mit Beginn des Erörterungstermins diese Weisungen rechtlich verbraucht. Aufgrund der gerade dargelegten geänderten Rechtsauffassung des BMU kann und muß das Niedersächsische Umweltministerium, und zwar in

Übereinstimmung mit dem Bundesumweltminister, den Erörterungstermin sofort abbrechen,

(Beifall bei den Einwendern)

da die Planfeststellungsbehörde eben diese vom Bundesumweltminister reklamierte ergebnisoffene Gestaltung des Erörterungstermins nicht ohne Kenntnis des vollständigen Sachverhaltes mit seinen tatsächlichen und rechtlichen Implikationen und Problematiken durchführen kann. Da die Planfeststellungsbehörde auch im Rahmen ihrer Wahrnehmungskompetenz, die an mehrfacher Stelle an den letzten Tagen und auch heute angesprochen worden ist, ein eingeräumtes Versagenermessen hat und auch dieses Versagenermessen ausüben kann, muß darauf hingewiesen werden, daß dieses Versagenermessen genau die Handlungsmöglichkeiten, die gerade angesprochen worden sind, dokumentiert und die Handlungsmöglichkeiten gerade die Bandbreite des Versagenermessens darstellen.

Man muß dem Bundesumweltminister aber noch eines entgegenhalten. Es ist, wie es hier mehrfach anklang und wie wir es in den letzten Tagen auch erlebt haben, öfter davon die Rede gewesen, daß eine neue Weisung kommt oder daß zumindest unter Bezugnahme auf bisherige Weisungen die Stellungnahme und die Rechtsauffassung des BMU weitergegeben wurde. Ich bin der Überzeugung, daß man einer Weisung des BMU, sofern sie den Inhalt der Weisung vom 24. Januar beispielsweise wiederholen würde, entgegenhalten muß, daß ihr die Verfassungswidrigkeit auf die Stirn geschrieben steht. Um es im Klartext zu sagen: Der Bundesumweltminister handelt bei einer neuerlichen Weisung, das Verfahren trotz fehlender UVP-Studie weiterzuführen, wider bessere Erkenntnis. Er hat sie nämlich schon anderweitig dokumentiert, und er benutzt die Weisung allein und ausschließlich als politisches Machtmittel,

(Beifall bei den Einwendern)

mißbraucht damit den Sinn und den Zweck des in Artikel 85 Abs. 3 genannten Instruments der Weisung. Rechtsinstrumente - auch das ist eine Rechtsauffassung, die insoweit unstrittig ist -, die rechtsmißbräuchlich ausgenutzt werden, haben keinen Befolgungszwang und sind zurückzuweisen.

Daneben wäre es natürlich brisant gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, gerade diesen Sachverhalt, nämlich Mitteilung an die Kommission durch die Bundesregierung einerseits und konträres Verhalten andererseits, vorzulegen und die Entscheidung der Kommission bzw. des Europäischen Gerichtshofes über die Frage der Umsetzung der EG-Richtlinie abzuwarten. Ich weise darauf hin, daß verschiedene Umweltverbände eine entsprechende Beschwerde bei der Kommission anhängig gemacht haben, die gerade Gegenstand der Anfrage und des Abmahnschreibens an die Bundesregierung war.

Im übrigen, um damit zum Schluß zu kommen, ist auch zu berücksichtigen, welche Funktion der Erörterungstermin unter den gegenwärtigen Bedingungen hat, gerade unter dem Aspekt der Öffentlichkeitsbeteiligung. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung, wie es mehrfach anklang, nicht zur bloßen Farce degradiert werden sollte, sondern der Sinn und der Zweck des Erörterungstermins auch nur annähernd erzielt werden sollen, dann ist zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, daß eine Informationsgewinnung erfolgt, nicht nur der Anhörungsbehörde, sondern auch aller Beteiligten. Dann ist im Auge zu behalten, daß ein Dialog zwischen den Beteiligten zu führen ist, in den tatsächlich alle - ich möchte es ausdrücklich wiederholen: in den alle - Behauptungen, Kenntnisse und Erkenntnisse einzustellen und natürlich auch zu hinterfragen sind. Dann ist weiterhin zu gewährleisten, daß rechtliches Gehör gewährt wird, und zwar insbesondere für die betroffenen Einwender. Ich weise darauf hin: rechtliches Gehör auch im Sinne eines vorverlagerten Grundrechtsschutzes, und zwar durch Verfahrensausgestaltung. Es ist durchaus seltsam für Einwender, zu hören - ich greife die Ausführungen von Herrn Dr. Schmidt-Eriksen auf, die er gerade gemacht hat -: Wir haben eine eigene Entscheidung bezüglich der Ablehnung der Anträge der Stadt Salzgitter, vorgetragen durch den Kollegen Dr. Geulen, getroffen, gleichwohl dieser eigenen Entscheidung die Weisung und die rechtliche Bindung des Bundesumweltministers entgegensteht. Nach meinem Dafürhalten ist es ein unauflösbarer Widerspruch, eine eigene Entscheidung zu treffen und sich gleichwohl rechtlich gebunden zu fühlen.

(Beifall bei den Einwendern)

Daneben - und auch das ist Sinn und Zweck eines Erörterungstermins - ist die Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Einwender gegenüber der Versammlungsleitung, gegenüber dem Antragsteller, gegenüber den Gutachtern etc., herzustellen. Es ist natürlich auch die Effektivität des Sachvortrages oder der Sachvorträge - gleich, durch wen auch immer - herzustellen und zu gewährleisten. Bei fehlenden Unterlagen und bei unvollständigen Unterlagen ist das sicherlich nicht möglich, werden der Sinn und Zweck des Erörterungstermins unterlaufen. Das bedeutet auch in letzter Konsequenz, daß Grundrechtsschutz der Betroffenen, um den es hier in erster Linie geht - um das richtige Wort zu benutzen -, atomisiert wird.

Es wird deshalb **beantragt**, den Erörterungstermin Schacht Konrad sofort aufzuheben. Es wird weiterhin beantragt, eine eigenständige UVP-Studie zu erstellen oder erstellen zu lassen. Es wird drittens beantragt, die Planunterlagen, soweit sie das Niedersächsische Umweltministerium dann für vollständig halten sollte, erneut nach Erstellung der eigenständigen UVP-Studie und mit derselbigen auszulegen. Es wird hilfsweise -

viertens - beantragt, das Verfahren auszusetzen, bis eine Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Beschwerde einiger Umweltverbände über die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG, also die UVP-Richtlinie, durch das UVP-Gesetz oder eine Vorabentscheidung des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hierüber vorliegt. - Danke schön.

(Starker Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Jurisch. Erlauben Sie mir bitte eine ganz kurze Klarstellung hinsichtlich des Problems eigene Entscheidung und rechtliche Bindung an eine Weisungslage, und zwar auch deswegen, weil nicht jeder den juristischen Sachverstand in solche Diskussionen mit hineinbringen kann, den Sie berufsmäßig haben.

Die Situation einer Verwaltung, die eine Aufsicht über sich hat - das ist eine allgemeine Situation, die nicht nur die Bundesaufsicht gegenüber einem Land im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung betrifft, sondern auch den normalen Verwaltungsvollzug einer einer Verwaltung übergeordneten Behörde -, ist dadurch gekennzeichnet, daß die Entscheidungen einer nachgeordneten Behörde selbstverständlich auch dann, wenn sie durch die ihr übergeordnete Behörde gewiesen ist, in Zukunft entsprechend der ihr vorgegebenen Weisungslage auch weiterhin Entscheidungen zu treffen, immer noch als eigene Entscheidungen gelten, als Entscheidungen der entsprechenden Ausgangsbehörde. Hier haben wir eine besondere Situation. Wir als Niedersächsisches Umweltministerium sind im Rahmen der Verwaltungsorganisation keine nachgeordnete Behörde gegenüber dem Bundesumweltminister. Das Land Niedersachsen ist insofern nicht in ein hierarchisches Verhältnis als nachgeordnete Behörde gegenüber dem Bund eingeordnet. Das ist hier der Antragsteller. Gleichwohl haben wir die besondere verfassungsrechtliche Situation der Bundesauftragsverwaltung. Wir führen das Atomgesetz nicht als eigene Sache aus, wie das normalerweise die Länder bei Bundesgesetzen machen, sondern in Bundesauftragsverwaltung.

Das bedeutet - dies auch als Erläuterung für das Publikum -, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Bund jederzeit die sogenannte Sachkompetenz an sich ziehen kann, indem er in Verfahren der Länder, die im Rahmen ihrer Wahrnehmungskompetenz ein Verfahren führen, ihnen in Weisungen inhaltliche Vorgaben macht. Wenn dann die Länder entsprechend der inhaltlichen Vorgaben entscheiden, gelten auch diese Entscheidungen weiterhin als eigene Entscheidungen der Länder. Der Bund kann sich nicht praktisch selber an unsere Stelle setzen und es insofern dann zu seiner eigenen Sache machen. Denn davor ist unsere Wahrnehmungskompetenz. - Das auch zur Erläuterung für diejenigen, die das komplizierte

Verhältnis einfach nicht kennen. Es ist natürlich ganz klar, daß Sie mit Ihrem Redebeitrag auf eine Situation aufmerksam machen wollen. Dazu haben Sie gleich noch die Möglichkeit.

Jurisch (EW-AGSK):

Ich würde es in dem einen Punkt nicht kommentieren, sondern dazu Stellung nehmen wollen. Sicherlich ist es richtig, daß die Situation, daß der Bund Weisungen gegenüber dem Land erteilt, das im Auftrag bestimmte Gesetze ausführt, neu ist und daß wir mit ihr erst seit kürzester Zeit konfrontiert sind. Gleichwohl wird sowohl hier als auch in der Literatur und der Rechtsprechung strickt zwischen den Rechtswirkungen der Weisungen im Innenverhältnis Bund und Land gegenüber der Außenwirkung, insbesondere gegenüber den Betroffenen, unterschieden. Die Frage stellt sich - ich würde das insoweit als Ergänzung meines Vortrages sehen wollen -, welche Konsequenzen sich daraus für die betroffene Öffentlichkeit ergeben, wenn das Land in Ihrer Person als Versammlungsleiter Weisungen ausführt und den bestehenden Ermessensspielraum tatsächlich nicht mehr ausfüllen kann. Ob das im Endergebnis überhaupt eine Ermessensentscheidung sein kann, mag mit Recht bezweifelt werden.

Die andere Frage - ich will das in den Raum stellen und zu bedenken geben - wäre die: Wenn man schon zwischen Innen- und Außenverhältnis, also zwischen dem Verhältnis des Bundesumweltministers gegenüber der Niedersächsischen Umweltministerin, unterscheiden wollte, dann müßte man aber auch die Konsequenz aufbringen und zumindest prüfen, was denn passieren würde, wenn das Niedersächsische Umweltministerium unabhängig von einer Weisung entscheiden würde.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Jurisch, ich wollte jetzt gar nicht die ganze Grundsatzdebatte zu diesem Problem anzetteln, sondern ich wollte nur für den normalen Bürger im Saal klarstellen, daß es einen Widerspruch zwischen einer eigenen Entscheidung und der rechtlichen Bindung einer Behörde in diesem Fall und in dieser Situation für den Juristen, der die entsprechende verwaltungsrechtliche Lage in Rechnung stellen muß, insofern nicht gibt.

Ich habe noch eine andere Nachfrage, Herr Jurisch. Wenn Sie diese Frage aufmerksam verfolgen würden! Was nicht ganz herübergekommen ist - Verständnis bei mir und bei den Kollegen hier oben -, ist Ihre Begründung. Wieso kommen Sie zu dem Schluß, daß der Bundesumweltminister meint, daß eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgeschrieben ist? Als Begründungsstrang ist das argumentativ hier noch nicht ganz angekommen.

Jurisch (EW-AGSK):

Die Begründung ergibt sich aus folgendem: Zunächst hat die Bundesregierung das Abmahnschreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften beant-

wortet. Das ist insoweit sicherlich klar. Es war die Bundesregierung; das ist mir schon geläufig. Der Bundesumweltminister als Fachminister hat - das entspricht jedenfalls meinem Kenntnisstand - diese Mitteilung der Bundesregierung in seinem Hause erarbeitet. Das heißt, er gibt letztendlich nicht mehr und nicht weniger als seine eigene Rechtsauffassung weiter, unabhängig davon, daß er als Minister sicherlich auch an die Auffassung der Bundesregierung gebunden wäre. Aus der Rechtsauffassung der Bundesregierung gegenüber der Kommission ist, ohne daß daran zu deuten wäre, abzuleiten, daß eine eigenständige UVP-Studie aufgrund der Auslegungen des UVP-Gesetzes zwingend erforderlich ist.

Das ist, so kurz gefaßt, schon die Begründung. Das steht im offensichtlichen Widerspruch zu dem Weisungsinhalt. Ich kann nicht sagen, das UVP-Gesetz gilt, wenn nicht die Fachgesetze strengere Maßstäbe anlegen, subsidiär, mit der Folge, daß ich das UVP-Gesetz so nehmen muß, wie es ist, und zwar in der Konsequenz, daß bestimmte Regelungen aus dem UVP-Gesetz notwendigerweise eine eigenständige Studie erfordern - das kann systematisch und vom Sinn und Zweck her überhaupt nicht anders sein -, und dann gleichzeitig in der Praxis eine entgegenstehende Weisung aussprechen, wenn auch im Vorlauf bzw. im Nachlauf, also im zeitlichen Ablauf im nachhinein bestätigen. Wenn das so wäre, dann wäre es ein offensichtlicher Verstoß gegen eine einmal gemachte Äußerung. Das wäre ein widersprüchliches Verhalten.

Aufgrund des Schreibens der Bundesregierung an die Kommission - ich würde schon meinen, daß der Bundesumweltminister auch daran gebunden ist - muß man schlicht und einfach die Außenwirkung dieser Erklärung berücksichtigen. Die Erklärung als solche ist eindeutig. Die Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind, sind auch eindeutig. Wenn der Bundesumweltminister im nachhinein meinen sollte, er müßte gleichwohl entgegen der verlautbarten Auffassung seine Weisung vom 24. Januar wiederholen, dann ergibt sich auch eine Konsequenz - das wäre nämlich schlicht und einfach rechtsmißbräuchlich.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut, das Argument ist jetzt angekommen. - Als nächsten habe ich auf der Liste Herrn Rechtsanwalt Piontek.

Piontek (EW-H):

Ich möchte mich für die Gemeinde Vechelde diesem Antrag insoweit anschließen, als ich auch die Aufhebung des Termins beantrage, und zwar aus demselben Gesichtspunkt, nämlich daß die gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht gegeben sind.

Warum das rechtlich geboten ist, ist gerade vorgebracht worden. Dazu will ich nichts ergänzend sagen. Warum Vechelde aus der Nichtdurchführung einer ord-

nungsgemäßen UVP tatsächlich betroffen ist, ist in den Einwendungen dargelegt worden. Das brauche ich hier auch nicht weiter auszuführen. Aber vielleicht ergänzend: Das, was im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des UVP-Gesetzes gemacht worden ist, nämlich eine zusammenfassende Darstellung zu erstellen, kann den Anforderungen schon deswegen nicht genügen, weil dem, was dort gemacht worden ist, keine tatsächliche oder wirkliche Prüfung vorausgegangen ist. Es handelt sich vielmehr um die Zusammenstellung von bestimmten alten Aktenteilen, also von Aktenteilen, die der Antragsteller zu Zeiten vorgelegt hat, als die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch gar nicht gesetzlich vorgeschrieben gewesen ist. Schon daran sieht man also, daß eine wirkliche Prüfung in dieser Hinsicht nicht stattgefunden hat. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Rechtsanwalt Piontek. - Ich hatte eigentlich angenommen, daß wir - das hatte ich auch vorhin angekündigt - erst einmal, so wie wir bislang verfahren haben, die Einwender der Reihe nach begründen lassen. Jetzt habe ich aber eine Wortmeldung von Herrn Dr. Thomauske. Das BfS will wohl schon zwischendurch zu diesem Punkt Stellung nehmen. Sie bekommen auf jeden Fall dazu noch das Wort, auch zum Abschluß. Sie können aber auch jetzt sprechen.

Dr. Thomauske (AS):

Ich halte es schon für richtig, soweit es darum geht, daß jetzt zusammenhängend zu dem Problem UVP vorgetragen wird, daß wir insgesamt dazu Stellung nehmen. Soweit es sich darauf konzentriert und jetzt nicht andere weitere Punkte angesprochen werden, ist es richtig, und dann stelle ich unsere Stellungnahme zunächst zurück. - Danke schön.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, ich habe vor, heute abend auf jeden Fall noch diese Diskussion zu den Aussetzungsanträgen aufgrund der UVP-Problematik zu behandeln, so daß wir nicht morgen früh wieder in die Tagesordnung eintreten und möglicherweise dann wegen Entscheidungsfindung unterbrechen müssen. Ich halte das für einen unerträglichen Zustand für Sie, so daß ich auf jeden Fall jetzt darauf dringen werde, sich ausschließlich auf dieses UVP-Problem zu konzentrieren und ausschließlich dazu zu reden, so daß wir wenigstens das heute beenden - wir haben ja gesagt, daß wir eigentlich maximal bis 21 Uhr verhandeln wollen -, so daß wir damit auch wirklich in den nächsten eineinhalb Stunden zu Ende kommen.

Herr Rechtsanwalt Geulen ist der nächste auf meiner Liste.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ich habe dazu auch einen Antrag zu stellen, vorher aber noch die Bitte, das Protokoll zu ergänzen, und zwar zu

dem Beschluß von eben. Den hatte ich nicht nur für Salzgitter, sondern auch für Braunschweig und Wolfenbüttel gestellt, wie auch schriftlich vorgetragen. In dem Protokoll waren die beiden anderen Städte vergessen worden. - Keine Kritik, einfach nur die Bitte, das zu ergänzen. Das können Sie ja später machen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Der Bitte werden wir nachkommen. Ich bitte meinerseits um Entschuldigung.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Das ist völlig in Ordnung.

Wiederum für die Städte Salzgitter, Braunschweig und Wolfenbüttel **beantrage** ich, den Erörterungstermin aufzuheben. - Auch der Antrag liegt wieder schriftlich vor.

Ich begründe das wie folgt:

Errichtung und Betrieb des geplanten Endlagers bedürfen einer rechtmäßigen Planfeststellung (§ 9 b Abs. 1 AtG); diese kann nach dem bisherigen Verfahrensstand nicht mehr erfolgen, weil für das Vorhaben die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde. Dies ergibt sich aus folgendem:

Erstens. Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - abgekürzt: UVPG - in Verbindung mit Ziffer 3 der Anlage zu § 3 dieses Gesetzes bedürfen Errichtung und Betrieb eines Endlagers einer vorhergehenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterscheidet sich von den schon nach altem Recht bestehenden Planfeststellungsvoraussetzungen, die ebenfalls den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie den Schutz der gesamten Biosphäre vor ionisierenden Strahlen gewährleisten. - Es folgt ein Zitat. - Denn die Umweltverträglichkeitsprüfung erweitert diesen materiellen Schutzbereich über das Atomgesetz hinaus erheblich und dehnt ihn aus auf weitergehende Eingriffe in Natur und Landschaft, auf die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Belangen, z. B. Bodennutzung und Naturschutz usw.

Darüber hinaus erfordert die Umweltverträglichkeitsprüfung - dies ist gegenüber der bisherigen und sonstigen Rechtslage neu - eine gesonderte Untersuchung, die insbesondere "die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkung eines Vorhabens" zum Schutz der vorbezeichneten Umweltgüter umfaßt. - Es folgt ein Zitat.

Es findet also - das ist entscheidend im Unterschied dazu, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Planfeststellungsvoraussetzung ist - im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung in einem spezifischen Verfahren statt; Voraussetzung ist insbesondere die Definition eines Untersuchungsrahmens für die

Umweltverträglichkeitsprüfung, die genaue Bestimmung des Gegenstandes, des Umfanges und der Methoden der UVP, die Beziehung von Sachverständigen und Dritten etc. - Es folgt ein Zitat aus dem Kommentar von Erbguth/Schink. - Hierbei sind in besonderem Maße auch die Belange der betroffenen Städte und Gemeinden zu beachten. - Es folgt ein Zitat aus einer Veröffentlichung über die Bedeutung des UVP-Gesetzes des Bundes für die Kommunen. -

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist - wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 1991 zu dem Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad festgestellt hat - unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. - Es folgt ein Zitat. -

Ein Erörterungstermin ist daher sinnlos, wenn die wesentlichen Unterlagen der UVP nicht im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt waren und die Betroffenen sich hierüber mithin nicht informieren konnten. Denn die "entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkung des Vorhabens" sowie das Ergebnis der UVP sind in dem planfeststellungsrechtlichen Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen und zum Gegenstand der Anhörung zu machen. - Es folgt ein Zitat.

Zweitens. In dem bisherigen Planfeststellungsverfahren fehlen alle Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen UVP. Ich beschränke mich auf die wichtigsten Stichworte:

Erstens. Es fehlt bereits der Untersuchungsbericht, d. h. eine Umweltverträglichkeitsstudie über die Umweltauswirkungen des Vorhabens; diese ist das Kernstück jeder Umweltverträglichkeitsprüfung. Das antragstellende Bundesamt für Strahlenschutz hat hierzu lediglich einen sogenannten Wegweiser aufgelistet, der einzelne Gesichtspunkte aus früher vorgelegten Akten zitiert. Das dem Bund unterstehende Bundesamt für Strahlenschutz verwechselt die Umweltverträglichkeitsprüfung offensichtlich mit dem Anlegen eines Zettelkastens über irgendwelche bereits früher einmal erörterten Umweltbelange. Diese Vorgehensweise ist nicht nur rechtswidrig, sondern zeigt symptomatisch, daß das Bundesamt für Strahlenschutz eine Prüfung der wirklichen Umweltauswirkungen des Vorhabens scheut.

(Beifall bei den Einwendern)

Diese Vorgehensweise ist nur konsequent, nachdem der Bund bereits die Umsetzung der sogenannten Richtlinie des Rates der EG 337/85 entgegen der zwingenden Verpflichtung nicht am 3. Juli 1988, sondern erst mit mehr als zwei Jahren Verspätung, am 1. August 1990, vorgenommen hat. - Es folgt ein Zitat. -

In einem vergleichbaren Fall hat daher der Europäische Gerichtshof jüngst durch Urteil festgestellt, daß der Verstoß gegen die Umsetzungsverpflichtung durch die Bundesrepublik Deutschland einen Verstoß gegen den EG-Vertrag darstellt. - Es folgt das Zitat dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs.

Zweitens. Es fehlt ferner die "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabensalternativen und Angaben der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens" (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG), Alternativen wurden durch den Antragsteller nicht untersucht; besondere Auswahlgründe für diesen Standort wurden nicht vorgelegt und entziehen sich daher auch einer Bewertung.

Drittens. Die Untersuchung und Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen betroffenen Faktoren fehlt vollständig.

Viertens. Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile gemäß §§ 2, 6 UVPG ist oberflächlich. Einzelne Kompartimente, insbesondere Flora und Fauna, sowie Sach- und Kulturgüter (§ 2 UVPG), werden praktisch überhaupt nicht betrachtet.

Fünftens. Das zu betrachtende Gebiet wird pauschal als 5-km-Radius um die Schächte definiert. Eine sinnvolle Begründung dieser restriktiven Definition der Umweltauswirkungen in dem Zettelkasten wird nicht geliefert. Sie ist auch nicht ersichtlich. Die gesetzlich vorgeschriebene UVP erstreckt den Untersuchungsraum auf alle denkbaren Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen; dieser Raum ist jedoch nach eigenem Vorbringen des Antragstellers nicht durch einen 5-km-Radius abzustecken. Auch insofern lagen offensichtlich die restriktiven Auffassungen der Begutachtung von Professor Rauschnig zugrunde - siehe hierzu im einzelnen meinen Antrag "Transporte" vom heutigen Tage -, der in atomrechtlichen Fragen eine akademische Mindermeinung vertritt.

Sechstens. Die durch das Bundesamt für Strahlenschutz vorgelegten Unterlagen lassen eine methodische Vorgehensweise nicht erkennen. Die Darlegung einer Untersuchungsmethode fehlt vollständig und entzieht sich mithin auch einer Kritik. Wenn statt einer umfangreichen Untersuchung von Auswirkungen, Wechselwirkungen, Vorhabensalternativen etc. lediglich ein Zettelkasten geboten wird, erübrigt sich auch eine weitere Kritik angewandter Methoden. - Soweit dieser Antrag.

Ich möchte noch eines ergänzen. Wir haben ja in der Zwischenzeit die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben, die hier ja deswegen relevant ist, weil die bergrechtlichen Fragen, also die Betriebsplanpflicht für bergrechtlich relevante Vorhaben, nicht von der Konzentrationsmaxime umfaßt sind, besonders zu prüfen sind. Insofern kann man also sagen: Sie sind auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß diese Umweltverträglichkeitsprüfung, die ja hier eine gewisse Überschneidung zwischen Bergrecht und Atomrecht hat, natürlich auch bedeutet, daß ein Errichtungsbeginn nicht möglich ist, was bedeutet, daß dieser Erörterungstermin schon aus diesem Grunde, wegen Fehlens einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter den

Gesichtspunkten des Bergrechts, keineswegs so eilig ist, wie es hier vom Bund dargestellt wird; denn ein Errichtungsbeginn ist nicht möglich ohne diese Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund bergrechtlicher Vorschriften, nämlich dieser Verordnung aus dem Jahre 1990.

Hier gehen die Regelungen sogar noch etwas weiter. Es gilt ausdrücklich für Bundesendlager - das ist der eine Punkt; § 1 Nr. 7 dieser Verordnung -, und es werden insbesondere die Wechselwirkungen dieses Vorhabens sowie Vorhabensalternativen, also auch Standortalternativen und technische oder technologische Alternativen, zum Gegenstand dieser Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht.

Ich fasse zusammen: Es ist so, daß der Bund und das Bundesamt für Strahlenschutz alle Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erfüllt hat, daß er auch der Behörde, der Planfeststellungsbehörde, gar keine Chance gegeben hat, diese Voraussetzungen gemeinsam zu erfüllen, z. B. durch die gemeinsame Definition eines Untersuchungsrahmens. Es ist gerade nicht das gemacht worden, was das neue Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage des internationalen Rechts und der EG-Richtlinie von 1988 vorgesehen hat, nämlich eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Bund ist hier fortgefahren mit seiner schon seit 1988 vergeblich - so muß man sagen - versuchten Strategie, die verbindliche Umsetzung der Umweltverträglichkeit in den Geltungsbereich des deutschen Rechts und deren Praktizierung zu verhindern, so daß wir hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben haben.

Schon aus diesem Grund ist - wie auch schon bei den bisher erwähnten und angesprochenen Anträgen - eindeutig, daß vor einer Planfeststellung ein weiterer Erörterungstermin durchgeführt werden mußte. Dies spricht gegen die Durchführung dieses Erörterungstermins.

Ich **beantrage** daher, diesen Erörterungstermin aufzuheben.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dube möchte zur bergrechtlichen UVP kurz etwas nachfragen bzw. ergänzen.

Dube (GB):

Herr Geulen, Sie haben eben Ausführungen zu einem eventuell noch stattfindenden bergrechtlichen UVP-Verfahren gemacht. Ich möchte vermeiden, daß insoweit Mißverständnisse aufkommen, und insoweit auf unsere Bekanntmachung zur Durchführung dieses Erörterungstermins und auf die Bekanntmachung zur Durchführung des Verfahrens verweisen.

Aus dieser Bekanntmachung geht deutlich hervor, daß das gegenwärtig stattfindende Planfeststellungsverfahren gleichzeitig das Planfeststellungsverfahren für die Zulassung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung einschließt. Es gibt also nicht etwa aufgrund des Bergbau-UVP-Rechts nachher noch ein eigenständiges bergrechtliches UVP-Verfahren. Dies ergibt sich aus der Regelung des § 57 b Abs. 3 Satz 2 Bundesberggesetz. Darauf ist auch in den Bekanntmachungen hingewiesen worden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen, bitte!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Das ist mir sehr wohl bekannt, aber um so bemerkenswerter doch, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf beiden Gebieten fehlt. Sie fehlt sowohl im eigentlichen atomrechtlichen Kontext, in den sie gehört als unselbständiger Bestandteil des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, als auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben. Da wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie das bestätigen könnten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Rein logisch ist das insofern nicht zu bestätigen - obwohl es auch wieder in der Sache einen wahren Kern hat -, weil § 57 b Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich anordnet, daß in den Fällen des § 126 Abs. 3 der § 9 b des Atomgesetzes Vorrang hat.

Da muß man den § 57 b Abs. 3 einmal in Ruhe analysieren. Darin geht es darum, daß die Grundsatzregel im Bergrecht ist: Wenn neben dem Bergbetrieb noch aus anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvorschriften möglicherweise solche Genehmigungsvorschriften betroffen sind, bei deren Anwendung gleichfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattzufinden hat, dann - das ist die Grundsatzentscheidung des Bundesgesetzgebers - findet die Umweltverträglichkeitsprüfung allein im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens statt, damit man nicht mehrere gleiche Umweltverträglichkeitsprüfungen hat.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ja insgesamt den berühmten gesamthaften Ansatz und läßt sich nicht auf die einzelnen genehmigungsrechtlichen Zerstückelungen unseres öffentlich-rechtlichen Genehmigungsrechts ein, sondern sagt: Selbst wenn du eine ganze Reihe von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen brauchst, machen wir eine einheitliche Umweltverträglichkeitsprüfung. - Das ist Sinn und Logik der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

Dann sagt aber nach dieser Grundsatzentscheidung des § 57 b Abs. 3 Satz 1, daß grundsätzlich nur im

Bergverfahren diese Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet und nicht in den anderen möglicherweise parallel stattfindenden Verfahren, daß die Ausnahme für das Atomgesetz gilt. Das soll nämlich für die Endlagervorhaben - das sind die Fälle des § 126 Abs. 3, also die Endlagerbergwerke -, die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 b Atomgesetz den Vorrang haben.

Also: Es findet dazu nur eine statt.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Es handelt sich doch hier um verfahrensrechtliche Vorschriften. Ich habe ganz einfach folgende Frage: Vertritt das Umweltministerium des Landes Niedersachsen die Auffassung, daß die bergbaulichen Auswirkungen nicht in einer Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht werden müssen im Rahmen des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens? - Diese Auffassung - rhetorisch gefragt - vertreten Sie doch wohl nicht?!

(Unruhe)

Ich kann Sie auch anders fragen: Teilen Sie meine Auffassung, daß die bergbaulichen Auswirkungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung im atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren bedürfen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Jetzt in diesem Planfeststellungsverfahren, ja, die teile ich.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Die teilen Sie. Gut. - Jetzt frage ich Sie: Wo ist denn die Umweltverträglichkeitsprüfung über die bergbaulichen Auswirkungen? Wo hat sie ausgelegen?

(Beifall bei den Einwendern)

Was Sie hier dankenswerterweise erörtern, macht die Sache doch nur schlimmer. Das erste, was wir rügen, ist, daß - ich sage einmal: ungeachtet der bergbaulichen Gesichtspunkte, nur die atomrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet - da keine UVP vorliegt, sondern ein Zettelkasten. Ich mache das jetzt einmal zur Verkürzung. Sie wissen, was ich meine.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen - - -

Dr. Geulen (EW-SZ):

Jetzt kommen aber die bergbaulichen Auswirkungen. Da liegt schon gar keine UVP vor. Ich frage Sie: Wo liegt denn die UVP vor? Wo lagen denn die Unterlagen aus? Wenn sie notwendig war, frage ich: Wo lagen die Unterlagen aus?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen, es ist ja ganz interessant, das mit der Rhetorik auch noch mal zu drehen und zu wenden.

(Dr. Geulen (EW-SZ): Ich streite mich gern mit Ihnen, Herr Verhandlungsleiter!)

Es macht ja zweifelsohne Spaß.

(Dr. Geulen (EW-SZ): Mir auch!)

Gleichwohl bleibt jetzt erst einmal vom Inhalt her zu sagen: Wenn in dem einen Verfahren, das ausschließlich zur Anwendung kommt - auf diese Regelung wollte ich hinweisen -, das nicht vorliegt, ist natürlich die Schlußfolgerung, daß usw. Insofern ist es rhetorisch gewesen, daß Sie sagten: Wo ist denn das?

Da setzt sich das, meine ich, fort. Es gibt die Entscheidung - durch die Weisungslage des Bundes bestätigt, insbesondere zur Auslegung -, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung in dieses Verfahren hier zu integrieren ist und daß eine eigenständige Umweltverträglichkeitsstudie vor Auslegung der Unterlagen nicht vorzulegen war. - Das ist doch unsere Situation, von der wir ausgehen müssen.

Aber es gibt hier nur eine. Das ist wichtig zu vermerken.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Sie haben völlig recht. Ich teile Ihre Auffassung. Das findet nur in diesem Verfahren statt. Nur: Was fehlt, erstreckt sich damit auch - macht es dadurch gewichtiger und schlimmer - auf die Auswirkungen des bergbaulichen Vorhabens. Darauf möchte ich hinweisen. Der Bund sagt das nicht nur für diese atomrechtliche Anlage, sondern auch für den gesamten Bergbau. Ich halte das für sehr schwerwiegend. Ich halte den Standpunkt des Bundes für abwegig, um es einmal deutlich zu sagen; ich brauche selten solche Worte; rechtswidrig ist das eine, abwegig das andere.

Erlauben Sie mir noch einen Satz dazu. - Wir haben das ja beim Bundesverfassungsgericht damals verhandelt. Das Bundesverfassungsgericht hat sich ja dazu nicht zu äußern gehabt und hat sich auch nicht zu dieser Frage geäußert.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Inhaltlich nicht! In der Weisung wurde eindeutig gesagt, daß es dem Gesetzgeber freisteht, die Umweltverträglichkeitsprüfung zu einem unselbständigen Bestandteil des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu machen, und von daher auch in dieser Frage der Bundesumweltminister weisen durfte, wurde aber eben nicht gesagt, ob die inhaltliche Entscheidung rechtswidrig nach Fachrecht war oder nicht. Es hat das anheimgestellt und gesagt: Du, Niedersächsischer Umweltminister, hast dann sogar auch rechtswidrigen Weisungen zu folgen. Das ergibt sich aus dem aufsichtsrechtlichen Verhältnis, dem du hier unterworfen bist.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Vielen Dank, daß Sie das noch einmal so kurz und klar,

auch für die Nichtjuristen hier im Raum, dargestellt haben. Das war das, was ich sagen wollte und sicherlich sehr viel weniger gut hätte formulieren können.

Ich möchte aber noch einmal etwas zusammenfassend sagen. - Es ist doch klar: gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlage und für die bergbaulichen Auswirkungen. Die liegt nicht vor, und der Bund sagt - contra legem, sage ich einmal -: Wir brauchen sie auch nicht.

Was ich daraus schließe - das möchte ich an dieser Stelle noch einmal zusammenfassend für den heutigen Tag auch feststellen -, ist doch einfach folgendes: Ich habe nicht den Eindruck - das möchte ich deutlich noch einmal sagen -, daß der Bund ernsthaft vorhat, in Salzgitter in dieser Grube Schacht Konrad ein Endlager zu errichten.

(Beifall bei den Einwendern)

Der Sinn dieses Verfahrens ist das nicht. Der Sinn des Erörterungstermins ist das auch nicht.

Der Sinn des Erörterungstermins ist - ich sage Ihnen, was der Sinn des Erörterungstermins ist; das weiß jeder, der mit dem Betrieb von Atomkraftwerken zu tun hat - zu demonstrieren, daß die Atomkraftwerke der Bundesrepublik Deutschland einen Entsorgungsnachweis führen können.

In jedem Genehmigungsverfahren für Atomkraftwerke, für den Weiterbetrieb von Atomkraftwerken ist der Entsorgungsnachweis zentrale Genehmigungsvoraussetzung. Zum Entsorgungsnachweis gehört seit den Entscheidungen des OVG Lüneburg in Sachen Brokdorf aus dem Jahre 1978 auch der Beginn und die Durchführung der Errichtung eines Endlagers. Das bezieht sich auch mittelbar auf diese Anlage hier. - Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt ist folgender: Es ist eine rein politische Vorgabe, daß dieses Endlager hier gebaut werden soll. Was der Bund hier macht, ist nichts anderes als die politische Durchsetzung seines Standpunktes: Auf jeden Fall muß dieser Erörterungstermin zu Ende geführt werden, obwohl jetzt schon klar ist, daß ein Erörterungstermin wiederholt werden müßte, insbesondere eben auch nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Deshalb ärgert mich dieser Punkt auch so. Der Standpunkt des Bundes ist abwegig. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie nochmals deutlich machen würden, trotz der Weisungslage, daß Sie unsere Auffassung hier teilen, wie Sie sie ja bisher auch geteilt haben. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Thomauske, Sie hatten sich gemeldet.

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, zu den eben gemachten Darlegungen, sollten wir, denke ich, eine Stellungnahme

abgeben, wiewohl ich den Eindruck habe, daß wir es jetzt mit Anträgen, Verfahrensanhträgen, zu tun bekommen, deren Begründung im Fehlen, angeblichen Fehlen, bestimmter Unterlagen, Nachweise liegt. Wir könnten dies so weiterführen, wenn dies von seiten der Anwälte der Einwanderseite so gewünscht wird, weil in vielen Einwendungen dargelegt wird, daß hier noch weitere Nachweise usw. erforderlich seien.

Das ist genau der Punkt, den wir unter den verschiedenen Tagesordnungspunkten abzuhandeln gedachten. Wir nahmen an, daß das so beabsichtigt sei. Das ist offensichtlich anders. Hier wird jetzt konsequent die sachliche Erörterung unter dem Deckmäntelchen der Verfahrensfragen vorgezogen.

Zu den konkreten Anmerkungen insbesondere von Herrn Geulen muß ich vorausschicken: Es ist sicher so, daß sich nicht jeder Anwalt in allen Gesetzestexten auskennen muß. Insofern, denke ich, ist es ganz sinnvoll, wenn wir zu seinen Äußerungen hier etwas dezidiert Stellung nehmen, wiewohl ich mir bewußt bin, daß wir damit die eigentliche Diskussion des Tagesordnungspunktes 7, zu dem wir ja offensichtlich jetzt gekommen sind, in Teilbereichen vorwegnehmen. Wir werden das tun, abschließend zu diesem Punkt, soweit es sich um die Behandlung der Verfahrensfragen handelt.

Hierzu wird sich jetzt Herr Glückert, unser Rechtsanwalt, äußern.

Dr. Glückert (AS):

Es ist eine weitverbreitete Auffassung, daß man im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die hier durchgeführt werden muß - da hat Herr Geulen recht -, eine sogenannte Studie, eine Umweltverträglichkeitsstudie, vorlegen muß. Herr Kollege Jurisch hat dies hier noch einmal eloquent dargelegt.

Gleichwohl muß in aller Deutlichkeit gesagt werden: Diese Auffassung findet im Gesetz keine Stütze. Weder in der Umweltverträglichkeitsrichtlinie der EG noch im UVP-Gesetz finden Sie die Anordnung, daß man die Angaben, die zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht werden müssen, in Form einer zusammenfassenden textlichen Darstellung, in Form einer Studie darlegen muß. Das ist nirgendwo geschrieben.

Es gibt unter Juristen den bekannten Satz: Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung. - Ich kann nur empfehlen, diesen Satz auch hier zur Anwendung zu bringen.

Es trifft auch nicht zu, Herr Kollege Jurisch, daß die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme gegenüber der EG eine andere Auffassung vertreten hat. Die Bundesregierung hat lediglich gesagt - Sie haben das völlig korrekt zitiert -, daß das UVP-Gesetz direkt Anwendung findet, soweit die einzelnen Fachgesetze möglicherweise im Hinblick auf die UVP unzureichend sind. Da aber - wie ich eben gesagt habe - im UVP-Gesetz nirgendwo ein Wort davon steht, daß man als

Vorhabensträger eine zusammenfassende Studie vorlegen muß, bedeutet die Stellungnahme der Bundesregierung nichts anderes als das, was ich eben gesagt habe.

Nun möchte ich noch einmal betonen, was von der Bank der Antragsteller hier schon verschiedentlich gesagt worden ist, nämlich daß die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht worden sind. Sie liegen in den umfangreichen Unterlagen, die auch ausgelegt worden sind, vor. Sie sind darin enthalten. All das, was § 6 Abs. 3 und 4 UVP-Gesetz an zu machenden Angaben vorschreibt, ist nach Auffassung des Antragstellers in den vorgelegten und ausgelegten Unterlagen enthalten.

Dazu kommt noch eine gesondert vorgeschriebene allgemeinverständliche Zusammenfassung. Die ist auch gefertigt und auch ausgelegt worden.

Also: All das, meine Herren Kollegen, was das Gesetz uns vorgibt, was es vorschreibt, ist geschehen.

Nun schließlich zu einem Mißverständnis, das mir beim Kollegen Geulen vorzuliegen scheint. - Herr Geulen, wir stimmen völlig mit Ihrem Satz überein, daß nach § 3 UVP-Gesetz die Errichtung und der Betrieb eines Endlagers einer vorhergehenden Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Völlig richtig. Nur: Was wir hier tun, ist ein Teil des Prozesses der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Sie sind offenbar der Meinung, die Umweltverträglichkeitsprüfung müsse vor diesem Erörterungstermin oder sogar noch weiter vorher, womöglich schon im Zeitpunkt der Auslegung der Unterlagen, stattfinden und abgeschlossen sein. Das ist falsch! Wir befinden uns - das ist ja ein Sinn dieses Erörterungstermins - in diesem Prozeß der Prüfung. Die Angaben, die gesetzlich zu machen sind, sind vom Antragsteller gemacht worden. Jetzt wird erörtert. Hinterher setzt die Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ein, nämlich die Prüfung und die Bewertung, das Kernstück der Bewertung, das nicht vom Antragsteller vorzunehmen ist - das wäre ja nicht in Ordnung -, sondern von der Planfeststellungsbehörde.

Auch die von Herrn Kollegen Jurisch erwähnte Begutachtung durch die Deutsche Projekt Union, die jetzt im Gange ist, ist nicht eine Sache des Antragstellers, sondern ist eine Angelegenheit, die zur Unterstützung der Planfeststellungsbehörde läuft, damit sie ihre Bewertung hinterher treffen kann.

Wir bewegen uns also - so möchte ich zusammenfassend sagen - auf gesichertem rechtlichen Boden.

Nun ein Stück Polemik noch am Schluß. - Herr Kollege Geulen, Sie haben sehr viel von abwegig und schlimm geredet in bezug auf das, was der Bund Ihnen hier zumutet. Lassen Sie mich persönlich sagen: Ich finde schlimm und abwegig, wenn jemand Thesen vorträgt, ohne vorher ins Gesetz zu schauen.

Dr. Thomaske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, wir **beantragen**, daß der Antrag der Herren Geulen und Jurisch abgelehnt wird.

Begründung ist, daß die Unterlagen gemäß Weisungslage, wie sie uns zur Kenntnis gelangt ist, vollständig sind und insofern dieser Antrag aus unserer Sicht abzulehnen ist. - Danke.

(Jurisch (EW-AGSK) meldet sich zu Wort)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Nein, Herr Jurisch, es ist jetzt noch eine ganze Reihe von Kolleginnen und Kollegen Einwendern - - -

(Zurufe von den Einwendern)

- Ja bitte, aber dann beschränkt nur einen Satz oder zwei Sätze!

(Zurufe von den Einwendern)

Jurisch (EW-AGSK):

Herr Schmidt-Eriksen, ich werde mich so kurz als möglich fassen, aber ich werde auch das Notwendige dazu sagen.

Zum einen muß ich richtigstellen, daß es sich hier nicht um die Anträge der Rechtsanwälte Geulen und Jurisch handelt, sondern daß immer und zunächst die Betroffenen dahinter stehen, daß wir lediglich deren Interessenvertreter sind.

(Beifall bei den Einwendern)

Es geht also immer noch - nur zur Begrifflichkeit - um die Anträge der Städte Salzgitter, Wolfenbüttel etc. - Entschuldigung, wenn ich es nicht einzeln aufführe - und um die Anträge der von uns vertretenen Betroffenen. - Das zum einen.

Zum anderen möchte ich die Ausführungen von dem Kollegen Glückert aufgreifen. - Er darf davon ausgehen, daß wir selbstverständlich, bevor wir uns schriftlich oder mündlich äußern, den Gesetzeswortlaut studieren. Dies haben wir in der Tat getan. Das hat sicherlich auch der Kollege Dr. Geulen getan.

Ich möchte insoweit darauf hinweisen, daß bei der Auslegung des UVP-Gesetzes zunächst einmal der Gesetzeswortlaut heranzuziehen ist. Dabei ist zunächst zu unterscheiden - auch das nur, um das klarzustellen - zwischen den Unterlagen, die von dem Vorhabensträger oder hier dem Antragsteller vorzulegen sind, und den Unterlagen, die von der Behörde als zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVP-Gesetz zu erstellen sind.

Bei der von uns - ich denke, ich spreche insoweit auch für den Kollegen Dr. Geulen - angesprochenen fehlenden eigenständigen UVP-Studie handelt es sich nicht um die zusammenfassende Darstellung, die gerade erarbeitet wird, so wie es hier der Antragsteller glauben machen will. Gleichwohl ist die Frage, in wessen Verantwortungsbereich die Studie erstellt werden soll.

Aber unabhängig davon, um auf den Gesetzeswortlaut zurückzukommen: Der § 2 Abs. 1 Satz 4 des UVP-Gesetzes regelt insoweit eine Ausnahme und gibt einen ganz eindeutigen Hinweis auf die Auslegung des Gesetzes. Er sagt nämlich:

"Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesem Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zusammengefaßt."

Das gilt sicherlich auch, wenn es sich um ein einziges Verfahren mit nur einer Prüfung handelt.

Im übrigen: Wenn ich den Gesetzeswortlaut und den Sinn und Zweck des Gesetzes, der z. B. auch durch die EG-Richtlinie vorgegeben ist, da diese umzusetzen ist, betrachte, muß ich mir natürlich die Frage stellen, wie ich es als Betroffener zum einen, der die Umweltauswirkungen natürlich kennen will, um seine Betroffenheit zu erkennen, wie ich es aber zum anderen z. B. als Gutachter anstellen soll, die einzelnen Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung, die in den §§ 5 und 6 genannt sind, darzulegen, nämlich alle betroffenen Aspekte, alle Umweltmedien, alle Auswirkungen im einzelnen zu erfassen, zu gewichten und zu bewerten und die mittelbaren und unmittelbaren Wechselwirkungen darzustellen, wenn nicht in einer einzigen Studie. Das ist schlicht und einfach methodisch nur in einer einzigen Studie möglich. Die Auffassung, die der Bundesumweltminister und der Antragsteller vertritt, daß nämlich dem UVP-Gesetz eine derart notwendige eigenständige UVP-Studie nicht entnommen werden kann, ist - mit Verlaub - absolute Mindermeinung. Insoweit sind die Ausführungen von dem Kollegen Geulen sicherlich zutreffend, der das etwas schärfer charakterisiert hat. Im Ergebnis muß man es allerdings so sehen. Die Literatur und die einschlägigen fachlichen Ausführungen hierzu sind insoweit eindeutig. Es kann also keine Aufteilung einer Umweltverträglichkeitsprüfung an mehrere Stellen einer sehr umfangreichen Planunterlage vorliegen. Das ist auch schon unter dem Aspekt der Öffentlichkeitsbeteiligung und unter dem Gesichtspunkt, daß die Betroffenen ihre Betroffenheit erkennen müssen, ausgeschlossen, wenn ich 15 m Planunterlagen vorliegen habe. Wenn es mehr ist, ist es erst recht nicht möglich. Das erfordert zwingend eine eigenständige Studie.

Insoweit ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß sich die Auffassung des Bundesumweltministers - ich spreche die Weisung vom 24. Januar an - nunmehr aufgrund der Auffassung der Bundesregierung, wie sie von dem Töpfer-Ministerium erstellt worden ist, gewandelt hat. Zu den rechtlichen Konsequenzen daraus habe ich schon hingewiesen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Rechtsanwältin Fittkow!

Frau Fittkow (EW):

Soweit ich die Einzeleinwender und -einwenderinnen sowie die Umweltverbände vertrete, die ich bereits benannt habe, kann ich zunächst darauf hinweisen, daß von hier aus vollinhaltlich dem Antrag in dem Umfang, wie er vom Kollegen Rechtsanwalt Jurisch vorgetragen worden ist, beigetreten wird. Wir behalten uns allerdings ausdrücklich weitere ergänzende inhaltliche, insbesondere umweltrelevante Ausführungen vor, wenn im Rahmen der fortgeschrittenen Tagesordnung die inhaltliche Sachdiskussion noch erfolgen wird. Mein Vorstandskollege für den Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz wird noch eine eigene Stellungnahme des BBU vortragen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Bernhard!

Bernhard (EW-BBU):

Wir unterstützen ebenfalls den Antrag der Rechtsanwältin Frau Wiltrud Rülle-Hengesbach, Frau Cornelia Oswald-Blaschke und Herrn Ralph Joachim Jurisch, hier vorgetragen im Interesse der von ihnen vertretenen Mandanten und fordern ebenfalls, den Erörterungstermin Schacht Konrad sofort aufzuheben.

Wir sagen hierzu einige Punkte. Dazu beziehen wir uns auf unser zwanzigseitiges Einwendungsschreiben vom 13. Juli, Seite 4, wo wir u. a. aussagen: Die gesetzlich vorgeschriebene UVP fehlt. Die Antragstellerin behauptet, die nach § 6 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen und Angaben seien durch den insgesamt eingereichten Plan Konrad abgedeckt, weil durch das gemäß § 9 b Abs. 1 des Atomgesetzes durchzuführende umfassende Planfeststellungsverfahren quasi automatisch alle zu berücksichtigenden Aspekte geprüft würden. Dies ist schlichtweg falsch. Die nach UVPG zu erstellende gesonderte kompakte und in sich geschlossene Darstellung der Ergebnisse der zwingend vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung soll es gerade allen Beteiligten ermöglichen, sich umfassend und nachvollziehbar mit allen Auswirkungen des geplanten Endlagers Schacht Konrad auf seine Umwelt und Umgebung zu informieren und die Auswirkungen auf Verträglichkeit oder Nichtverträglichkeit mit den Belangen der Umwelt kompakt und in sich geschlossen abzuwägen. - Das sind die Hauptsätze, die wir nennen wollen. Wir werden aber noch vollinhaltlich zu diesem Thema Stellung nehmen, falls es nach einem eventuellen Abbruch noch einmal zu einer Erörterung der Sachfragen kommen wird.

Wir wiederholen: Auch wir fordern die sofortige Aufhebung des Erörterungstermines aufgrund des Antrages der Rechtsanwältin Rülle-Hengesbach, Oswald-Blaschke und Jurisch. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Als nächster steht bei mir auf der Liste Herr Kersten vom BUND Niedersachsen.

Kersten (EW-BUND):

Der BUND schließt sich dem Antrag der Rechtsanwälte Rülle-Hengesbach und Jurisch vollinhaltlich an. Ohne eine eigenständige Umweltverträglichkeitsstudie ist und war es dem BUND nicht möglich, eine abschließende Stellungnahme zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft abzugeben.

Ich möchte dazu ausführen, daß wir als Verband nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes bei Verfahren, die der Planfeststellung unterliegen, zu beteiligen sind, und zwar hinsichtlich der Bereiche Eingriffe in Natur und Landschaft. Wir haben dabei speziell die Aufgabe, diese Verfahren mit zu beurteilen. Das heißt, daß unsere Aufgabe in diesem Verfahren insbesondere ist, ohne daß ich damit andere Bereiche ausschließen will, die Auswirkungen auf Natur und Umwelt, und zwar die kurz- und die langfristigen - das endet für uns nicht in den nächsten hundert und auch nicht in den nächsten zehntausend Jahren -, mit zu berücksichtigen.

Viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unseres Verbandes haben sich seinerzeit während der Auslegung bemüht, die Unterlagen zu sichten. Sie sind dabei auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen, weil eben genau die zusammenfassende Beschreibung, die Umweltverträglichkeitsstudie, fehlt. Wir wurden verschiedentlich angesprochen, daß deswegen eine Beurteilung nicht möglich ist. Es haben sich viele Mitglieder die Mühe gemacht, die Unterlagen durchzusehen. Sie haben immer Teilaspekte durchgearbeitet und sind darauf gestoßen, daß irgendwo anders vielleicht auch die Auswirkungen beschrieben sind und daß es gar keine zusammenfassende Darstellung darüber gibt, welche Auswirkungen diese Anlage nun wirklich hat. Es mag sein, daß es nach atomrechtlichen Gesichtspunkten geordnet ist und daß unter diesen Gesichtspunkten auch eine Untersuchung möglich ist. Aber wenn eine Untersuchung der Auswirkungen auf die Umwelt im allgemeinen durchgeführt werden soll, sind diese Unterlagen völlig unzureichend gewesen. An dieser entscheidenden Stelle sind unsere Mitwirkungsmöglichkeiten beschnitten worden.

Ein zweiter Aspekt ist, daß nach den Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Wechselwirkungen mit anderen Belastungen zu prüfen sind. Diese Anforderung geht über das Atomrecht hinaus, daß nämlich die Vorbelastung der Region und andere Belastungen bei der Beurteilung der zusätzlichen Belastung durch die Radioaktivität mit zu berücksichtigen sind. Dazu fehlen die Auswertungen vollständig. Sie sind nicht nur nicht irgendwo in den Aktenordnern

verstreut, sondern dazu gibt es überhaupt keine Ausführungen. Das heißt, auch an dieser Stelle ist unsere Möglichkeit zur Mitwirkung beschnitten worden.

Es ist uns daher bei dem jetzigen Zustand der Antragsunterlagen gar nicht möglich, eine abschließende Stellungnahme, die diese Aspekte berücksichtigt, abzugeben. Wir haben eine vorläufige Stellungnahme zu Teilaspekten abgegeben. Aber bei diesen unvollständigen Unterlagen sind wir gar nicht in der Lage, unsere Aufgabe der Beteiligung nach § 29 wahrzunehmen, die Einflüsse auf Natur und Landschaft zu würdigen.

Insofern schließen wir uns dem Antrag an, den Erörterungstermin so lange aufzuheben, bis die Unterlagen vorliegen und wir entsprechende Stellungnahmen abgeben können. Wenn es denn so sein sollte, daß der Termin weitergeht, werden wir selbstverständlich im Termin auch im einzelnen zu den Fragen der Auswirkungen auf die Umwelt Stellung nehmen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Als nächster Herr Woitschützke!

Woitschützke (EW):

Eine ordnungsgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung, wie auch wir sie fordern - wenn ich "wir" sage, dann meine ich die von uns vertretenen landwirtschaftlichen Betriebe der Region -, umfaßt die Ermittlung durch Beschreibung und Bewertung - ich zitiere - der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima usw. und die vom Vertreter des BUND zitierten Wechselwirkungen. Alle diese Dinge sind für die Landwirtschaft, für jeden einzelnen Hof, der in der Region in der Umgebung von Schacht Konrad lebt, von existentieller Bedeutung. Wir schließen uns daher dem Antrag des Kollegen Jurisch ausdrücklich an. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Volkmann für den Deutschen Gewerkschaftsbund!

Volkmann (EW-DGB):

Der Deutsche Gewerkschaftsbund schließt sich ebenso dem Antrag der Rechtsanwälte Rülle-Hengesbach und Jurisch ausdrücklich im vollen Umfang an.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Die letzte Wortmeldung zu diesem Thema UVP, die mir vorliegt, ist die von Herrn Dr. Zingk.

Dr. Zingk (EW-BS,SZ,WF):

Eine ergänzende Bemerkung zu den Ausführungen seitens des Antragstellers, Herrn Rechtsanwalt Glückert: Ich teile seine Auffassung, daß eine

Umweltverträglichkeitsprüfung erst im Rahmen des gesamten Verfahrens vorgenommen werden kann. Was ich allerdings nicht teile, ist die Interpretation des UVPG, daß man keine eigenständige Studie vorlegen müsse. Eine solche Interpretation habe ich außerhalb dieses Verfahrens noch nie gehört. Das wird offensichtlich nicht nur von mir so gesehen, sondern auch in Juristenkreisen, denen ich nicht angehöre. Es gibt ein Gutachten, das im Auftrage der Genehmigungsbehörde erstellt wurde - das wissen Sie -, in dem ganz klar gesagt wird, daß bei entsprechender Interpretation des UVPG und der EG-Richtlinie eine eigenständige Umweltverträglichkeitsstudie hätte vorliegen müssen. Darüber hinaus - das darf ich aus der Praxis noch erzählen - kann ich aus eigener Erfahrung sagen, daß es bei allen Genehmigungsverfahren, die der UVP-Pflicht unterliegen, immer eine Umweltverträglichkeitsstudie als eigenständiges Gutachten gibt und daß ohne eine solche Studie die Verfahren, die dem UVPG unterliegen, nicht genehmigungsfähig sind. Das entspricht nicht meinem Kenntnisstand. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Orth-Diestelhorst, zum Thema UVP? - Herr Orth-Diestelhorst!

Orth-Diestelhorst (EW):

Eine kleine Verständnisfrage: Liegen zwei Anträge vor - wenn ich es richtig verstanden habe -: ein Antrag Rülle-Hengesbach/Jurisch und ein Antrag Geulen? - Okay.

Ich gebe zu Protokoll, daß ich mich als Einzeleinwender beiden Anträgen anschließe, und bitte, das auch zu protokollieren.

Als geschäftsführender Vorstand des LBU-Hannover gebe ich zu Protokoll, daß ich mich natürlich auch dem Antrag Geulen anschließe. Der LBU schließt sich dem Antrag Geulen an. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Ich meine, der Antragsteller will dazu auch Stellung nehmen.

Nach den bisher fast drei Tagen der Erörterung ist jedenfalls mir aufgefallen, daß zum Teil wir als Verhandlungsleitung unter entsprechendem Druck und Erklärungszwang von Ihnen standen, zum Teil aber mittlerweile auch der Antragsteller. Auf der einen Seite werden vehement Erklärungen und Äußerungen abverlangt, und auf der anderen Seite stoßen Erklärungen und Äußerungen, die nicht unmittelbar Ihrem Begehren recht geben, auf den entsprechenden Protest. Dafür habe ich großes Verständnis. Gleichwohl möchte ich einen Appell an Sie richten. Ich weiß, daß sich viele durch unsere Diskussionsbeiträge von der Planfeststellungsbehörde, aber auch durch Diskussionsbeiträge des Antragstellers nicht schon von vornherein überzeugen lassen. Das ist offenkundig, das

ist ganz klar, und das entspricht der Funktion des Erörterungstermins. Ich meine aber, daß im Sinne einer stringenten Verhandlungsführung die Dupliken im Anschluß nicht eigentlich unbedingt erforderlich sind, wenn sie lediglich das wiederholen, was schon vorher bemängelt worden war, nur dieses Mal aus Anlaß der Stellungnahme eines anderen Verfahrensbeteiligten. Versuchen Sie - das ist meine herzliche Bitte zur Durchführung des Termins -, auch wenn es Sie emotional möglicherweise empört - das hat es auch als Reaktionen auf Stellungnahmen von mir gegeben; es kann auch immer wieder passieren, daß das aufgrund von Stellungnahmen des Antragstellers passiert -, gleichwohl, wenn Sie nach diesen Stellungnahmen erneut das Wort ergreifen wollen, Ihren Wortbeitrag darauf hin zu überprüfen, ob Sie in Reaktion auf die von Ihnen geforderten Stellungnahmen und Äußerungen einen neuen Diskussionsbeitrag hinzusteuern möchten. Das wäre eine große Erleichterung für dieses Verfahren.

Nach dieser Vorrede sollte jetzt der Antragsteller Stellung nehmen. Herr Dr. Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, auch ich wollte noch einmal unsere Position darlegen. Zunächst sind wir tatsächlich der Auffassung, daß wir in der Erörterung zu einer gewissen Wiederholung kommen, weil eine Reihe von Fragen angesprochen und diskutiert wird, die später, wenn die materiell-rechtlichen Fragestellungen zu diskutieren sein werden, dann aufgegriffen werden sollten und müssen. Dort sollten wir diese auch erörtern, also nicht jetzt im Zusammenhang mit den Verfahrensfragen.

Zu den bisher im weiteren Verlauf hinzugekommenen Begründungen möchte ich zusammenfassend zu den Anträgen folgendes festhalten:

Erstens. Die UVS ist nicht erforderlich. Die erforderlichen Angaben sind im Plan, in den weiteren ausgelegten Unterlagen und u. a. auch der zusammenfassenden Darstellung nach UVP enthalten.

Zweitens. Die Zuständigkeit für die Umweltverträglichkeitsprüfung liegt nicht beim Antragsteller, sondern bei der Genehmigungsbehörde und ist Voraussetzung für Errichtung und Betrieb und nicht für die Erörterung.

Insofern sind diese Anträge mit den jetzt hinzugekommenen Begründungen weiterhin abzulehnen. Die Begründung ist: Die Unterlagen sind vollständig. Aus dem Grunde sind die Anträge abzulehnen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. - Ich glaube nicht, daß zum Antrag UVP noch das Wort gewünscht wird. - Es liegt doch noch eine vor. Herr Geulen, es meldet sich jemand in Ihrem Rücken.

Chalupnik (EW):

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wenn ich

mir - so muß ich leider sagen - das Theater ansehe - verzeihen Sie, Sie hatten am Anfang der Erörterung zu uns gesagt, wir sollten uns am Ende noch in die Augen sehen können -, dann bin ich mir dessen gar nicht mehr so sicher. Denn ich bin davon überzeugt, daß es die Umweltverträglichkeitsprüfung durch den zukünftigen Betreiber gibt. Nur auslegungsfähig ist sie nicht. Der Betreiber will herausfinden, ob wir in der Lage sind, alle Juckepunkte zu finden. Deswegen verzichtet er darauf, auch auf die Auslegung. Das ist der springende Punkt.

Es ist folgendes: Viele Einwender haben die Umweltunverträglichkeit dieser Anlage zum Anlaß genommen, ihre Bedenken zu äußern. Wenn es der Betreiber ehrlich gemeint hätte oder meinen würde, dann würde er die Schwächen dieser Anlage tatsächlich offenlegen und darlegen, was er zur Vermeidung dieser Schwächen tun will. Genau das ist der Punkt.

(Beifall bei den Einwendern)

Es wäre auch Sache der Verhandlungsleitung, darauf hinzuweisen, daß aus diesem Grunde die Antragsteller ihre Kurzfassung für die Umweltverträglichkeit oder für die, wie ich sagen würde, Umweltunverträglichkeit auch darlegen. Sie sollen doch damit herauskommen. Warum sind die Leute nicht ehrlich? Uns können die nicht in die Augen schauen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Weitere Stellungnahmen gibt es wohl nicht. - Dann wären wir jetzt an dem Punkt, wo wir nach dem Prozedere, wie wir es bislang vereinbart haben, uns zur Beratung zurückziehen müßten. Ich stelle aber anheim, daß ich noch weitere Wortmeldungen zu anderen Punkten aufrufe. - Herr Volkmann, bitte!

Volkmann (EW-DGB):

Ich hatte Ihnen einen Antrag vorgelegt, den wir vom Deutschen Gewerkschaftsbund stellen wollen. Ich kann ihn auch gern verlesen.

Antrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes an die Verhandlungsleitung des Erörterungstermins zum atomaren Endlager Schacht Konrad, heute, den 30.9.1992: Der Deutsche Gewerkschaftsbund beantragt, auch am Montag, dem 5.10.1992, alternativ am Dienstag, dem 6.10.1992, zu verhandeln. An diesem Termin sollte das Thema Abfälle und Endlagerungsbedingungen behandelt werden.

Begründung: Der bisherige Verfahrensverlauf hat eine Verspätung gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Zeitplan mit sich gebracht. Um den geplanten Zeitplan im nachfolgenden Verlauf nicht vollends nach hinten zu verschieben, sollte zumindest ein Verhandlungstag außerhalb der vorgesehenen Verhandlungstage stattfinden.

Der DGB-Bundesvorstand hatte zur Wahrung seiner Interessen seine Sachbeistände mit der Wahrnehmung

des heutigen Termins beauftragt. Der vorgesehene Tagesordnungspunkt Abfälle und Endlagerungsbedingungen kann hier heute offensichtlich nicht behandelt werden. Ungewiß ist auch, ob er in den nächsten beiden Tagen behandelt werden kann. Die Sachbeistände können sich aber aus beruflichen Gründen nicht unbegrenzt in Bereitschaft halten, um zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Bei Herrn Bernhard Fischer bestehen Lehrverpflichtungen an der Hochschule. Die Sachbeistände haben sich jedoch bereit erklärt, am 5.10.1992 oder am 6.10.1992 zu dem für heute ursprünglich geplanten Tagesordnungspunkt den Standpunkt des DGB vorzutragen.

Der DGB bittet um positive Bescheidung des Antrages, damit die von ihm aufgeworfenen Fragen im Rahmen dieses Verfahrens angemessen behandelt werden können. - Vielen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Vielen Dank, Herr Volkmann. - Das Problem ist, daß die Planfeststellungsbehörde an den beiden Tagen, die Sie vorschlagen, wegen anderer terminlicher Verpflichtungen nicht kann. Wir sind jetzt genau in das Dilemma hineingelaufen, das prognostiziert war, als die Verhandlung eröffnet worden ist. Ich habe insoweit mehrfach an die Selbstdisziplin der Einwender appelliert - deswegen haben wir heute die Vorbesprechung mit den Anwälten geführt -, war aber nicht in der Lage, die entsprechende Selbstdisziplin lediglich mit Appellen bei Ihnen durchzusetzen. Ich kann sie auch nicht mit anderen Mitteln rechtlich durchsetzen, weil es ansonsten heißt, ich hätte Ihnen die Möglichkeit nicht gegeben, Ihre entsprechenden Einwendungen vorzutragen bzw. diesbezügliche Verfahrensanträge hinreichend zu begründen. Wir sind jetzt in genau der Dilemmasituation, die ich bedauere. Es tut mir ausgesprochen leid. Denn ich wäre gern schon in der Sacherörterung, die mit den Verfahrensanträgen wenigstens stückweise vorgezogen wurde. Ich sehe mich aber nicht in der Lage, den Antrag positiv zu bescheiden. Ich sage es ganz offen: Wir haben nicht nur das Endlager Schacht Konrad im Land Niedersachsen. Es gibt auch ein anderes geplantes Endlagervorhaben, nämlich das in Gorleben. Wir haben wichtige Termine im Rahmen von Gorleben. Das ist ein bergrechtliches Verfahren.

Bitte sehr, Herr Kersten!

Kersten (EW-BUND):

Wir schließen uns ausdrücklich dem gestellten Antrag an, da auch unsere Sachbeistände von genau dem Problem betroffen sind, daß sie nicht unbegrenzt Zeit haben und daß sie sich noch in dieser Phase zur Verfügung halten, um den Punkt vorzutragen.

Ferner möchte ich die Andeutung zurückweisen, es habe mit mangelnder Selbstdisziplin zu tun, daß wir in diesem Zustand sind.

(Beifall bei den Einwendern)

Denn wir haben heute geschlagene dreieinhalb Stunden bei diesem komplizierten Verfahren, dem ewigen Hin und Her zwischen Salzgitter, Hannover und Bonn, gewartet, bis die Planfeststellungsbehörde mit der Konstruktion der Bonner Weisung und eigenständigen Entscheidungen in der Lage war, eine Entscheidung zu treffen. Ich finde es in höchstem Maße unfair, jetzt uns anzulasten, daß wir dreieinhalb Stunden heute verloren haben.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Kersten, mit Verlaub: Aber den Fakt lasse ich mir von Ihnen nicht wegdiskutieren, daß Sie sich im Verein mit anderen Einwendern geweigert haben weiterzuverhandeln, bevor Ihre Anträge nicht entschieden sind. Wir wären in der Tagesordnung schon ein erhebliches Stück weiter, wenn wir hätten so verfahren können, wie es von der Verhandlungsleitung vorgeschlagen worden ist. - Herr Geulen, bitte!

Kersten (EW-BUND):

Wir haben uns nicht geweigert.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie sind jetzt nicht dran. - Herr Geulen, bitte!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Herr Verhandlungsleiter, ich finde, Sie haben sich viel Mühe gegeben und machen es mit der Verhandlung sehr gut. Aber in dem Punkt möchte ich Ihnen doch meine Meinung deutlich sagen. Es geht nicht an, was Sie für einen Unterton bei diesen Bemerkungen hier haben. Sie geben, um es deutlich zu sagen - so kommt es bei mir an -, die Schuld dafür, daß wir hier stundenlang herumsitzen, was überhaupt nicht im Sinn der Sache ist und auch nicht unser Wunsch ist, uns, und das ist nicht richtig. Wir stellen Verfahrensankträge, wenn wir es für richtig halten; das ist unser gutes Recht. Dabei geht es auch nicht um Formalien oder um irgendwelche Tricks, die sich Anwälte ausgedacht haben, sondern es geht aus unserer Sicht um dieses unmögliche Planfeststellungsverfahren.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen - - -

Dr. Geulen (EW-SZ):

Lassen Sie es mich zu Ende sagen. Dann geht es schneller. - Es ist ja immerhin ein einmaliges

Planfeststellungsverfahren. Wir sehen uns ja mit dem Landesumweltministerium in Übereinstimmung, das die ausschließliche Wahrnehmungskompetenz in wesentlichen Punkten hat. Auch da, wo Sie angewiesen worden sind, haben Sie unseren Standpunkt vertreten. Sie haben die gleiche Meinung wie wir, müssen aber einen anderen Standpunkt vertreten. So schlecht können wir doch nicht liegen, wenn wir die gleiche Meinung wie die hochkarätigen und qualifizierten Juristen des Umweltministeriums vertreten.

(Beifall bei den Einwendern)

Aber - das muß man Ihnen deutlich sagen - ich bitte Sie wirklich, das zu lassen. Sagen Sie doch in dieser Tonlage dem Phantom in Bonn, daß er die Selbstdisziplin aufbringen soll, sich zurückzuhalten.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Kirchner, bitte!

Dr. Kirchner (EW):

Der Antrag spricht natürlich ein Problem an, daß sich auf unserer Seite in Zukunft sicherlich noch stärker stellen wird, als es sich jetzt schon darstellt. Herr Schmidt-Eriksen, ich möchte ungern in eine Situation kommen, wo Sie zwar sagen, daß Sie als Verhandlungsleiter auf keinen Fall jemandem das Wort abschneiden wollen, aber durch Ihre Termingestaltung de facto genau dieses machen, daß Sie nämlich bestimmten Verbänden oder Einwendern nicht mehr die Möglichkeit geben, fachlich-qualifiziert ihre Einwendungen darzustellen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich meine, der Punkt wäre jetzt, wo sich das Problem das erste Mal zeigt, daß wir nicht anfangen, rechthaberisch zu diskutieren, wer wann wieviel Prozent einer möglichen Schuld auf sich geladen hat, sondern daß wir zusammen - da offensichtlich Sie die Zeitprobleme haben, wären Sie aus meiner Sicht am Zug - versuchen, an konstruktiven Lösungsvorschlägen zu arbeiten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Kirchner, es ist ein konstruktiver Vorschlag gewesen, denke ich, den ich vorhin eingangs der Nachmittags- oder Abendperiode dieser Verhandlung gemacht habe. Es ist Aufgabe Ihrerseits - das ist eine herzliche Bitte -, die Blockade - kein Weiterverhandeln ohne vorherige verkündete Entscheidung - aufzugeben und unter dem Vorbehalt, daß eine solche Entscheidung dann möglicherweise Ihren Anträgen stattgibt - das ist ja das einzige Hindernis -, weiterzuverhandeln. Dann hätten wir schon ein erhebliches Stück gewonnen.

Dann würde ich meinen Vorschlag sogar noch erweitern, und zwar über die Zeitspanne hinaus, die der Bund braucht, um zuzustimmen bzw. uns möglicherweise zu überregeln. Wir würden dann die Entscheidungen in den sitzungsfreien Perioden in Ruhe vorbereiten können und entsprechend diesen Sachzwängen, die Sie auch mit Ihren Sachbeiständen haben, in den vorgesehenen Terminvorstellungen weiterverhandeln können. Dann würden wir nach und nach, sukzessive, die entsprechenden Anträge abarbeiten.

Dr. Kirchner (EW):

Ich habe das verstanden. Unsere Antwort ist ja auch für morgen früh angekündigt worden. Ich denke aber, daß das sozusagen nur einen Teilbeitrag zur Entspannung der Situation bringt. Darüber hinaus, denke ich, bleibt uns und bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als tatsächlich den Terminkalender nach Terminen zu durchforsten, die nicht durch das offensichtlich plötzlich doch sehr dringliche Verfahren des Endlagers Gorleben in Anspruch genommen werden. Mein Kenntnisstand war, daß das ja nicht so vordringlich sein sollte im Vergleich zu diesem Verfahren.

Von daher müssen wir einfach sehen, daß wir hier zu zusätzlichen Terminen kommen. Das kann nächste Woche sein. Das sollte nach dem Antrag auch die nächste Woche umgreifen. Wir sollten aber auch über die nächste Woche hinausdenken. Wir sollten auch sehen, wieweit wir Vormittage, die bisher unbesetzt gewesen sind, ebenfalls mit einschließen. - Auch wenn Ihr Kollege jetzt schon gleich spontan den Kopf schüttelt, sollte das, denke ich, in Ihre Überlegungen und in die Angebote, die Sie uns machen, mit einbegriffen werden. Ich würde das sehr begrüßen, auch im Sinne der von Ihnen in Ihrem Eingangsstatement in Aussicht gestellten Termin- und Verfahrensleitung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Kirchner, erlauben Sie mir folgenden Hinweis: Sie sehen, wie viele Leute hier präsent sind. Hier in Salzgitter ist jeweils mindestens die halbe Mannstärke der Atomabteilung des Niedersächsischen Umweltministeriums präsent. Das heißt: Die anderen Kollegen, die in Hannover geblieben sind, nehmen uns schon eine ganze Masse Arbeit ab.

Es besteht einfach die Situation, daß Niedersachsen durch die gesamte Entwicklung der letzten 15, 20 Jahre zu dem Land in der Bundesrepublik geworden ist, das die meisten Atomanlagen in seinen Landesgrenzen hat. Bei allen diesen Verfahren - wir haben Aufsichts-, Änderungsgenehmigungsverfahren usw. zu führen, jetzt auch die Endlagerverfahren zu führen - gibt es ganz brennende Probleme, die auch Terminlagen mit bedingen. Wir können einfach nicht grundsätzlich für die Zeit der Erörterung zu Schacht Konrad ausschließlich Konrad machen. Wir sind gezwungen, einfach auch wirklich im Interesse eines gesicherten Verwaltungsvollzuges bei

der Atomauftragsverwaltung, bestimmte Arbeiten neben diesem Erörterungstermin weiterhin zu machen und auch die entsprechenden Termine einzuhalten.

Ich sage einfach nur einmal die Dimension. In Gorleben geht es um Investitionen in Höhe von 2 Milliarden DM. Da kann man nicht sagen: Die Planfeststellungsbehörde verabschiedet sich aus den notwendigen Verfahrensentscheidungen, die jetzt in Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu treffen sind, weil von ihr in den nächsten zwei Monaten ausschließlich Schacht Konrad zu bearbeiten ist. - Das geht beim allerbesten Willen nicht. Das geht wirklich nicht.

Herr Orth, bitte!

Orth-Diestelhorst (EW):

Wir reden hier doch, denke ich, um den Punkt herum. Der eigentlich Schuldige sitzt doch wirklich in Bonn. Wir werden hier doch in einem Verfahren - mir fehlt jetzt das juristische Wort; auf Deutsch würde ich sagen: - verarscht von oben,

(Beifall bei den Einwendern)

indem wir hier so tun, als wenn irgend etwas ergebnisoffen diskutiert werden kann.

Ich habe mir gestern abend noch einmal die Weisung von Januar 1991 durchgelesen. Es sind doch wirklich alle Punkte, fast alle Punkte, die wir in den Einwendungen irgendwo drin haben, per Weisung vorentschieden. Wenn wir hier einen Antrag stellen und Ihnen die Arbeit abnehmen würden, können wir doch schon die Antwort, die Sie uns geben oder die der BMU uns gibt, gleich mit einreichen. Sie würde sich nur graduell von Ihrer unterscheiden. Das, denke ich, ist doch der Punkt.

Wenn der Schuldige für das Problem der Sachbeistände hier, für das Problem der juristischen Beistände hier, daß Termine nicht eingehalten werden können, in Bonn sitzt, dann sollten Sie doch einmal darüber nachdenken, wir alle im Saal, wer das denn nun so plant, daß das so ist. Es ist doch irgendwo geplant, daß Sie in diese Bredouille hineinkommen. Von Anfang an sind alle die Weisungen doch so angelegt worden, daß wir letztlich hier aufeinander einschlagen, obwohl wir auf wen ganz anders einschlagen müßten.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie sind doch unser Opfer, obwohl Sie es eigentlich gar nicht sind. - Es muß doch einfach einmal klar sein, daß das gewollt ist.

Ich sehe hier - das muß ich einfach sagen - die Taktik der vorgelegten Marschrichtung der hier agierenden Anwälte eigentlich in der Richtung, daß das allen klar wird. Wir können dann nicht immer wieder fordern - den Appell möchte ich hier an die Einwender richten -: Wir wollen doch jetzt bitte zur inhaltlichen Diskussion kommen. - Nebenbei gesagt: Wir diskutieren sowieso immer über Inhalte. - Wir sollten klarstellen, daß dieses

Verfahren in dieser Form rechtswidrig ist und deswegen aufhören muß.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte nur noch einmal etwas bezüglich Ihres Vorschlags fragen, Herr Schmidt-Eriksen: Wie wollen Sie das denn in praxi durchführen? - Wenn Sie einen Antrag auf Aufhebung des Verfahrens kriegen, dann ist der - das muß man einfach einmal dem Antragsteller sagen - doch in der Regel auch inhaltlich begründet. Sie können doch nicht sagen, daß da keine Inhalte drin sind, wie Sie vorhin angedeutet haben.

Wenn Sie also sagen "Okay, wir lassen jetzt einmal das Prozedere über drei bis vier Stunden durchlaufen und diskutieren während dieser Zeit weiter.", dann ziehen wir einen Antrag nach dem anderen inhaltlich durch und stellen hinterher vielleicht fest, daß wir irgendwo etwas diskutiert haben, was schon per Weisung festliegt oder was gar nicht mehr relevant ist oder sonst etwas. Das würde ich auch noch wieder als zusätzlichen Teil der Verarschung empfinden.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie kommen dann in eine Situation hinein, die Sie eigentlich gar nicht wollen.

Ich finde das nicht gut. Wir sollten uns bemühen, einen Weg zu finden, den Schwarzen Peter nach Bonn zu geben. Da liegt er. Das ist derjenige, der diese Situation hier im Saal zu verantworten hat. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Ich habe, soweit bestimmte Sachen, die wir hier verkündet haben, Unmut bei Ihnen hervorgerufen haben, sehr wohl registriert, daß hier häufig der Sack geschlagen wurde und der Esel gemeint war. Das hat die ganze Sache für mich auch persönlich ein bißchen erträglicher gemacht, insofern nämlich, als ich mir das klargemacht habe, zumindest gehofft habe, daß das dahintersteckt.

Gleichwohl sind wir in einer bestimmten Situation, deren Bedingungen einfach definiert sind. Wir alle gemeinsam, die wir hier im Saal sind - da meine ich auch wirklich alle, einschließlich Antragsteller -, müssen sehen, wie wir das optimal händeln, daß wir in der Sache erörtern können. Das ist mein Ziel dabei.

Herr Jurisch hat ja vorhin ganz zum Ausgang der Diskussion gesagt: Im Moment kriegst du von mir noch nicht die Zustimmung; wir werden das untereinander noch zu diskutieren haben und wollen uns dazu untereinander noch koordinieren. - Meine Bitte wäre, daß Sie gerade angesichts dieser Dringlichkeitsprobleme bestimmter Sachbeistände zumindest an diesem Punkt - an diesem Punkt! -, wenn es für Sie selber absehbar ist - Sie koordinieren sich ja selber -, das anmelden, daß Sie sich also die Verhandlungstage ansehen und für sich selber auch klarmachen, daß Sie zu den und den

Sachbereichen die und die Sachbeistände präsentieren müssen zu bestimmten Zeiten, weil es ab dann und dann überhaupt nicht mehr drin ist, daß Sie sie noch präsentieren können, und das entsprechend anmelden.

Ich denke, daß wir dann - Herr Dr. Thomauske, hören Sie bitte zu; ich denke, daß das dann auch auf Ihr Verständnis stoßen würde - möglicherweise auch Sprünge in der Tagesordnung machen, damit solche Sachbeistände, die zu den eigentlich vorgesehenen Tagesordnungspunktterminen - es gibt ja keine feste Terminplanung, es gibt ja keine feste Terminlegung -, nicht teilnehmen können, praktisch vorgezogen oder nachhinkend - das ist egal - präsentiert werden können. Ich denke, daß wir das dann auch in Absprache mit dem Antragsteller entsprechend behandeln und er seinerseits versucht, seine Experten zu den Terminen zu präsentieren, damit hier die entsprechenden Gespräche geführt werden können. Der Antragsteller, denke ich, würde sich einem solchen Vorgehen auch nicht vollends verschließen.

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, wir stimmen einem solchen Vorgehen zu. Wir bitten nur darum, daß dies vorläufig angekündigt wird, so daß wir uns genau auf diesen Punkt einstellen können und unsere Experten dann auch an dem Tag zur Verfügung haben. Insofern bitten wir also darum, dies hier mit einem gewissen Vorlauf uns gegenüber dann auch anzukündigen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, ja. Wie gesagt, da muß ja auch erst unter den Einwendern dann die entsprechende Weichenstellung vorgenommen werden. - Herr Dr. Kirchner, bitte!

Dr. Kirchner (EW):

Gestatten Sie mir doch noch zwei Bemerkungen.

Die eine Anmerkung ist eher technischer Art. - Ich denke, daß wir in Zukunft, in den nächsten Tagen noch häufiger in einen Dialog eintreten werden. Ich war mit meiner Wortmeldung gerade alles andere als fertig, hatte die Hoffnung, daß wir diesen Dialog fortsetzen können. Ich möchte Sie also einfach darum bitten, daß Sie Ihren Kollegen, die hinten die Mikrophone schalten, klarmachen, daß sie abwarten sollen, bis sich eine Wortmeldung auf unserer Seite tatsächlich erledigt hat, und nicht vorher weiterschalten. Ich habe mich gerade doch sehr unangenehm abgewürgt gefühlt. - Ich möchte das einfach als technischen Hinweis verstanden wissen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich hatte das so nicht erkannt. Entschuldigung.

Dr. Kirchner (EW):

Ich möchte es jetzt auch absolut nicht polarisieren, weder den Sack noch den Esel, noch sonst jemanden schlagen, aber es sei mir trotzdem der Hinweis erlaubt,

daß einfach das objektive Dilemma ein Stück weit auch bei Ihnen liegt, daß Sie sehen müssen, eine Abwägung zu finden zwischen der offensichtlich sehr engen Termingestaltung Ihres Hauses und der faktischen Auswirkung, die passieren kann, nämlich daß Sie hier bestimmte Einwendungen, bestimmte Sachbeistände de facto von einer inhaltlichen Erörterung ausschließen. Diesem Problem müssen Sie sich stellen.

Ich wünsche mir, daß Sie sich dem nicht so stellen - das kann ich auch nur als Appell sagen -, daß bei Vorschlägen, beispielsweise dahin gehend, eher anzufangen, gleich massiv abwehrend reagiert wird, nonverbal, sondern daß überlegt wird, solche Möglichkeiten, die wir haben, auch tatsächlich zu nutzen, auch wenn sie vielleicht physisch und psychisch anstrengend sein können. Unsere physische und psychische Beanspruchbarkeit ist sicherlich nicht geringer, als sie beispielsweise vor vier Jahren in Wackersdorf gewesen ist. Dort haben wir ja in der Regel an fünf Tagen in der Woche von 9 Uhr bis 21 Uhr verhandelt.

Herr Fischer möchte noch einige Ergänzungen dazu beitragen.

Fischer (EW):

Um das an einem Punkt vielleicht noch sehr drastisch deutlich zu machen: Ich bin von Berufs wegen Dozent an einer Fachhochschule. Dort hat das Semester bereits begonnen. Das bedeutet, daß ich drei Tage die Woche, nämlich die Tage Mittwoch bis Freitag, jeweils mit sechs Stunden Lehrverpflichtungen, zum größten Teil Laborveranstaltungen, beschäftigt bin. Die sind nicht zu verlegen. Das heißt: Ich habe keine Chance, im Normalfall, an diesen drei Tagen hier irgendwo aufzutreten.

Ich habe mir diese Woche unter einigen Anstrengungen freigehalten, um genau an diesem Termin für den vom DGB in seinem Antrag angesprochenen Tagesordnungspunkt 2 zur Verfügung zu stehen. Dies wird mir ab nächster Woche, d. h. ab diesem Freitag, nicht mehr möglich sein.

Von daher sehen Sie einfach, wo die Grenzen dessen sind, was bestimmte Sachbeistände hier - ich bin sicherlich nicht das einzige Beispiel - leisten können, und weswegen die Aussage von Herrn Dr. Kirchner von gerade, daß damit bestimmte Sachbeistände und damit natürlich auch bestimmte Themenbereiche de facto von der inhaltlichen Erörterung ausgeschlossen werden, sehr wohl richtig ist.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. Das Dilemma ist bekannt.

Herr Dr. Kirchner, erlauben Sie mir nur den Hinweis: Wir haben in der Regel noch nicht Feierabend, wenn Sie hier mit der Erörterung Feierabend haben.

(Zurufe von den Einwendern: Wir auch noch nicht! - Das kenne ich, das Problem!)

Gleichwohl, denke ich, bewirkt die besondere Konstellation dieses Verfahrens, die für alle Beteiligte besonders schwierig ist und sich als schwierig erwiesen hat, daß man diesen unmittelbaren Vergleich mit der Wackersdorfer Erörterung wahrscheinlich nicht ziehen sollte.

(Zuruf von Dr. Geulen (EW-SZ))

- Ja, Herr Geulen. - Herr Babke; ach, Entschuldigung; Sie auch noch. Zunächst Herr Babke und dann Herr Bernhard. Bitte!

Babke (EW-AGSK):

Ich möchte schon daran erinnern, daß es für solche besonderen Fälle, in denen Sachbeistände nur an bestimmten Tagen verfügbar sind, von Ihrer Seite das Angebot der Flexibilität gibt und gab. Ich möchte daran appellieren, daß wir für solche Fälle auch flexibel bleiben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir haben das, denke ich, vorhin, mit der entsprechenden Stellungnahme des Antragstellers auch, an Sie zurückgegeben. Ich erwarte dann, daß ich morgen früh die entsprechenden Aussagen von Ihnen bekomme, daß das so sein kann. Sie hatten ja vorhin gesagt, Sie wollten sich erst noch mit einer internen Beratung koordinieren, ehe hierzu Ihrerseits definitiv Stellung genommen wird. Insofern, denke ich, ist das Problem in der Tat geregelt.

Aber Herr Bernhard wollte sich dazu noch äußern.

Bernhard (EW-BBU):

Ich finde es gut, daß heute abend etwas Manöverkritik geübt worden ist bzw. über die Verfahrensabläufe gesprochen worden ist und Verbesserungsvorschläge gemacht worden sind. Es sind nämlich alle da. Es sind die Rechtsanwälte da, und es sind Einzeleinwender da.

Nicht gut fand ich das, was heute am Anfang praktiziert wurde, nachdem um 12.30 Uhr der Erörterungstermin beginnen sollte, er aber nicht begann und Sie, Herr Dr. Schmidt-Eriksen, mit den Rechtsanwälten allein sprachen und hinterher auch nicht bekanntgaben, was besprochen wurde, hinterher auch die Einzeleinwender nicht angesprochen haben dazu, was nun eigentlich vorlag.

(Beifall bei den Einwendern)

Das hatte sogar dazu geführt, daß einige Leute, Einzeleinwender, weggegangen sind.

Ich finde es also gut, wenn das in Zukunft so geregelt wird wie heute abend. Wenn allgemein Themen anstehen, dann bitte die Einzeleinwender und Rechtsanwälte! Das wäre ein gangbarer Weg. Bitte keine Wiederholung des Verfahrens von heute nachmittag!

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Gut. - Ach, Herr Babke; Entschuldigung.

Babke (EW-AGSK):

Ich war noch nicht ganz fertig. - Die Flexibilität bezog sich nicht nur auf den Umgang mit den Innenräumen, den Innenzeiten in den vereinbarten Zeiten, sondern bezog sich auch auf die Zeitgestaltung insgesamt mit Rücksicht gerade auch auf die Sachbeistände.

Ich möchte noch einmal anmahnen, daß für solche Sachbeistände, die nicht an diesen Terminen teilnehmen können, Sonderregelungen gefunden werden müssen, damit nicht Themen ausgespart werden.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ja, Herr Babke, aber gleichwohl bleibt es hier in bezug auf den konkreten Antrag DGB so, daß ohne Planfeststellungsbehörde nicht verhandelt werden kann. An den beiden Terminen, die dort genannt sind, haben wir wichtige andere terminliche Verpflichtungen und können dem nicht nachkommen. Das ist so. - Gut.

Meine Damen und Herren, zum weiteren Prozedere schlage ich jetzt folgendes vor:

Die Verhandlungsleitung berät über die Anträge, ist danach in der Verpflichtung, dem BMU zu berichten, und - das haben wir heute mit dem Antragsteller auch vereinbart - hat in dem Moment, in dem wir dazu kommen, daß wir uns bei der Bescheidung dieser Anträge nicht durch eine Weisung gebunden sehen und eine eigenständige Entscheidung treffen wollen, dem Antragsteller noch einmal das rechtliche Gehör zur Sache zu gewähren. Anschließend würden wir dann nach Bonn berichten. - Das betrifft alles erst den morgigen Vormittag.

Wir haben nach der ursprünglichen Terminplanung vorgesehen, morgen früh um 10 Uhr in der Verhandlung fortzufahren. Da ich nicht ausschließen kann, als Möglichkeit, daß wir zu einer Entscheidung kommen, die es nicht erforderlich macht, dem Antragsteller wieder erneut das rechtliche Gehör zu gewähren, kann es sein, daß wir die Abstimmungsprozeduren im Bund vorher schon durchgeführt haben.

Insgesamt scheint es mir nach den Erfahrungen des heutigen Tages und der letzten Tage, der letzten Verhandlungstage, wenig realistisch zu sein, davon auszugehen, daß wir morgen früh um 10 Uhr schon in der Situation sind, weiterverhandeln zu können.

Ich bitte Sie jetzt, mit einer kurzen Unterbrechung einverstanden zu sein. Ich habe von Kollegen einen Vorschlag dazu bekommen, wann wir morgen weiterverhandeln sollten. Ich bitte also noch um fünf Minuten Geduld, so daß sich die Verhandlungsleitung kurz intern darüber einigen kann, wann es morgen weitergeht. In fünf Minuten würden wir verkünden, wann wir morgen

den Termin wiedereröffnen. Bis dahin also kurze Unterbrechung.

(kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren!

(Zuruf)

- Ich denke, daß mich der Antragsteller, der jetzt nicht im Saal ist, über die Schallanlage hört. - Wir gehen davon aus, daß es nicht möglich sein wird, morgen vor 12.30 Uhr in die weitere Beratung einzusteigen.

Wir möchten Sie also bitten, in Rechnung zu stellen, daß wir dann davon ausgehen, daß Sie schon Mittagspause gemacht haben, daß wir also nicht 12.30 Uhr, wenn wir es denn schaffen, dann anzufangen, erst noch wegen einer Mittagspause unterbrechen.

Nach der Abschätzung unseres internen Beratungsbedarfs und auch der anschließenden Berichtsprozeduren dürfte der Beginn frühestens 12.30 Uhr realistisch sein. Ich glaube nicht, daß wir Sie länger im Saal warten lassen sollten. - Herr Kirchner!

Dr. Kirchner (EW):

Um sozusagen möglichst konkret eine Möglichkeit aufzuzeigen, wie wir aus dem gerade angesprochenen Dilemma ein Stück weit herauskommen können, möchte ich folgenden Vorschlag machen - ich habe mich jetzt bei uns auch noch einmal etwas abgestimmt -, daß, falls nach Ihrer Entscheidung weiterverhandelt werden muß, die Frau Fittkow, die ab Freitag nicht teilnehmen kann und auch noch einen Antrag hat, diesen Antrag stellt - selbstverständlich, sie hat sich aufgrund unserer Zeitproblematik auch bereit erklärt, auf eine Entscheidung vor Weiterverhandlung zu verzichten -, und daß Sie uns dann bzw. speziell Herrn Fischer die Möglichkeit geben, zu Problemen der Abfallzusammensetzung, Produktspezifikation - das ist, glaube ich, Ihr Tagesordnungspunkt 2 schwerpunktmäßig - in eine dann ja auch sehr stark inhaltliche Debatte einzusteigen.

Wäre das eine Möglichkeit, ein Weg, der gangbar wäre, ein Weg, der auch mit dem Antragsteller abstimmbar wäre?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Rechtsanwalt Geulen, bitte!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Das geht nicht so, denke ich. Ich habe auch das Gefühl, daß wir in der letzten Stunde gar nicht weitergekommen sind. Wir könnten hier noch bis 12 Uhr sitzen, und jeder meldet sich, und jeder hat noch etwas Neues.

Erst einmal muß jetzt gesagt werden, finde ich: Morgen, 12.30 Uhr - so habe ich Sie verstanden -, geht es hier weiter, wobei es sein kann, daß es länger dauert; aber dann warten wir eben hier.

Dann war gerade von dieser Seite gesagt worden, wir, die verschiedenen Bevollmächtigten und Einwender, sollten sich noch einmal verständigen. Dann kann ich jetzt doch wirklich nicht zustimmen, wenn hier gesagt wird: Morgen reden wir über dieses und jenes. - Das geht doch nicht! Ich habe auch noch einen Antrag zu stellen.

Ich schlage Ihnen jetzt dringend vor: Beenden Sie den Termin für heute. Wir sehen uns morgen um 12.30 Uhr wieder. Dann stellen wir Anträge oder sehen, wie wir weiterkommen. - Ich möchte das jetzt nicht in dieser Form diskutieren. Daß jetzt thematisch festgelegt wird, was denn gemacht werden soll, widerspricht doch dem, was eben vorgetragen wurde. Das geht auch nicht über unsere Köpfe hinweg.

Ich schlage Ihnen jetzt wirklich vor - hier macht sich auch allgemein Ermüdung breit -, daß Sie das für heute abbrechen und daß wir morgen um 12.30 Uhr wieder herkommen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich denke auch, daß das insgesamt die sinnvollste Sache ist. Die Einwender, denke ich, sollten sich diesbezüglich intern koordinieren. Herrn Geulens Stellungnahme macht deutlich, daß Sie insoweit nicht intern koordiniert sind. Sie sollten jetzt die Abendstunden oder morgen früh die Morgenstunden entsprechend nutzen, um zu einem Verfahrensvorschlag zu kommen, der dann Ihrerseits allseits konsentiert ist und nicht von jeweils einzelnen Gruppen vorgetragen wird, die dann nur ihre jeweiligen Sachbeistandsbedürfnisse oder Rechtsbeistandsbedürfnisse formulieren. - Dringender Appell: Einigen Sie sich insoweit untereinander!

Wenn Sie nicht dazu in der Lage sind, einen allseits von Ihnen konsentierten Vorschlag dazu vorzulegen, wie wir abweichen - es geht ja hier, wohlgemerkt, lediglich um Abweichungen von den Strukturvorgaben, die wir hier als Verhandlungsleitung machen, auf die wir dann bereit sind einzugehen -, bleibt es bei dem Verfahrensgang, so wie wir ihn vorgeben.

Das heißt: Um 12.30 Uhr sehen wir uns morgen wieder. Das sowieso allemal. - Danke sehr.

(Schluß: 20.57 Uhr)

